

Fakultätsspiegel

Wintersemester
2005/2006

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Vorwort

Der Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft trauert um Günter Kohlmann. Mit ihm verliert nicht nur die Fakultät eines ihrer profiliertesten Mitglieder, sondern auch der Verein seinen Initiator, Gründer und langjährigen Vorsitzenden. Von 1984 an führte er den Verein 20 Jahre lang. Unermüdlich warb er um Spenden und Mitglieder. Seinem Engagement war es zu verdanken, daß der Verein zahllosen Studenten, Nachwuchswissenschaftlern und Kollegen finanzielle Unterstützung bei der Durchführung wissenschaftlicher Exkursionen, der Literaturbeschaffung und der Drucklegung wissenschaftlicher Publikationen ermöglichen konnte. Der Verein verdankt Günter Kohlmann nahezu alles. Er wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren und in seinem Sinne die von ihm begonnene erfolgreiche Arbeit fortzusetzen versuchen.

Im Mittelpunkt des Fakultätsspiegels steht die Dokumentation der Doktorandenfeier vom 27. Januar 2006. Neben der Antrittsvorlesung von Herrn Kollegen Peifer enthält der Fakultätsspiegel ferner Nachrufe auf die verstorbenen Kollegen Günter Kohlmann, Boris Meissner und Peter J. Tettinger. Die Fakultätsnachrichten werden schließlich ergänzt durch eine Zusammenstellung zentraler Daten des Fakultätslebens, die das Profil der Rechtswissenschaftlichen Fakultät deutlich erkennbar werden lassen.

Köln, den 6. März 2006

Otto Depenheuer

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | V |
| I. Akademische Feier zu Ehren der Doktoranden des Jahres 2005 | 1 |
| Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät <i>Prof. Dr. Michael Sachs</i> | 3 |
| Das Arbeitsrecht in der Gesetzgebungskrise – auch in der Großen Koalition? <i>Prof. Dr. Ulrich Preis</i> | 11 |
| Doktoranden des Jahres 2005 | 25 |
| II. Antrittsvorlesungen im Wintersemester 2005/06 | 41 |
| Medienrecht, Urheberrecht und die Wissensgesellschaft – Stimmen die rechtlichen Rahmenregeln für die Zukunft von Forschung und Lehre? <i>Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer</i> | 43 |
| III. Nachrufe | 59 |
| Nachruf auf Günter Kohlmann <i>Prof. Dr. Hanns Prütting</i> | 61 |
| Das Wirken von Boris Meissner als Gründer und Direktor des Instituts für Ostrecht <i>Prof. Dr. Angelika Nußberger, M.A.</i> | 65 |
| Nachruf auf Peter J. Tettinger <i>Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Stern</i> | 71 |
| IV. Fakultätsnachrichten | 77 |
| V. Das Profil der Rechtswissenschaftlichen Fakultät | 81 |

I.
Akademische Feier
zur Ehren der Doktoranden des Jahres 2005

Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Michael Sachs

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät habe ich die große Ehre, Sie alle zu dieser Akademischen Feier zu begrüßen.

Besonders freue ich mich, dass Sie, sehr verehrte Frau Justizministerin, heute den Weg zu uns gefunden haben. Dass Sie gerade bei dieser Gelegenheit hier sind, zeigt uns, dass Sie an der Arbeit, die an unserer Fakultät geleistet wird, sehr intensiv Anteil nehmen, auch wo es nicht direkt die Belange der Justiz betrifft.

Ich begrüße sodann den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln, die vielleicht durch den Festvortrag in besonderer Weise angesprochen wurden,

und Sie, sehr verehrte Frau Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Köln!

Vor allem möchte ich Sie, mulieres ornatissimas, viros ornatissimos, liebe, neue Doctores unserer Fakultät, begrüßen, zu deren Ehren diese Akademische Feier heute stattfindet.

Sehr herzlich begrüße ich auch Ihre Eltern, Ehegatten und Partner, Kinder und sonstigen Verwandten, Angehörigen und Freunde, die bei dieser Gelegenheit unsere besonders geschätzten Gäste sind;

ich begrüße meine Kolleginnen und Kollegen, die Sie als Doktorväter und Doktormütter in Ihrer Doktorandenzeit betreut und zu dem Erfolg geführt haben, den wir heute feiern; sehr traurig bin ich, dass dies unserem im Spätsommer so tragisch früh verstorbenen Kollegen Peter Tettinger für seine vier letztjährigen Schützlinge nicht mehr vergönnt ist.

Sie sehen, es handelt sich um eine sehr familiäre Angelegenheit, eine Art Familienfeier, zu der ich auch unsere Musiker begrüße, die selbst zu unseren Absolventen zählen und wieder in bewährter Manier für die musikalische Umrahmung sorgen; passender Weise nennen sie sich – nomen est omen – „Family Affairs“.

Als Mitglied der Fakultätsfamilie begrüße ich auch sehr herzlich Herrn Rechtsanwalt Dr. Kurt Bartenbach, unseren Honorarprofessor, der einmal mehr die von seiner Kanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner gestifteten Preise für die allerbesten Dissertationen des Jahrgangs verleihen wird.

Schließlich begrüße ich die anwesenden Studenten und Mitarbeiter unserer Fakultät und alle anderen, die unserer Einladung gefolgt sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Sie haben den einleitenden Worten schon entnommen, dass die lateinische Sprache in dem Zusammenhang, der uns heute hier zusammengeführt hat, eine gewisse Rolle spielt, und das ist auch durchaus in Ordnung. Immerhin legt unsere Promotionsordnung ja fest: „Es wird erwartet, daß der Bewerber/die Bewerberin über lateinische Sprachkenntnisse verfügt.“ Das Justizprüfungsamt wollen wir noch überzeugen, dass der Sprachkurs, der für die Zulassung zur ersten Prüfung verlangt wird, auch einer im Lateinischen sein kann – das ist für die heute zu Ehrenden zwar kein Thema mehr, könnte aber zukünftigen Generationen nicht nur sachlichen Gewinn bringen, sondern auch helfen, über das Modul Lateinkurs Examens- und Promotionsvorbereitung zu verzahnen.

Von unseren Doktoranden werden in jedem Fall Lateinkenntnisse erwartet, die wir allerdings nicht überprüfen. Man braucht sie ja auch nicht unbedingt, um mit der Begrifflichkeit dieses Lebensbereichs – mit Dissertation, Disputation oder Rigorosum oder eben Promotion – fertig zu werden oder um die Notenbezeichnungen „summa cum laude“, „magna cum laude“ usw. richtig einzuordnen. In vielen Fällen wird man sogar die schwierigen rechtswissenschaftlichen Probleme, die den Gegenstand von Dissertationen bilden, auch ohne Lateinkenntnisse zutreffend verstehen und abhandeln können.

Aber nützlich sind sie schon, allein um die eindrucksvollen Worte der Promotionsurkunden zu verstehen, die unsere Fakultät immer noch in Latein ausfertigt – das liegt vielleicht am Rande der Legalität, denn die Amtssprache ist ja nach dem insoweit auch für uns maßgeblichen Verwaltungsverfahrensgesetz deutsch, es ist aber schön – und nach dem Landeshochschulgesetz werden ja immerhin mehrsprachig ausgestellte Urkunden zugelassen.

Bei der erkennbaren Zuneigung unserer Fakultät zum Lateinischen ist es um so erstaunlicher, dass die heutige Akademische Feier, wie Ihnen vielleicht aufgefallen ist, an zentraler Stelle ein kleines Problem mit einem Fremdwort aus dem Lateinischen zu haben scheint, mit den Doktoranden. Wir reden zwar nicht offi-

ziell von einer „Doktorandenfeier“, wie dies in etlichen anderen Fakultäten der Fall ist; doch spricht die Einladung ausdrücklich davon, dass die Feier „zu Ehren der Doktoranden des Jahres 2005“ stattfindet.

Ist das wirklich gemeint? Wörterbücher definieren den Doktoranden mehr oder weniger treffend als Studenten, der sich auf die Doktorprüfung vorbereitet oder an seiner Doktorarbeit schreibt. Das haben Sie alle gewiss getan, in den allermeisten Fällen allerdings auch schon vor dem Jahre 2005, denn mit einem Schnellschuss ist die Promotion regelmäßig nicht zu schaffen.

Doch ist auch klar, dass Doktoranden eines nicht bzw. noch nicht sind, nämlich: Doctores! Genau das geworden zu sein, ist aber doch der Grund für die heutige Feier, endlich Doktor zu sein und nicht mehr Doktorand. So schön eine Schwangerschaft sein mag, gefeiert wird doch weniger sie als die Geburt; und was ist – bei allem Respekt vor dem ungeborenen Leben – der nasciturus verglichen mit dem neugeborenen Kind?

Wir werden deshalb überlegen müssen, ob es nicht treffender ist, diese Feier in Zukunft zu Ehren der *Promovierten* des vergangenen Jahres zu veranstalten – dieser Begriff hat zumindest im Plural auch den Charme, einheitlich für beide Geschlechter verwendet werden zu können, ohne die geschlechtspolitische Korrektheit zu vernachlässigen - was für Doktoranden und Doktorandinnen ja leider nicht gilt.

Doch ist das eine cura posterior: Ihnen darf ich heute versichern, dass die Fakultät Sie keineswegs in den überwundenen Status des Doktoranden zurückversetzen will, sondern uneingeschränkt anerkennt, dass jedem von Ihnen „doctoris nomen et iura“ verliehen worden sind. Wir sind stolz darauf, dass uns Ihre Promotionen im Jahre 2005 die Rekordzahl von 136 neuen doctores beschert haben.

Wo schon einmal von Zahlen die Rede ist, will ich noch ein paar weitere Daten nennen. Zunächst etwas zum Geschlecht, das wird auch Sie, verehrte Frau Justizministerin, vielleicht besonders interessieren, nachdem sie ja für einige Jahre Gleichstellungsbeauftragte bei einem in der Nähe gelegenen Oberlandesgericht waren: Von den 136 Promotionen des Jahres 2005 entfielen 45 auf Frauen, das sind 33,1 % oder fast genau ein Drittel; zum ersten Staatsexamen – dort sind Männer und Frauen etwa gleich vertreten – ist da eine deutliche Differenz. Diese lässt sich nicht aus dem zahlenmäßigen Übergewicht der Doktorväter erklären, das es an unserer Fakultät trotz deutlicher Verweiblichung des Lehrkörpers immer noch gibt – unsere Doktormütter, die im Durchschnitt insgesamt etwas produktiver sind als die männlichen Kollegen, haben im Gegenteil am weiblichen Nachwuchs nur einen leicht unterdurchschnittlichen Anteil. Es sind wohl

Ursachen außerhalb der Universität, die unsere jungen Frauen davon abhalten, sich in noch größerer Zahl den zusätzlichen Mühen und dem Zeitaufwand einer Promotion zu unterziehen.

Dann zum Alter: Die Doktoranden haben im Jahre 2005 ihre Verfahren im Schnitt mit etwas mehr als 31 Jahren abgeschlossen; der älteste 2005 Promovierte ist heute 44, der jüngste erst 26 Jahre alt. Im Durchschnitt vergehen vom Beginn des Jurastudiums bis zur Promotion etwa zehn Jahre.

Die Zahl von 136 Promotionen lässt rechnerisch auf die 34 Professuren genau vier entfallen, was allerdings wegen des Engagements vor allem der Emeriti und der Privatdozenten nach unten bereinigt werden muss. Dies ist einerseits eine gediegene Betreuungsrelation, andererseits eine im Vergleich zur allgemeinen demographischen Entwicklung sehr beachtliche Nettoerproduktionsrate.

Im Übrigen bedeuten 136 Promotionen quantitativ, dass – im Vergleich zu den 800 Studienanfängern von vor zehn Jahren – 17 % diesen besonderen akademischen Grad erreicht haben; bezogen auf die vor fünf Jahren abgelegten ersten Staatsexamen sind es beinahe 20%. Das sind sogar einige mehr als diejenigen, die ihr Examen mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ oder besser abgelegt haben, was unsere Promotionsordnung im Interesse des wissenschaftlichen Niveaus für den Regelfall von den Doktoranden verlangt.

Damit sind wir bei der Qualität: Dazu lässt sich allgemein festhalten, dass der Jahrgang 2005 qualitativ herausragenden Ertrag gebracht hat. Wenngleich die Noten im Schnitt nicht ganz so gut ausgefallen sind wie 2004, gab es doch noch 23 mal, also in fast 17% der Fälle, das Spitzenprädikat summa cum laude. Die drei ausgewählten allerbesten Promotionen werden gleich noch gesondert gewürdigt werden.

Die Universität zu Köln mag bei dem Tanz um das goldene Kalb „Eliteuniversität“ in dessen Taumel wir seit einiger Zeit hineingezogen worden sind, keinen herausragenden Erfolg erzielt haben; doch findet die Eliteförderung an unserer Fakultät in Ihren Dissertationen ihren schönsten Ertrag. Die Wochenzeitung „Die Zeit“ formuliert in einer Überschrift auf der Titelseite der Ausgabe von gestern: „Uni heißt Unterschied.“ Was dann folgt, ist nur zum Teil überzeugend; richtig ist aber wohl, dass es in einer Massenuniversität nicht damit getan ist, alle Studierenden über einen Kamm zu scheren, dass besonders gute Studenten besondere Förderung verdienen, damit sich eine Elite herausbilden kann. Sie haben dies geschafft, Sie sind die Elite der rechtswissenschaftlichen Zunft.

Sie sind dies, weil Sie durch Ihre Promotion, also durch Ihre Dissertationen und Disputationen, eine besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen, sich durch diese Leistungen als Elite qualifiziert haben. Aufgrund der Promotion ist Ihnen der Doktorgrad verliehen worden, der diese Leistungen voraussetzt und anerkennt.

Dies ist die eine Seite der Medaille. Der Doktorgrad ist aber vielleicht doch nach wie vor mehr als ein bloßer Leistungsnachweis. Anlass, sich darauf zu besinnen, gab zum Jahresende eine bemerkenswerte Aktion dieser Universität und ihres Rektors.

60 Jahre nach dem Ende der NS-Zeit wurde im Dezember 2005 in einer feierlich verkündeten Erklärung die Aberkennung des Doktorgrades wegen Unwürdigkeit, die durch unsere Universität zwischen 1933 und 1945 in mindestens 65 Fällen erfolgt war, wegen Sittenwidrigkeit für nichtig und von Anfang an ungültig erklärt. Dieser symbolische Akt der Wiedergutmachung hat in der Öffentlichkeit große Beachtung gefunden; als Absage an rassistische Entwürdigungspraktiken ist er – ungeachtet der juristischen Bewertung im Einzelnen – uneingeschränkt zu begrüßen und zu unterstützen.

Dieser Vorgang hat allerdings auch die Frage aufgeworfen, wie wir es denn – jenseits solcher Missbräuche – heute mit der „Würdigkeit“ unserer Doctores halten. Die Entziehung des Doktorgrades wegen Unwürdigkeit war schon vor 1933 in deutschen Promotionsordnungen bekannt gewesen, ist dann 1939 im Gesetz über die Führung akademischer Grade verankert worden. Dieses Gesetz ist von den Alliierten nach dem Krieg nicht als typisches NS-Recht aufgehoben und in Nordrhein-Westfalen erst 1987 abgeschafft worden ist.

Ob die gesetzliche Regelung der Entziehung des Doktorgrades nach 1949 tatsächlich weiterhin gültig war, ist allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen umstritten. Bedenken mangelnder Bestimmtheit lassen sich dabei bei restriktiver Interpretation wohl ausräumen. Der zentrale Einwand lautet aber, dass es keine tragfähige Grundlage dafür geben kann, einen durch echte wissenschaftliche Leistungen wirklich verdienten Grad von grundrechtlicher Relevanz nachträglich in Frage zu stellen.

Dem ist zuzustimmen, wenn der Doktorgrad ausschließlich als Leistungsnachweis einzustufen ist. Doch hält sich demgegenüber eine traditionelle Sichtweise, nach der mit der Verleihung des Doktorgrades auch eine persönliche Auszeichnung und Würdigung vorgenommen wird, die nicht allein auf der erbrachten Leistung beruht, sondern von weiteren Voraussetzungen abhängig sein und mit deren Wegfall nachträglich ihre Grundlage verlieren kann.

Unsere Promotionsordnung hält – wie viele andere – auch nach dem Wegfall des Gesetzes über die Führung akademischer Grade daran fest, dass der Doktorgrad wieder entzogen werden kann, wenn sein Inhaber wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

Sie hat damit den Tatbestand der Unwürdigkeit im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes typisierend erfasst, der in der Fassung von 1966 noch allgemein dahin formuliert war, dass sich – ich zitiere: „der Inhaber durch sein späteres Verhalten eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.“

Eine spezielle gesetzliche Grundlage für diese Entziehungsregelung findet sich im geltenden Hochschulrecht nicht; sie könnte nur auf die gesetzliche Ermächtigung, das Nähere über das Promotionsverfahren zu regeln, gestützt werden. Außerdem ist das in der Landesverfassung verankerte Recht der Hochschulen auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung angesprochen. Die Bedeutung gerade der Promotion für die Freiheit der Wissenschaft an der Universität spricht dabei dafür, die Regelungsmöglichkeiten der Hochschulen und ihrer Fakultäten nicht zu eng zu verstehen, so dass ihnen auch das Recht müsste, ein Mindestmaß an Würdigkeit von denjenigen zu verlangen, die ihre akademischen Grade draußen führen.

Unabhängig von diesen umstrittenen Rechtsfragen zeigen unsere überkommenen Promotionurkunden einen spezifischen Zusammenhang von wissenschaftlicher Leistung und damit verbundener Würde auf, nämlich den, dass sich der Wissenschaftler durch die zur Promotion erbrachten wissenschaftlichen Leistungen höchster Ehren würdig erweist, so dass ihm die Fakultät die „summos honores“ übertragen kann.

Diese spezifische Würde folgt aus der wissenschaftlichen Betätigung als solcher, aus dem von allen sachfremden Motivationen unabhängigen Streben nach der Erforschung der Wahrheit. Diese Würde auch außerhalb unseres Elfenbeinturmes zu bewahren, wird die ureigene Aufgabe jedes Einzelnen von Ihnen sein; sie ist als innere Qualität von jeder äußeren Anerkennung oder Ehrung, von Urkunden oder gar Talaren oder Doktorhüten unabhängig.

Zum Schluss möchte ich noch auf eine Besonderheit in den Promotionsurkunden unserer Fakultät hinweisen, die weder im geltenden Hochschulgesetz eine Grundlage hat noch auch nur in der aktuellen Promotionsordnung oder ihren Vorläufern seit vielen Jahren. Es handelt sich um eine Erweiterung der verliehenen Ehren über das mit den Promotionsleistungen eigentlich verdiente Maß hinaus, ähnlich der inzwischen gern genutzten Möglichkeit, sich für ein bestande-

nes erstes Staatsexamen den Hochschulgrad „Diplom-Jurist“ verleihen und beurkunden zu lassen, aber ungleich subtiler.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln verleiht nämlich ausweislich ihrer Promotionsurkunden „die höchsten Ehren beider Rechte“, oder lateinisch „summos in utroque iure honores“; dementsprechend ist der beurkundete Doktorgrad der des „Dr. iuris utriusque“ – dabei muss für den Bereich des kirchlichen Rechts, das neben dem weltlichen angesprochen ist, weder im Promotionsverfahren noch als Voraussetzung der Zulassung irgendein Leistungsnachweis erbracht werden. Die alte US-amerikanische Lebensweisheit, einmal nicht auf Lateinisch: „there ain’t no such thing as a free lunch“, die ja sogar für den Empfang im Anschluss an diese Feier eine gewisse Bestätigung erlangt hat – hier ist sie einmal widerlegt.

Ob wir mangels rechtlicher Grundlage an dieser Praxis werden festhalten können, wird allerdings zu prüfen sein; es könnte angebracht sein, den aktuellen und zukünftigen Doktoranden allgemein – wie es seit langem in den Promotionsordnungen steht – nur mehr den „Dr. iur.“ zu beurkunden und den „Dr. iuris utriusque“ nur bei einer entsprechenden Zusatzqualifikation zu verleihen.

Ihnen, meine sehr verehrten, lieben neuen Doctores unserer Fakultät, sei aber der so erweiterte Doktorgrad auch in diesem Umfang von Herzen gegönnt, eine Entziehung dieser Zugabe haben Sie jedenfalls auf der Grundlage der Promotionsordnung nicht zu befürchten.

Ich hoffe nur, ich habe Ihre Geduld nicht allzu sehr strapaziert, und bitte nun um Ihre Aufmerksamkeit für den Festvortrag von Prodekan Ulrich Preis.

Das Arbeitsrecht in der Gesetzgebungskrise – auch in der Großen Koalition?

Prof. Dr. Ulrich Preis

I. Einleitung

Deutschland leidet unter Überregulierung. Sprunghafte, widersprüchliche und interventionistische Rechtssetzung, gepaart mit europäischen Regulierungsansprüchen lassen die Rechtsunterworfenen verzweifeln. *Von Danwitz*¹ beschreibt in seinem Beitrag „Wege zu besserer Gesetzgebung in Europa“ die Gründe:

Denn die handwerkliche, legistische Qualität der Rechtsetzung nimmt beständig ab, ja die Defizite nehmen ein solches Ausmaß an, dass die gesetzliche Steuerung der Verwaltung beeinträchtigt wird und die Gesetzesfolgungsbereitschaft der Bürger auf breiter Front leidet. Symptomatisch für die vielfältigen Defizite heutiger Gesetzgebung sind systematische Unstimmigkeiten und oftmals kaum auflösbare innere Widersprüche von Gesetzen, zumal wenn sie im Vermittlungsverfahren erlassen werden....

Doch das Thema ist nicht neu. Der Heidelberger Rechtsgelehrte *Thibaut* forderte aus diesem Grunde im Jahre 1814 die Kodifikation des Privatrechts mit den Worten: „*So ist unser ganzes einheimisches Recht ein endloser Wust einander widerstreitender, vernichtender, buntschäckiger Bestimmungen, ganz dazu gerartet, die Deutschen voneinander zu trennen, und den Richtern und Anwälten die gründliche Kenntniß des Rechts unmöglich zu machen*“.²

Immerhin sind im letzten Jahrhundert einige Kodifikationen gelungen, und man darf sagen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch auch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz aus dem Jahre 2002 sowie zahllose Änderungen im Familienrecht noch ganz passabel überstanden hat.

Es wird aber allenthalben spürbar, dass sich die Situation verschärft. Insbesondere im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht, also Rechtsgebieten, die im Zentrum der Prosperität der deutschen Wirtschaft stehen. Die Wirtschaftsgeschichte der letzten 30 Jahre zeigt, dass kein noch so aktionistisches Herumdoktern mit Hilfe symbolischer Gesetzgebung in der Lage ist, Arbeits- und Wirtschaftsbedingun-

¹ JZ 2006, 1.

² *Thibaut*, Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg, 1814, S. 14.

gen zu erreichen, die Wirtschaft und Beschäftigung nachhaltig fördern. Man mag der Politik konzedieren, dass sie gerne Gutes tun will. Aber ihr gelingt es im Dschungel der Überregulierung, der Verbandsinteressen und eines im unklarer werdenden europäischen und föderalen Zuständigkeitsdickicht nicht mehr. Stattdessen wird ein neues Gesetz nach dem anderen, ein Änderungsgesetz an das andere gefügt, das jeweils die Widersprüche vergrößert und die Anwendbarkeit erschwert. Gleichwohl bleiben Grundfragen ungelöst. Grundlegende Systemwechsel im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht scheinen kaum noch durchsetzbar. Die nachhaltige Veränderung der Rentenformel funktioniert noch, weil sie ohnehin kaum einer versteht.

II. Systematisches Chaos am Beispiel des Arbeitsrechts

Die Gesetzgebungskrise des deutschen Arbeitsrechts offenbart sich seit langem. Und sie wird immer greifbarer. Man nehme eine beliebige Gesetzessammlung zur Hand und versuche, aus ihr ein einigermaßen stimmiges Bild des deutschen Arbeitsrechts zu erlangen. Außer einem Arbeitsrechtsexperten wird hier jeder, auch ein gebildeter Jurist, scheitern.

Sofern man sich nicht von vornherein auf eine alphabetische Aneinanderreihung der Rechtsnormen beschränkt³ - übrigens mit der Konsequenz, dass die Gesetzessammlung mit den arbeitsrechtlich weithin irrelevanten Materien Aktiengesetz, Altersteilzeitgesetz und Arbeitnehmererfindungsrecht beginnt -, ist der Versuch jeder Systematisierung zum Scheitern verurteilt.⁴ Die verbreitetste Gesetzessammlung mit systematischer Gliederung dürften die dtv-Arbeitsgesetze⁵ sein. Doch was einem dort außerhalb des kollektiven Arbeitsrechts begegnet, ist mehr als undurchsichtig. Eine Leseprobe:

Nach dem Abdruck von Auszügen aus dem Grundgesetz kommt erst einmal ein verdächtiger Auszug aus dem Einigungsvertrag. Dort heißt es in Art. 30: *„Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, das Arbeitsvertragsrechtmöglichst bald einheitlich neu zu kodifizieren....“* Irgendwie offenbart die

³ So Michael Kittner, Arbeits- und Sozialordnung, 30. Aufl. 2005.

⁴ Das hat der Verfasser selbst als Mitherausgeber zweier Standardkommentare schmerzlich erfahren müssen, vgl. Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 6. Aufl. 2006, hrsg. von Dieterich/Müller-Glöge/Preis/Schaub sowie Kündigungsrecht, Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, 2. Aufl. 2004, hrsg. von Ascheid/Preis/Schmidt.

⁵ Beck-Texte im DTV, 67. Auflage 2005. Richardi schreibt ebendort S. XIX: *„Diese Textausgabe bezweckt, durch die systematische Zusammenstellung maßgeblicher Arbeitsgesetze den roten Faden zu geben, der eine Orientierung im Labyrinth des Arbeitsrechts ermöglicht.“*

Gesetzessammlung damit auf ironische Weise Ehrlichkeit. Denn wenn die Herausgeber diesen Artikel des Einigungsvertrages an den Anfang einer Gesetzessammlung stellen, dann steht zu befürchten was kommt: Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit.

Nach dem Abdruck ganz rudimentärer Vorschriften zum EU-Recht (das heute das deutsche Arbeitsrecht schon stark dominiert), soll unter II. der Sammlung das Arbeitsvertragsrecht dokumentiert werden. Dort findet sich zunächst ein Auszug aus dem *Bürgerlichen Gesetzbuch*. Der arbeitsrechtliche Nutzer, der hofft, etwas über seine Rechtsstellung als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zu erfahren, stößt als Erstes auf die §§ 13 und 14 BGB. Dort sind bekanntlich der Verbraucher- und der Unternehmerbegriff des BGB geregelt. Schon hier werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die als Verbraucher oder Unternehmer den Gesetzestext erworben haben, sich fragen, ob sie sich nicht vielleicht beim Kauf vergriffen haben. Doch der Buchumschlag mit dem roten Titel „Arbeitsgesetze“ lässt den anfänglichen Zweifel wieder schwinden. Immerhin: Schon auf S. 10 der Gesetzessammlung findet sich etwas über das Dienst- und Arbeitsverhältnis, enttäuschender Weise allerdings lediglich eine Sonderregelung zur Geschäftsfähigkeit minderjähriger Arbeitnehmer (§ 113 BGB). Nach längerem Blättern stolpert der Nutzer über § 310 Abs. 4 BGB, in dem erstmals der Begriff des Arbeitsvertrages in seiner Gesetzessammlung auftaucht. Die Vorschrift versteht man aber erst nach solidem Rechtsstudium im Schwerpunktbereich Arbeitsrecht. Endlich hoffen die Käufer der Sammlung bei § 611 BGB fündig zu werden. Sie finden dort zwar nichts in der Überschrift über den Arbeitsvertrag, ziehen aber bestenfalls den juristischen Schluss, dass der Dienstvertrag wohl auch ein Arbeitsvertrag sein könne. Aber selbst diese klugen Leser erfahren nichts über die Abgrenzung, wer denn nun Arbeitnehmer und wer „freier“ Dienstnehmer ist. Schon bei der groben Lektüre der Normen überrascht die erkennbar fehlende Systematik: In den §§ 611 bis 630 BGB ist willkürlich, ohne irgendein erkennbares Grundprinzip, einmal von dem Dienstgeber und Dienstnehmer und dann wieder von dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Rede. Ratlos und frustriert endet die Lektüre des BGB. Bis dahin hat man nicht ansatzweise einen plausiblen Überblick über die Grundsätze zu Abschluss, Inhalt, Beendigung und Haftung im Arbeitsverhältnis erlangen können.

Nachdem der Leser das Einführungsgesetz zum BGB mit seinen Vorschriften zum Internationalen Privatrecht überblättert hat (zumal die Zentralnormen der Art. 30, 34 EGBGB eher für in Deutschland arbeitende, aber der deutschen Sprache ohnehin nicht kundige ausländische Arbeitnehmer relevant sind), wird ihm als nächstes die *Gewerbeordnung* präsentiert, die selbst der juristische An-

fänger dem besonderen Verwaltungsrecht zuordnet. Sie stammt vom 21.06.1869, hat also schon Wind und Wetter historischer Epochen in Deutschland überstanden. Immerhin wurde sie neu bekannt gemacht am 22.02.1999 und zuletzt geändert am 24.12.2003. Vollkommend überraschend findet der Leser nunmehr zum ersten Mal unter einem Gesetzestitel den Begriff „Arbeitnehmer“. Freilich sucht er nach einer Definition des Begriffs des Arbeitnehmers auch hier vergeblich. In § 105 findet sich eine lächerliche deskriptive Norm mit dem nichtssagenden Inhalt, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages frei vereinbaren können, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages und einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen. Immerhin entdeckt er in der Gewerbeordnung, die systematisch zum Verwaltungsrecht gehört, eine Definition des Weisungsrechts des Arbeitgebers (§ 106 GewO), um dann in § 107 GewO die Banalität zu erfahren, dass das Arbeitsentgelt in Euro zu berechnen und auszahlen ist. Richtig überrascht ist er, dass neuerdings in der Gewerbeordnung abweichend von der Vorschrift des § 630 BGB der Rechtsanspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis geregelt ist.

Dann wird dem Leser das *Handelsgesetzbuch* vom 10. Mai 1897 offeriert. Etwas jünger als die Gewerbeordnung, immerhin. Hier findet er Regelungen über Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Der Leser ist erschrocken über die altertümliche Formulierung und fragt sich, ob im Zeitalter moderner Ausbildungsberufe tatsächlich noch ein Gesetz in Kraft ist, das von „Gehilfen und Lehrlingen“ handelt. Es erschließt sich nicht, ob diese Vorschriften tatsächlich für alle Arbeitsbeziehungen gelten können. In Fußnoten fällt ihm auf, dass teilweise Vorschriften für verfassungswidrig erklärt worden sind. Wenn unser Leser ganz helle ist, entdeckt er § 84 HGB zum Begriff des Handelsvertreters und erkennt, dass es selbständige und unselbständige Handelsvertreter gibt. Unvermittelt stellt er sich die Frage, ob denn diese Vorschrift auch etwas aussagt über die Fragestellung, ob ein Beschäftigter Arbeitnehmer ist oder nicht.⁶

Wer das schon für unsystematisch hält, muss wissen, dass die dtv-Gesetzessammlung bis hierhin noch vergleichsweise systematisch war, auch wenn man zu den Kernfragen des Arbeitsrechts noch nichts Erhellendes hat lesen können. Doch dann geht es kunterbunt weiter. Nunmehr findet er unter der Ordnungsnummer 14 vielversprechend das „*Beschäftigtenschutzgesetz*“. Wer meint, hier würde jetzt umfassend der Arbeitnehmerschutz behandelt, der ist enttäuscht. Denn es geht in dem Gesetz nur um den Schutz der Beschäftigten

⁶ In der Tat stützt hierauf die Rechtsprechung im Kern ihre Abgrenzung des Arbeitnehmerbegriffs; vgl. etwa BAG 30.9.1998 und 26. 5. 1999 AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 103 und 104.

vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Das ist ein sicher wichtiges Thema, aber sicher doch kein zentrales, wenn unser Kunde wissen möchte, ob und inwieweit er als Arbeitnehmer überhaupt vor schädlichen Dingen geschützt ist. Bei diesem Gesetzesaufbau könnte man sonst den fälschlichen Eindruck gewinnen, der Arbeitsplatz sei ein Ort sittlicher Gefährdung und nicht des gesellschaftlichen Reichtums zur Förderung des Bruttosozialprodukts. Blättert der Kunde weiter, findet er unter Ziffer 15 das *Nachweisgesetz*, eine *lex imperfecta*, die Stoff für spitzfindige juristische Fragen liefert, in der Sache aber eine bloße deklaratorische Formvorschrift für den Arbeitsvertrag darstellt, die aber erhebliche Probleme der Beweislast birgt.

Alsdann folgt unter der Ordnungsnummer 16 ein Herzstück des Arbeitsvertragsrechts, das *Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse (TzBfG)*. Vom Grundprinzip der Vollzeitarbeit und dem Kündigungsschutz hat der Leser bis hierhin zwar noch nichts erfahren. Dafür folgen die Regelungen über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im *Hochschulrahmengesetz* und ein weiteres Sondergesetz über befristete Arbeitsverträge (*Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung*). Unter Ordnungsnummer 17 folgt schon das *Altersteilzeitgesetz*, obwohl der Leser doch erst einmal etwas über sein Arbeitsleben, aber doch noch nicht über seine Zuruhe-Setzung erfahren wollte. Im Übrigen ist das Gesetz ein Sozialleistungsgesetz, so dass man sich fragt, weshalb es in der Gesetzessammlung unter Arbeitsvertragsrecht subsumiert wird.⁷ Mehr zufällig erfährt der kundige Leser als nächstes, dass er Entgeltansprüche auch an Feiertagen und im Krankheitsfall hat (*Entgeltfortzahlungsgesetz*) und einen zwingenden Mindesturlaubsanspruch nach dem *Bundesurlaubsgesetz* geltend machen kann (Ordnungsnummer 18 und 19).

Erst nach gut hundert Seiten verwirrender Gesetzeslektüre stößt unser Neuleser dann unter Ordnungsnummer 20 auf das *Kündigungsschutzgesetz (KSchG)*. Obwohl er glaubt, etwas Zentrales entdeckt zu haben, wird er niemals die ganze Wahrheit über den Kündigungsschutz erfahren. Auch versierte Juristen schaffen es nicht, die allgemeinen Kündigungsnormen sowie den allgemeinen und den besonderen Kündigungsschutz in eine systematische Einheit zu bringen. Nirgends steht etwas über die Grundlagen des Kündigungsrechts. Stattdessen muss er sich in einem Wust allgemeiner arbeitsrechtlicher Prinzipien und zerstreuter

⁷ Die einzige individualarbeitsrechtliche Regelung befindet sich in § 8 ATG.

Sondernormen zurecht finden, was nur noch einem Spezialisten gelingt. Unter dem Stichwort des Kündigungsrechts sind mindestens 27 Gesetze relevant.⁸

Nachdem der Nutzer dann (Ordnungsnummer 21) das *Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPlSchG)* zur Kenntnis genommen hat, um unmittelbar danach (Ordnungsnummer 22) das *Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)* zu sichten, stellt er fest, dass seit dem Beschäftigtenschutzgesetz die Rechtssammlung weder systematisch noch alphabetisch noch chronologisch aufgebaut ist. Dass man dann unter der Ordnungsnummer 23 die Insolvenzordnung – noch immer unter der Kopfzeile „Arbeitsvertragsrecht“ - findet, dürfte sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer mit Sorge erfüllen. Sollte das Chaos der Rechtsgestaltung so weit gehen, dass es in die Insolvenz führt?

Ich breche hier ab. Man könnte in gleicher Weise weiter machen. Dieser Verriss des gesetzlichen Arbeitsrechts ist, das sei nochmals betont, keine Kritik an den Herausgebern der Gesetzessammlung. Gleichgültig, wie man es macht, es bleibt ein kunstvoll geordnetes Chaos. Auch ein geschulter Jurist kann mit der arbeitsrechtlichen Gesetzessammlung nichts, aber auch gar nichts anfangen, bevor er nicht ein systematisches Buch über das Arbeitsrecht gelesen und verstanden hat.

III. Beispiele misslungener Gesetzeskunst im Arbeitsrecht

Das deutsche Arbeitsrecht leidet einerseits unter riesigen Regelungslücken, an deren Stelle unüberschaubares Richterrecht tritt. Dort, wo der Gesetzgeber unsystematisch oder überhaupt nicht entscheidet, weil er sich auf Generalklauseln zurückzieht, gerät der Richter in die Rolle des Quasi-Gesetzgebers. Das ist eine Rolle, die kein Richter liebt. Aber er ist verpflichtet, im Konfliktfalle zu entscheiden. Und deshalb wären die Richter auch die letzten, die etwas gegen eine geordnete Gesetzgebung hätten. Haben wir vielleicht deshalb so viel Streitfälle im Arbeitsrecht (über 635 772 erledigte Klagen im Jahre 2003)⁹, weil sich niemand mehr – auch in einer alltäglichen Streitfrage zurecht findet? Was ist das für ein Recht, das zum Rechtsrisiko wegen Unüberschaubarkeit verkommt und im Ergebnis zu einem unwürdigen Abfindungsgeschacher vor deutschen Arbeitsgerichten führt?

⁸ Vgl. Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht, Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, 2. Aufl. 2004.

⁹ Vgl. die unter arbeitsgerichtsverband.de veröffentlichten Statistiken.

Die ganze Tragik des deutschen Arbeitsrechts ließe sich an einer der wichtigsten Teilkodifikation im Arbeitsrecht neueren Datums, dem Teilzeit- und Befristungsrecht verdeutlichen. Hieran wird exemplarisch deutlich, dass das deutsche Recht leidet unter

- überflüssigen Normen
- widersprüchlichen Normen
- unnötig komplexen Normen
- Normen ohne (klare) Rechtsfolgen
- EG-rechtswidrigen Normen
- formalen Stolperschwellen ohne Schutzwert
- unabgestimmten Normen
- Doppelregelungen
- Normen, die Innovationen töten.

IV. Das unerfüllte Gesetzgebungsversprechen

Erst durch eine recht verstandene Kodifikation können zielführende Akte der Deregulierung erfolgen. Stets haben die großen Kodifikationen unseres Jahrhunderts durch Gelehrte und Gerichte entwickelte Rechtssätze zusammengeführt, sie damit transparent und für eine Vielzahl von Rechtsunterworfenen verstehbar und nutzbar gemacht.

Notwendig und überfällig ist eine überschaubare Kodifikation der Grundlagen des Arbeitsvertragsrechts. Die Geschichte des einheitlichen Arbeitsvertragsrechts ist die Geschichte gebrochener Versprechen (Beschluss des Reichstags von 1896, Weimarer Reichsverfassung, Regierungserklärung 1969, Art. 30 Einigungsvertrag) und nicht umgesetzter Gesetzentwürfe (von 1923, 1938, 1942, 1977, 1992, 1995 und 1996). Die Regierung *Kohl* hat bis 1998 die Verpflichtung aus dem Einigungsvertrag nie ernsthaft verfolgt. Die Regierung *Schröder* hat das Arbeitsvertragsrecht nicht einmal mehr in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen, obwohl die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Kodifikation der Beschlusslage beider an der Regierung beteiligten Parteien entsprach. Konzepte für eine verständige Umsetzung liegen auf dem Tisch, doch werden nur Scheinreformen und punktueller Minimalismus betrieben.

Nun bestand die vage Hoffnung, das Thema könnte im Rahmen einer Großen Koalition zum Zuge kommen, zumal es einer alten Forderung der Sozialdemokratie entspricht und erstaunlicher Weise, in der CDU das Thema programmatisch vorangetrieben wurde.¹⁰ Hanau hat die Formel geprägt: „*Ein großes Projekt für eine große Koalition*“. Selbst die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat das Thema auf seinen Forderungskatalog geschrieben, was für unser Thema schlecht ist. Denn jetzt müssen die Gewerkschaften jedenfalls nicht dafür sein, obwohl auch dieses Thema ein alte gewerkschaftliche Forderung ist. Aber im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sucht man das Thema vergeblich. Es heißt dort lediglich:

„2.7 Reformen im Arbeitsrecht

2.7.1 Kündigungsschutz weiterentwickeln

CDU, CSU und SPD werden das Kündigungsschutzrecht mit dem Ziel weiterentwickeln, zum einen mehr Beschäftigung zu ermöglichen und zum anderen die Schutzfunktion des Kündigungsschutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse nachhaltig zu sichern. Zugleich wollen wir mehr Transparenz und mehr Rechtssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber schaffen.“

Sollte der letzte Satz nicht vielleicht doch ein vager Hinweis auf unser Thema sein?

V. Perspektiven der Großen Koalition: keine?

Schauen wir uns die konkreten Perspektiven der Großen Koalition an. Mit Ausnahme des vagen Hinweises auf Transparenz, werden kleinteilige Schrittchen versucht, die, das lässt sich absehen, außer weiteren Unstimmigkeiten und Rechtsfragen nichts bringen werden, jedenfalls keinen Arbeitsplatz außerhalb der Anwaltschaft.

1. Keine Lehren aus den gescheiterten Versuchen der Regierungen Kohl und Schröder?

Seit dem Jahre 1985 versucht die Gesetzgebung immer wieder, korrigierend auf die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung mit dem Ziel der Beschäftigungsförderung einzuwirken. Doch weder die Gesetzgebung noch die Beschäftigung

¹⁰ Vgl. auch Löwisch, Arbeitsgesetzbuch – ein freiheitsgeprägter Motor, in: trend – Zeitschrift für Soziale Marktwirtschaft, 1. Quartal 2005.

haben sich in dieser Zeit verbessert. Im Arbeitsrecht traut sich jeder Gesetzgeber nur noch punktuelle Eingriffe zu. Der Hauptgrund liegt darin, dass jedes Tasten an arbeitsrechtlichen Fragestellungen sofort Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in höchste Alarmbereitschaft setzt. Nur mit großen Kraftanstrengungen sind dann kleinere Korrekturen möglich. Diese kleineren Korrekturen haben aber dann keine nachhaltige Wirkung.

Alle arbeitsrechtlichen Interventionsgesetze, die mit dem Anspruch auftraten, Beschäftigung zu fördern, sind folglich fehlgeschlagen. Das gilt für 16 Jahre Regierung Kohl und 7 Jahre Regierung Schröder. Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985¹¹ verfolgte erstmals den Zweck, für Arbeitgeber arbeitsrechtliche Erleichterungen zu schaffen. Dieses Artikelgesetz ist auch das erste Beispiel für den Versuch, über Gesetzesüberschriften einen Erfolg herbeizureden, der durch den Gesetzesinhalt nicht getragen ist. Denn in der Sache enthielt das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 regelnde Vorschriften zur Teilzeitarbeit und versuchte, in einer schwer verständlichen Art und Weise, einen Dispens für Neueinstellungen von der nicht kodifizierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Sachgrundkontrolle bei befristeten Arbeitsverträgen zu statuieren.

Zuletzt fiel der Regierung *Schröder* in der Agenda 2010 im Arbeitsrecht bemerkenswert wenig ein. So wurde im Kern der Rechtsstand der letzten Regierung *Kohl* aus dem Jahre 1996 wieder eingeführt. Es überrascht nicht, dass sich wegen dieser Änderungen zu Beginn der beschäftigungspolitische Erfolg nicht einstellt hat.

Eine sinnvolle Reform des Kündigungsrechts ist in der Bundesrepublik Deutschland offenbar nicht durchsetzbar. Statt dessen erfolgen Änderungen und Rückänderungen nach dem Prinzip der „Echternacher Springprozeession“.

Da der allgemeine und besondere Kündigungsschutz in der öffentlichen Diskussion quasi „sakrosant“ ist und noch so kontraproduktive Ausgestaltungen nicht beseitigt werden, griff die Politik zu einem ungeeigneten Ventil: Es wurde das Befristungsrecht erleichtert. Dies geschah in einem solchen Ausmaß, dass es beschäftigungspolitisch kontraproduktiv, zum Teil europarechtswidrig und zur Förderung stabiler Beschäftigungsverhältnisse nicht zielführend ist.¹² Die massivste Ohrfeige für diese verfehlte Politik hat Deutschland jetzt durch den

¹¹ Gesetz vom 26.4.1985 (BGBl. 1985 I S. 709).

¹² Hierzu *Bauer/Preis/Schunder*, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reformen am Arbeitsmarkt vom 18. 6. 2003 NZA 2003, 704 und *dies.*, NZA 2004, 195.

EuGH¹³ erhalten: § 14 Abs. 3 TzBfG hat solchen Anstoß erregt, weil nach dieser Norm Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, grenzenlos und beliebig verlängerbar sachgrundlos befristet werden konnten. Beschäftigungseffekt für diese Gruppe: Null. Der EuGH hat diese Norm, weil sie allen Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, unterschiedslos – gleichgültig, ob und wie lange sie vor Abschluss des Arbeitsvertrags arbeitslos waren – bis zum Lebensende befristete, unbegrenzt häufig verlängerbare Arbeitsverträge ohne Bestandsschutz ermöglichen, schlicht für altersdiskriminierend erachtet.

2. Große Koalition – was nun ?

In den nächsten Wochen wird wieder ein punktuelles Maßnahmegesetz auf uns zurollen. Die vor dem EuGH gescheiterte Regelung unbegrenzt möglicher befristeter Arbeitsverträge für ältere Arbeitnehmer wird irgendwie geflickt. In dieses Änderungsgesetz werden dann auch die konkreten Maßnahmen des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Aus dem Koalitionsvertrag der CDU/CSU/SPD

„Wir werden daher auf der einen Seite die Möglichkeit streichen, Arbeitsverträge in den ersten 24 Monaten sachgrundlos zu befristen. Gleichzeitig geben wir den Arbeitgebern bei der Neueinstellung die Option an die Hand, anstelle der gesetzlichen Regelwartezeit von 6 Monaten bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Einzustellenden eine Wartezeit von bis zu 24 Monaten zu vereinbaren.

.... Damit gestalten wir den Kündigungsschutz einfacher, leisten einen Beitrag, um die Zahl der arbeitsgerichtlichen Verfahren und das Prozessrisiko der Arbeitgeber zu verringern und schaffen zugleich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine verlässliche Vertragsgrundlage. Vor allem aber stärken wir mit dieser Weiterentwicklung des Kündigungsschutzes die unbefristete Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber zeitlich befristeten Beschäftigungsverhältnissen.“

Von dieser hasenfüßigen konkreten Maßnahme wird kein nachhaltiger Impuls ausgehen. Vielmehr wird wieder eine Kette neuer Fragen und Widersprüchlichkeiten entstehen.

¹³ Urteil vom 22.11.2005 NZA 2005, 1345.

- Die Streichung der Möglichkeit, Arbeitsverträge in den ersten 24 Monaten sachgrundlos zu befristen, wird bei den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes, die praktisch keine andere Chance haben, trotz vorhandener Gelder flexibel temporär Personal einzustellen und zu erproben, massive Folgen haben. Dort bedeutet die fehlende Möglichkeit zu befristeter Beschäftigung eher der Verzicht auf Einstellung, weil die Kündigungsmöglichkeit in den ersten 24 Monaten kaum ein Dienststellenleiter bei den hohen Hürden der Mitbestimmung im Personalvertretungsrecht überwinden kann oder will.
- An die Stelle der sachgrundlosen Befristung soll die Erleichterung im Kündigungsrecht treten. Diese beschränkt sich auf die Option, bei einer Neueinstellung anstelle der gesetzlichen Regelwartezeit von 6 Monaten bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Einzustellenden eine Wartezeit von bis zu 24 Monaten zu vereinbaren.

Lassen Sie mich hierzu einige Bemerkungen machen:

- Wir werden eine komplexe Diskussion um die Begriffe Wartezeit und Probezeit bekommen. Die bisherige sechsmonatige Wartezeit im KSchG ist im praktischen Ergebnis die Probezeit. Sie korreliert mit § 622 Abs. 3 BGB, der die abgekürzten Kündigungsfristen innerhalb der sechsmonatigen Probezeit regelt. Ist jetzt mit der Verlängerung der Wartezeit auch eine Verlängerung der Probezeit im Sinne des § 622 BGB gemeint? Welche Auswirkungen hat die Verlängerung der Wartezeit auf 24 Monate auf die Rechtfertigung einer Befristung aus sachlichem Grund zum Zwecke der Erprobung. Muss dann nicht aus dem Prinzip „Einheit der Rechtsordnung“ folgen, dass auch eine zweijährige Befristung zur Erprobung möglich ist, wenn auch die Wartezeit auf 24 Monate verlängert werden kann?
- Die angedachte vertragliche Lösung begünstigt immer nur Großunternehmen mit guter arbeitsrechtlicher Beratung. Die trickreichen Vertragslösungen mit Vereinbarung einer verlängerten Wartezeit finden in den vielen kleinen Unternehmen, auf denen die Hoffnungen am Arbeitsmarkt liegen, nicht statt. Die vertragliche Erweiterung des KSchG muss „bei der Neueinstellung“ getroffen werden, sicher schriftlich, obwohl für unbefristete Arbeitsverträge gar kein Schriftformgebot gilt. Man kann auch darüber nachdenken, ob eine solche Vereinbarung einer Inhaltskontrolle unterliegt, weil der Arbeitnehmer ja bei der Neueinstellung keinen echten Verhandlungsspielraum hat.

- Die Verlängerung der Wartezeit im KSchG erstreckt sich naturgemäß nur auf dieses Sondergesetz. Wenn der gesamte Sonderkündigungsschutz davon nicht betroffen wird, nutzt die Erleichterung fast nichts. Denn wenn wir einen Arbeitgeber treffen, der die Wartezeit im Vertrag verlängert hat, sieht dieser sich im Kündigungsfalle in den ersten 24 Monaten in etwa folgenden Stolperschwellen gegenüber:
- Zahlreichen Kündigungsverboten (vom Verbot der Kündigung wegen Betriebsübergang bis hin zum Diskriminierungs- und Maßregelungsverboten)
- Dem Kündigungsschutz außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes auf der Basis der Generalklauseln der §§ 138, 242 BGB
- Dem präventiven kollektiven Kündigungsschutz (Anhörung des Betriebsrats, Massentlassungsschutz)
- Dem Sonderkündigungsschutz (Schwerbehinderte, Schwangere, Funktionsträger). Nur im Schwerbehindertenrecht (§ 90 SGB IX) gibt es eine Wartezeit von sechs Monaten. Wird diese auch verlängert, um die Einstellung Schwerbehinderten zu fördern?

Schließlich ist nicht ansatzweise erkennbar, dass durch diese Maßnahmen das Arbeitsrecht rechtssicherer gemacht und die Prozessflut verringert werden könnte. Denn Arbeitnehmer wehren sich erfahrungsgemäß eher gegen Kündigungen als gegen auslaufende befristete Arbeitsverträge.

VI. Warum brauchen wir eine Kodifikation des Arbeitsvertragsrechts?

Ich habe hier nur andeuten können, dass auch das erste Gesetzgebungsvorhaben der Großen Koalition in ein unproduktives juristisches Gewürge führen wird. Aus der Sicht der Wissenschaft werden wir nicht nachlassen, das Notwendige zu fordern. Es ist erfreulich, dass uns die Bertelsmann-Stiftung in ihrem Projekt „Agenda Moderne Regulierung“ dabei unterstützt.

Aus diesem ganzen Dilemma sind Folgerungen zu ziehen. Kurzfristige Eingriffe und Detailkorrekturen an arbeitsrechtlichen Normen werden unser Beschäftigungsproblem nicht lösen, wenn dafür überhaupt arbeitsrechtliche Normen der richtige Ansatz sind.

Der spezifische beschäftigungspolitische Beitrag des Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht kann eher darin liegen, die Standortvorteile für ein geord-

netes erfolgreiches und höchst produktives Wirtschaften zu steigern. Hierdurch wird zwar unmittelbar kein weiterer Arbeitsplatz geschaffen. Aber eine psychologische Verbesserung der Standortbedingungen durch ein klares und einfach zu handhabendes Recht ist ein wesentlicher Wert. Dieser Wert wurde dem deutschen Rechtssystem lange Zeit als vorbildlich zugeschrieben. Nicht von ungefähr kommt es, dass das Bürgerliche Gesetzbuch und Kodifikationsentwürfe aus Deutschland zum Exportschlager geworden sind. Zu dieser guten Gesetzgebungstradition müsste zurückgekehrt werden.

Die dringendsten Erfordernisse im Arbeitsrecht seien wie folgt umrissen:

- Klärung der vertragsrechtlichen Grundsätze
- Entschlackung der Einzelgesetze (z.B. TzBfG)
- Flexibilisierung der Inhalte
- Vereinfachung der Verfahren
- Komprimierte Umsetzung von EU-Recht, Maßregelungs- und Diskriminierungsverboten
- Integration verstreuter Normen
- Vereinfachung des Kündigungsschutzes; einheitliche Fristen
- Vermeidung doppelter Rechtswege
- Vereinheitlichung der Schwellenwerte

Was ist aber erforderlich, um überhaupt wieder zu einer systematischen Gesetzgebung zu gelangen? An erster Stelle scheint mir zu stehen, dass die verantwortlichen Minister und Staatssekretäre die Probleme der täglichen Praxis verstehen müssen wollen. Ferner ist die Ignoranz gegenüber dem schwierigen Prozess der Gesetzgebung abzulegen. Gesetze werden in Nacht- und Nebelaktionen durch das Parlament gejagt. Intransparente Normschöpfungen im Vermittlungsausschuss führen in der späteren Anwendung zu multiplen Problemen, die den Reformeffekt auch gutgemeinter Normen verpuffen lassen. Die Diskussionen um die Reformen der Sozialgesetzgebung, insbesondere SGB III bis SGB VI, und der gesamte Komplex der Hartz-Gesetze haben dies für breite Schichten deutlich gemacht.

Nur wenn die gesetzgebenden Instanzen verstehen, dass nur handwerklich gut vorbereitete Gesetze geeignet sind, politische Ziele nachhaltig zu verwirklichen, wird sich auch die Gesetzgebung im Arbeitsrecht vielleicht verbessern lassen.

Die Politik müsste bereit sein, nicht nur in Aktionsformeln, in Maßnahmegesetzen und kurzfristigen Erfolgen zu denken, sondern den Wert grundsätzlicher Reform zu erkennen. Wesentlich ist ferner, dass eine inzwischen desillusionierte Ministerialbürokratie ihre Abwehrhaltung aufgibt. Man scheint auf den Arbeitsebenen inzwischen über den sprunghaften Gesetzgebungsprozess so frustriert zu sein, dass aus den Abteilungen keine großen Entwürfe mehr kommen. Man will den Schaden nur noch möglichst klein halten, verhindert aber damit letztlich nicht die Chaotisierung des Rechtssystems. Von den Abgeordneten des Bundestages eine qualifizierte Gesetzgebungsarbeit zu erwarten, dürfte illusorisch sein. Sie sollen Vertreter des Volkes sein, können aber nicht die fachliche Arbeit an Gesetzeswerken übernehmen.

Wie wird es unter dem Vizekanzler und Minister für Arbeit und Sozialordnung Müntefering weitergehen, der sich weiland als Arbeitsminister des Landes NRW vehement für ein Arbeitsvertragsgesetz eingesetzt hat? erinnert er sich seiner Worte und ist heute noch bereit, den Weg zu einer systematischen Gesetzgebung gegen Gruppen- und Verbandsegoismus zu ebnen? Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft müssten die Problematik des Gesetzgebungsprozesses erkennen und nachhaltig auf die Verbandsvertreter Einfluss nehmen, große Reformen nicht aus verbandsegoistischen Gründen zu blockieren. Doch jetzt wird mein Vortrag naiv illusionär.

VII. Fazit

Zweifellos haben sich Arbeitsrechtler nach 1945 bemüht, ein die soziale Marktwirtschaft unterstützendes ausgewogenes Arbeitsrecht zu schaffen. Die Strukturen unseres Arbeitsrechts haben sich in Zeiten des Wirtschaftsaufschwungs und der Vollbeschäftigung bewährt. Aber das Recht muss zwingend den neuen Entwicklungen, auch im europäischen Kontext, angepasst werden. Die zunehmende Zersplitterung und die mangelnde Fähigkeit, diesen wichtigen Rechtsbereich in einem Gesamtzusammenhang zu reformieren, hat nicht nur, aber auch im Arbeitsrecht fatale Auswirkungen. So bitter es ist: Es ist keine Kraft in der Bundesrepublik Deutschland ersichtlich, die das veraltete, zersplitterte und in Teilen kontraproduktive Arbeitsrecht vom Kopf auf die Füße stellen könnte. Dafür sind die divergierenden Kräfte im Arbeitsrecht zu groß und zu widerstrebend. Dass das Arbeitsrecht dabei keineswegs wichtiger ist als andere große Gesetzesbereiche, wie das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht, ist nur vordergründig eine Beruhigung.

Doktoranden des Jahres 2005

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|----------------------------|--|--------------------------------|
| <i>Ahlmer,</i> Isabel | Die Insolvenz im Filmrechtehandel | Prütting Ehricke |
| <i>Badenberg,</i> Felor | Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung unter Berücksichtigung der Problematik der anonymen Geburt | Schmitt- Kammler Höfling |
| <i>Baer,</i> Arnt | Abnahmepflichten und Vergütungspflichten in der Energiewirtschaft Gemeinschaftsrechtliche und verfassungsrechtliche Problemstellungen | Schöbener Ehricke |
| <i>Bahlmann,</i> Anika | ZPO-Reform 2002: Stärkung der ersten Instanz ? Eine Untersuchung zu §§ 139 und 278 ZPO n.F. | Prütting Katzenmeier |
| <i>Bank,</i> Christian | Präventivmaßnahmen börsennotierter Gesellschaften zur Abwehr feindlicher Übernahmeveruche in Deutschland und Großbritannien | Dauner-Lieb Mansel |
| <i>Bank,</i> Stephan | Die britische Limited Liability Partnership: Eine attraktive Organisationsform für Freiberufler? | Henssler Grunewald |
| <i>Baumann,</i> Xiaoyan | Das neue chinesische Sachenrecht - Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts | Horn Heuser |
| <i>Böttcher,</i> Oliver | Gesellschafter und Gläubigerschutz beim Formwechsel aus der Personen- in die Kapitalgesellschaft | Wiedemann Henrichs |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|-----------------------------------|--|--------------------------|
| <i>Budzikiewicz,</i> Christine | Materielle Stauseinheit und kollisionsrechtliche Statusverbesserung - Auswirkungen der Differenzierung zwischen ehelicher und außerehelicher Kindschaft im in- und ausländischen Familienrecht auf das deutsche materielle Unterhalts- und Erbrecht, der Staatsangehörigkeitsrecht und das autonome Kollisionsrecht. | Mansel Dauner-Lieb |
| <i>Bujalka,</i> Eva Maria | Der Schutz von Minderheitsaktionären bei Umstrukturierungen im deutschen und slowakischen Aktienrecht | Nußberger Dauner-Lieb |
| <i>Buntenbroich,</i> David | Menschenrechte und Unternehmen: Transnationale Rechtswirkungen "freiwilliger" Verhaltenskodizes | Berger Schöbener |
| <i>Burkiczak,</i> Christian | Grundgesetz und Deregulierung des Tarifvertragsrechts | Höfling Sachs |
| <i>Cahlik,</i> Thomas | Stand der EU-Harmonisierung in der Tschechischen Republik im Bereich des Kartellrechts | Nußberger Ehricke |
| <i>Classen,</i> Dirk | Die wettbewerbs- und verfassungsrechtliche Beurteilung produktunabhängiger Wirtschaftswerbung - dargestellt am Beispiel der Benetton-Rechtsprechung des BGH und BVerfG | Prütting Steinbeck |
| <i>Diekmann,</i> Marc | Das Verhältnis des Bundesrates zu Bundestag und Bundesregierung im Spannungsfeld von Demokratie- und Bundesstaatsprinzip Versuch einer Konfliktlösung unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Föderativvorgangs | Muckel Sachs |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|------------------------------|--|--------------------------|
| <i>Dohmen,</i> Daniela | Die Gewinnung, Verarbeitung und Anwendung neonataler Stammzellen - Rechtsgrundlagen und -maßstäbe | Höfling Tettinger |
| <i>Dreher,</i> Christian | Staatsziele im Bundesstaat am Beispiel des Sports | Tettinger Sachs |
| <i>Dürr,</i> Simon Eduard | Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft | Dauner-Lieb Grunewald |
| <i>Ehrich,</i> Mirko | Der internationale Anwendungsbereich des deutschen und französischen Rechts gegen irreführende Werbung -freie Wahl von Form und Mittel, Rom II und Herkunftslandprinzip- | Mansel Hübner |
| <i>Eicholt,</i> Bernd | Geltung und Durchbrechungen des Grundsatzes "Nullum crimen nulla poena sine lege" im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983 | Baldus Muckel |
| <i>Esch,</i> Oliver | Rechtsfragen der Erbringung und Vergütung rettungsdienstlicher Leistungen | Tettinger von Danwitz |
| <i>Essig,</i> Joachim | Vertragliche und gesetzliche Anpassungsregelungen für Stromliefer- und Netznutzungsverträge im Lichte der Liberalisierung des Strommarktes und der aktuellen legislatorischen Entwicklungen in der Energiewirtschaft | Baur Ehricke |
| <i>Faust,</i> Jutta | Zur möglichen Untreuestrafbarkeit im Zusammenhang mit Parteispenden | Hirsch Brauns |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|----------------------------|---|------------------------|
| <i>Fliegner,</i> Thomas | Die Auswirkungen des neuen Leistungsbegriffs, des AGB-Rechts und des Telekommunikationsrechts auf die Haftung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten | Mansel Baur |
| <i>Fragos,</i> Nikolaos | Das neue europäische und deutsche Investmentrecht. Die Änderungen in Folge der neuen OGAW-Richtlinie und des Investmentgesetzes | Horn Berger |
| <i>Franz,</i> Einiko | Der Abschluss eines Aufhebungsvertrags - Schutz des Arbeitnehmer-Verbrauchers und seine Grenzen | Preis Hanau |
| <i>Franz,</i> Helene | Die Beendigung von Gesellschaften im US-amerikanischen Recht: Ein rechtsvergleichener Überblick hinsichtlich der Auflösung und Abwicklung von Gesellschaften nach den Rechtsordnungen Delawares, Kaliforniens und New Yorks | Mansel Baur |
| <i>Frenzel,</i> Sten | Die Unlauterkeit anwaltlicher Berufsrechtsverstöße Zugleich: Der Rechtsbruchtatbestand nach § 4 Nr. 11 UWG | Grunewald Steinbeck |
| <i>Frik,</i> Roman | Die missbräuchliche Nutzung von befristeten Arbeitsverträgen und Zeitarbeitsverträgen im französischen Recht | Henssler Hanau |
| <i>Gerards,</i> Regine | Die Europäische Menschenrechtskonvention im Konstitutionalisierungsprozess einer gemeineuropäischen Grundrechtsordnung | Schöbener Kempfen |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|---|--|-----------------------|
| <i>Gerling,</i> Sarah | Die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln durch die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen - im Vergleich zum bisherigen Recht und zur Rechtslage in den USA | Mansel Schöbener |
| <i>Giannopoulos,</i> Konstantinos A. | Der Einfluss der Rechtsprechung des EuGH auf das nationale Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten | Prütting Ehricke |
| <i>Giesecke,</i> Christian | Die Vorgaben des Luftverkehrsrechts für die Einführung von Nachtflugbeschränkungen | Hobe Schöbener |
| <i>Gillor,</i> Viviane | Der Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte der Europäischen Bankenvereinigung (EMA) - Rechtsfragen eine europäischen Bankvertragsrechts- | Horn Berger |
| <i>Glöckner,</i> Stefan | Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im deutschen Recht, im Recht der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und im Europarecht | Hobe Ehricke |
| <i>Godron,</i> Axel | Das Weisungsrecht des Fanchisegebers unter besonderer Berücksichtigung eines Konzerncharakters von Franchisesystemen | Ehricke Hübner |
| <i>Göhmann,</i> Lars Christian | Die Verhaltenspflichten von Banken gegenüber ihren Kunden bei der Durchführung von Effektengeschäften | Berger Henrichs |
| <i>Görtz,</i> Jürgen | Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft US-amerikanischer Urteile | Mansel Katzenmeier |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|-----------------------------------|---|--------------------------------|
| <i>Grünberger,</i> Michael | Das Interpretenrecht - Die Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft auf das Recht der ausübenden Künstler – | Steinbeck Prütting |
| <i>Hansalek,</i> Erik | Die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung im Bereich der Nachrichtendienste | Höfling Schmitt- Kammler |
| <i>Haß,</i> Solveig | Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: Charakter, Bindungswirkung und Durchsetzung | Schöbener Kempen |
| <i>Heinsch,</i> Robert | Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda | Hobe Kreß |
| <i>Hellhammer,</i> Giso | Neonazistische Versammlungen - Grundrechtsschutz und Grenzen - | Sachs Depenheuer |
| <i>Hengst,</i> Gregor | Whole Business Securitisation - Die Verbriefung sämtlicher Erträge eines Unternehmens | Berger Horn |
| <i>Heukamp,</i> Anna Margarete | Verfahrensrechtliche Aspekte der Gläubigerautonomie im deutschen und im französischen Insolvenzverfahren | Ehricke Prütting |
| <i>Heukamp,</i> Friso Albert | Schiedszusagen in Fusionskontrollentscheidungen der Europäischen Kommission - zur Nutzung privater Streitbeilegungsverfahren durch die Exekutive | Berger Ehricke |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|--------------------------------------|---|--------------------------|
| <i>Hillebrand,</i> Katrin | Die Befangenheit im Strafprozess und die Anwendbarkeit von §§ 22 ff. StPO im Disziplinarrecht | Bernsmann Seier |
| <i>Hofer,</i> Dorothee | Zur Zukunft des strafprozessualen Zwischenverfahrens - unter Berücksichtigung der englischen sowie der internationalen Entwicklungen | Walther Weigend |
| <i>Hoffmann- Staudner,</i> Hedda | Daniel Nettelblatt (1719-1791) als Zivilrechtler | Luig Haferkamp |
| <i>Höld,</i> Florian | Die Überwachung von Arbeitnehmern Nicht-technische Überwachungsmethoden, technische Überwachungsmethoden und ärztliche Untersuchungen | Preis Höfling |
| <i>Hölzle,</i> Gerrit | Die Besteuerung stiller Reserven bei der Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften | Lang Henrichs |
| <i>Hoppe,</i> Vera | Die Einbeziehung ausländischer Beteiligter in US-amerikanische class actions | Mansel Dauner-Lieb |
| <i>Hu,</i> Xiaojing | Rechtsfragen der chinesischen Corporate Governance -Auf Grundlage eines Vergleichs zwischen Deutschland und China- | Dauner-Lieb Grunewald |
| <i>Huang,</i> Shuwen | Rechtsfragen der Einführung des Wertpapierdarlehens in China aus der Perspektive des deutschen Rechts | Horn Berger |
| <i>Isenberg,</i> Gunnar | Die Geschäftsordnung für die Organe der Aktiengesellschaft | Ehricke Grunewald |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|-----------------------------|--|-------------------------------|
| <i>Ivanochok,</i> Olesya | Haftung für Sachmängel bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen im Handelsverkehr - Ein Vergleich des deutschen, russischen, ukrainischen und des UN-Kaufrechts | Berger Mansel |
| <i>Jacobs,</i> Constanze | Die Sachmängelgewähr im deutschen und belgischen Kaufrecht nach Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf- Richtlinie | Mansel Baur |
| <i>Kalb,</i> Sebastian | Die funktionale Begründung strafprozessualer Beweisverbote - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu den Grundlagen der Beweisverbote | Weigend Nestler |
| <i>Kamp,</i> Sabine | Die Rechtsproblematik des Verunstaltungsschutzes im Rahmen des § 12 BauO NRW | Muckel Schmitt- Kammler |
| <i>Kämpgen,</i> Holger | Die Bankenhaftung des § 37 Absatz 1 Satz 4 AktG bei Gründung und Kapitalerhöhung in Kapitalgesellschaften | Lieb Berger |
| <i>Kaulmann,</i> Nina | Der Schutz des Werbeslogans vor Nachahmung aus urheberrechtlicher, markenrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sicht | Steinbeck Grunewald |
| <i>Kemper,</i> David | Die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | Muckel Preis |
| <i>Klasse,</i> Max | Gemeinschaftsrechtliche Grenzen für staatlich veranlasste Wettbewerbsbeschränkungen Dargestellt anhand von Entscheidungen des EuGH unter besonderer Berücksichtigung von Preisregelungen im Energierecht | Ehrlicke Baur |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|-------------------------------|--|--------------------------|
| <i>Knorr,</i> Petra Maria | Der Vergleich der Invaliditätsrenten in Deutschland und den Niederlanden | Preis Muckel |
| <i>Korthaus,</i> Hannah | Das neue Antidiskriminierungsrecht - Die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG und die Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht - | Schöbener Preis |
| <i>Kraft,</i> Anders | Rechtsformabhängige Besteuerung mittelständischer Unternehmen | Lang Henrichs |
| <i>Kuckuk,</i> Meike | Die Vergütungsansprüche der Arbeitnehmerurheber im Spannungsfeld zwischen Arbeitsrecht und neuem Urheberrecht | Preis Steinbeck |
| <i>Kuhn,</i> Tilman | Kooperative Aspekte von Gemeinschaftsunternehmen im Europäischen Kartellrecht | Ehricke Schroeder |
| <i>Küppers,</i> Hans Peter | Die Besteuerung privater Veräußerungseinkünfte im Vergleich zur britischen Capital Gains Tax | Lang Höfling |
| <i>Linde,</i> Klaus | Übertragung von Aufgaben des Betriebsrats auf Arbeitsgruppen gemäß § 28a BetrVG | Preis Hanau |
| <i>Littger,</i> Michael K. | Deutscher Corporate Governance Kodex - Funktion und Verwendungschancen - | Dauner-Lieb Grunewald |
| <i>Lücking,</i> Gesa | Die Rolle der NGOs bei der Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung der Menschenrechte und insbesondere der Rechte der Frauen und Kinder | Hobe Schöbener |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|-------------------------------------|---|-----------------------|
| <i>Maesch,</i> Scott Christopher | Corporate Governance in der insolventen Aktiengesellschaft - die Rechtsstellung, Befugnisse und Pflichten der Organe einer Aktiengesellschaft im Insolvenzverfahren - | Ehricke Uhlenbruck |
| <i>Marrder,</i> Larissa | Verwertung von Filmrechten in der Insolvenz | Prütting Peifer |
| <i>Maus Ratz,</i> Emilio | Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers nach dem UN-Kaufrecht im Vergleich zum neuen deutschen Leistungsstörungenrecht | Mansel Dauner-Lieb |
| <i>Mergner,</i> Tobias | Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten | Bernsmann Nestler |
| <i>Michels,</i> Lars | Eigenkapitalersetzende Kommanditistendarlehen in der gesetzestypischen Kommanditgesellschaft | Lieb Dauner-Lieb |
| <i>Müller,</i> Carsten | International zwingende Normen des deutschen Arbeitsrechts | Henssler Mansel |
| <i>Nienerza,</i> Michael | Unternehmerische Mitbestimmung in grenzüberschreitenden Konzernen | Henssler Preis |
| <i>Nierhaus,</i> Barbara | Senioren als Kriminalitätsopfer - Eine empirische Untersuchung der Opfererfahrungen und Auswirkungen von Hilfsangeboten der Kölner Polizei | Walter Seier |
| <i>Nieroba,</i> Alice | Die europäische Rechtshängigkeit nach der EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001) an der Schnittstelle zum nationalen Zivilprozessrecht | Mansel Katzenmeier |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|--------------------------------|---|-------------------------|
| <i>Norek,</i> Tobias Jürgen | Medienkriminalität in den Köpfen der Menschen: Wirkungen, Faszination, Bedürfnisse - Ein Beitrag zur Erfassung der "positiven" Seite der subjektiven Kriminalität | Walter Seier |
| <i>Nüchter,</i> Berthold | Betrieb, Unternehmen und Konzern im Kündigungsschutzgesetz - eine Untersuchung der Begriffe und systematischen Zusammenhänge | Preis Hanau |
| <i>Oberhardt,</i> Marc | Die Handelsdienstleistungsmarke - Erfordernis, Möglichkeit und Reichweite eines Markenschutzes für den Handel | Steinbeck Hübner |
| <i>Oh,</i> Chang-Seog | Recht und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Korea - Eine Rechtsvergleichende Untersuchung mit deutschem Recht unter Berücksichtigung des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit - | Böckstiegel Berger |
| <i>Oldenbruch,</i> Hannah | Die Vertraulichkeit im Mediationsverfahren Das Spannungsfeld zwischen Privatautonomie und Verfahrensrecht | Dauner-Lieb Prütting |
| <i>Opitz,</i> Thorsten | Rechtliche Bewertung von Börsenrückzügen auf Antrag des Emittenten im Hinblick auf die Macrotron-Entscheidung des BGH | Dauner-Lieb Berger |
| <i>Otten,</i> Wolfgang | Eigensicherung - Möglichkeiten und Grenzen einer Verpflichtung Privater zur Sicherung gegen Einwirkungen Dritter unter besonderer Berücksichtigung des Atomrechts - | Tettinger Höfling |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|-------------------------------------|---|------------------------|
| <i>Pellmann,</i> Moritz | Significant Impediment to Effective Competition Das neue materiell-rechtliche Untersagungskriterium der Verordnung Nr. 139/2004 und seine Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis der Kommission | Ehricke Steinbeck |
| <i>Peters,</i> Marc | Europäischer Marktbeherrschungstest und US-amerikanischer SLC-Test: Eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung der europäischen und US- amerikanischen Fusionskontrollpraxis | Baur Ehricke |
| <i>Pfeffer,</i> Jan Christoph | Die Haftung in der Entstehungsphase der Aktiengesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Mantelverwendung | Dauner-Lieb Hensler |
| <i>Pfefferkorn,</i> Fabian | Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit im französischen und deutschen Recht | Weigend Walther |
| <i>Poertzgen,</i> Hans-Christoph | Organhaftung wegen Insolvenzverschleppung | Lieb Ehricke |
| <i>Preisling,</i> Tobias | Die Bekämpfung des Menschenhandels auf deutscher und internationaler Ebene | Walther Weigend |
| <i>Pütz,</i> Silke | Parteiautonomie im internationalen Urhebervertragsrecht - Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Betrachtung der Grenzen freier Rechtswahl im internationalen Urhebervertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen deutschen Urhebervertragsrechts | Mansel Steinbeck |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|------------------------------------|--|--------------------------|
| <i>Resch,</i> Irma | Unternehmensrecht in Russland zwischen Privatisierung und Staatswirtschaft | Horn Nußberger |
| <i>Ries,</i> Christian | Die Sicherheitsleistung für Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen nach § 22 Abs. 1 UmwG | Grunewald Dauner-Lieb |
| <i>Röger,</i> Birgit | Insolvenz kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform - Am Beispiel kommunaler Eigengesellschaften in Nordrhein-Westfalen - | Sachs Tettinger |
| <i>Rosse,</i> Tilman | Umfang und Grenzen der Vertretungsmacht des Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft nach § 126 HGB | Grunewald Peifer |
| <i>Roth,</i> Eva | Unbundlingkonforme Netzorganisation | Ehricke Baur |
| <i>Rotstegge,</i> Jochen P. | Konzerninsolvenz Die verfahrensrechtliche Behandlung von verbundenen Unternehmen nach der Insolvenzordnung | Ehricke Vallender |
| <i>Salzbrunn,</i> Christian | Die Fassung des § 1 GWB nach der 6. GWB-Novelle - Erfolgreiche Angleichung an Art. 81 EGV? | Baur Ehricke |
| <i>Scherer,</i> Christoph | Die Qual der Wahl: Dualistisches oder monistisches System? Alternativen der Unternehmensverfassung einer Europäischen Gesellschaft (SE) in Deutschland | Dauner-Lieb Grunewald |
| <i>Schmidt-Westphal,</i> Oliver | Der arbeitsrechtliche Aufhebungsvertrag im Rechtsvergleich | Hanau Preis |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|-------------------------------|--|---------------------|
| <i>Schudnagies,</i> Jörg | Die Verjährung im Architektenrecht nach der Schuldrechtsreform | Mansel Berger |
| <i>Schulte-Bunert,</i> Kai | Das Vertragsstatut der Treuhand im internationalen Privatrecht | Mansel Hübner |
| <i>Schupp,</i> Julia | Der Suizid als Regelungsgegenstand der Staatsanwaltschaft -Analyse der Aktenrealität am Beispiel der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Aachen- | Walter Seier |
| <i>Schwarte,</i> Philipp | Die Pflicht zur Abgabe eines öffentlichen Angebots nach § 35 WpÜG (Pflichtangebot) im Anschluss an Verschmelzung und Spaltung | Hennrichs Berger |
| <i>Seegers,</i> Martin | Das Individualrecht auf Wiedergutmachung Theorie, Struktur und Erscheinungsformen der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit gegenüber dem Individuum | Hobe Kempen |
| <i>Simon,</i> Rita | Wettbewerbsunterstützende Regulierung bei der Liberalisierung des deutschen Telekommunikationsmarktes Unzureichender Infrastrukturwettbewerb (Nationale Gesetzesgestaltung nach europäischen Vorgaben) | Baur Ehricke |
| <i>Sloot,</i> Lars | Die Lehre von den implied powers im Recht der Europäischen Gemeinschaften | Hobe Schöbener |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|------------------------------|--|-------------------------|
| <i>Smode,</i> Oliver | Die Haftung des Geschäftsführers der GmbH & Co. KG unter besonderer Berücksichtigung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter | Hennrichs Grunewald |
| <i>Steinberg,</i> Marcus | Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft - Richtlinie 2001/86/EG zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE- | Dauner-Lieb Henssler |
| <i>Stockter,</i> Ulrich | Das Verbot genetischer Diskriminierung und das Recht auf Achtung der Individualität Gendiagnostik als Anlass für gleichheits- und persönlichkeitsrechtliche Erwägungen zum Umgang mit prognostischen und anderen statistischen Daten | Höfling Rixen |
| <i>Stolzke,</i> Sebastian | Aufrechnung und Widerklage in der Schiedsgerichtsbarkeit | Berger Mansel |
| <i>Strauß,</i> Ingo | Hörfunkrechte des Sportveranstalters | Tettinger Steinbeck |
| <i>Strüber,</i> Malte | Steuerliche Beihilfen - eine kritische Analyse der Anwendung des Beihilfeverbots im Bereich der direkten Steuern | Ehricke Lang |

| Name | Thema der Dissertation | Betreuer |
|---------------------------------|---|--------------------------|
| <i>Teichert,</i> Ulrike | Lückenfüllung gem. Art. 7 Abs. 2 CISG mittels Heranziehung der UNIDROIT- Prinzipien für internationale Handelsverträge - Zugleich ein Beitrag zur kollisionsrechtlichen Wählbarkeit nichtstaatlichen Rechts vor staatlichen Gerichten - | Mansel Krüger |
| <i>Tenbrock,</i> Klaus | Die betriebliche Altersversorgung im Betriebsübergang bei konkurrierenden Versorgungszusagen | Preis Hanau |
| <i>ter Steeg,</i> Marcus | Das Einwanderungskonzept der EU zwischen politischem Anspruch, faktischen Regelungsbedürfnissen und den primärrechtlichen Grenzen in Titel IV des EG-Vertrages | von Danwitz Schöbener |
| <i>Teufer,</i> Tobias | Alternative Beilegung privater Wettbewerbsstreitigkeiten Kartellmediation, Kartellschiedsgerichtsbarkeit und Wettbewerbsvergleich im Spannungsfeld zwischen Privatautonomie und staatlicher Regelung | Ehricke Henssler |
| <i>Trierweiler,</i> Tobias | Rechtsprobleme der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots zum Schutz vor häuslicher Gewalt gemäß § 34 a PolG NRW | Muckel Höfling |
| <i>Trousil,</i> Thomas Josef | Die Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Erkenntnisse | Katzenmeier Prütting |
| <i>Unterbusch,</i> Silke | Der vorläufige Insolvenzverwalter - unter besonderer Berücksichtigung aktueller Probleme der Betriebsfortführung | Prütting Vallender |

II.
Antrittsvorlesungen
im Wintersemester 2005/2006

Medienrecht, Urheberrecht und die Wissensgesellschaft – Stimmen die rechtlichen Rahmenregeln für die Zukunft von Forschung und Lehre?

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Richter am OLG Hamm

Einleitung

Die Zukunft der Wissensgesellschaft ist ein beliebtes Debattenthema in diesen Tagen. Die Überlebenschance im globalen Kampf um Märkte wird darin gesehen, Bildung und Wissen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu fördern, auszubauen und Anwendungen daraus zu gewinnen.¹ Das provoziert die Frage, unter welchen Bedingungen Wissen effizient erzeugt und bereit gestellt wird. Um die richtige Antwort hierauf wetteifern derzeit zwei Ansätze miteinander. Der erste Ansatz betont, Wissen könne nur in einer Atmosphäre von Freiheit gedeihen, Inhalte müssten frei benutzt werden dürfen und großzügig jedermann zur Verfügung gestellt werden. Diese Ansicht hat bereits in weitem Umfang die Geistes-, aber auch die Naturwissenschaften beeinflusst. Sie firmiert zur Zeit unter dem plakativen Schlagwort des "open access".

Der entgegengesetzte Ansatz betont, dass die Bereitschaft, Informationen zu anwendbarem und nutzbarem Wissen zur Verfügung zu stellen, nur geweckt und am Leben gehalten wird, wenn der Wissensproduzent Aussicht auf Kontrolle und materielle Anreize erhält.²

Im Ergebnis konkurrieren damit zwei Konzepte, nämlich Freiheit und Eigentum. Beide behaupten, in der Lage zu sein, den idealen Nährboden für die Wissensgesellschaft zu produzieren. Die beiden Konzepte stellen gleichzeitig die Grundparadigmen dar, die für die Fächer Medienrecht einerseits und das Recht des Geistigen Eigentums andererseits stehen. Das legt den Schluss nahe, dass beide Fächer einen wichtigen Beitrag zur Zukunft der Wissensgesellschaft zu leisten haben.

¹ Vgl. auf Bundesebene das 2002 unter dem Titel "Information vernetzen – Wissen aktivieren" publizierte Programm, abrufbar unter www.bmbf.de/pub/zukunft_der_wti_in_deutschland.pdf; auf europäischer Ebene das elektronische Wissenschaftsportale "Géant2" im Rahmen des DANTE-Projekts, vgl. www.geant2.net.

² So insbesondere die Vertreter der ökonomischen Analyse rechtlicher Institutionen, vgl. *Landes/Posner, The Economic Structure of Intellectual Property Law*, 2003.

I. Freiheit und das Prinzip des offenen Zugangs

1. Freiheit als Leitbild des Medienrechts

Das Medienrecht gründet in erheblichem Maße auf den grundgesetzlich geschützten Kommunikationsfreiheiten. Sie haben zwei Seiten, die ältere ist die der Äußerungs- oder Meinungsfreiheit, die neuere die Informationsfreiheit. Informationsfreiheit kann man auch als Zugangsfreiheit begreifen. Jedenfalls zu allgemein verfügbaren Informationen darf der Zugang durch staatliche Maßnahmen nicht beschränkt werden.³

Das reicht bis in die richterliche Auslegung des einfachen Rechts, wenn es etwa um die Frage geht, ob ausländischen Bürgern mietvertraglich verboten werden darf, eine Satellitenschüssel auf ihrem Balkon zu installieren, weil der Zugang zu Rundfunkprogrammen ihres Heimatlandes anders nicht möglich ist.⁴ Äußerungs- und Informationsfreiheit sind zwei Enden eines einheitlichen umfassenden Kommunikationsrechts. Freie Kommunikation bildet und erzeugt Kommunikation. Wer den Zugang zu ihr beschränkt, verkürzt den Prozess der Wissensbildung ebenso wie derjenige, der die freie Äußerung verhindert. Hier liegt die Schnittstelle zur sog. Wissensgesellschaft.

2. Erfolgsbedingungen für die Wissensgesellschaft

Neues Wissen bildet sich auch in Forschung, Lehre und Ausbildung durch den freien Austausch von Informationen und den ungehinderten Zugang zu ihnen.

a) Dies gilt zunächst für die Forschung. Damit das Rad nicht ständig neu erfunden werden muss, ist Zugang zu den Ergebnissen vorhandener Forschung eine Vorbedingung für die Entwicklung von Anwendungen, aber auch für die Lösung von Grundlagenproblemen.

Der Zugang sollte schnell, günstig, zu jeder Zeit und von jedem Ort aus möglich sein. In der Vergangenheit wurde dies vor allem über gedruckte Informationen und Bibliotheken als Informationsvermittler besorgt. Verlage stehen dabei bislang als Wissensvermittler im Vordergrund. Mit der Möglichkeit zur Digitalisierung von Daten und zu deren elektronischer Übertragung ist die Vorstellung

³ Das Grundrecht der Informationsfreiheit ist erst 1949 verfassungsrechtlich gewährleistet worden, Sachs (*Bethge*), GG, Art. 5 Rn. 5.

⁴ BVerfG, NJW 1994, 1147, 1148; zumutbar ist der Verzicht auf eine Satellitenanlage, wenn ein Kabelanschluss verfügbar ist, der diesen Zugang eröffnet, BVerfG; NJW-RR 2005, 661, 662.

vom schnellen, jederzeitigen und von jedem Ort aus erreichbaren Zugang zu Wissen realisierbar geworden. Dafür stehen virtuelle Bibliotheken, die es ermöglichen, gedruckte Materialien in digitaler Form abzurufen, auszudrucken und am Bildschirm zu bearbeiten.

b) Kommunikationsfreiheit äußert sich auch darin, dass die Kommunikationskanäle und die Kommunikationsmittel miteinander wetteifern. Um verstanden zu werden, genügt nicht das Wort allein. Bilder und Illustrationen sind anschaulicher.⁵ Das betrifft auch die universitäre Lehre. Die Realität von Massenuniversitäten mit überfüllten Hörsälen und zeitlich begrenztem Frontalunterricht durch das gesprochene Wort ist deutlich differenzierteren Möglichkeiten gewichen. Der Begriff des "blended learning" bringt zum Ausdruck, dass die Vermittlung von Wissen effektiver ist, wenn Präsenzveranstaltungen kombiniert werden mit abrufbarem Begleitmaterial in Form von Schemata, Folien, Zusatzinformationen oder aber Bildmaterial.

c) Wenn erfolgreiche Forschung und Lehre Strukturen erfordert, aufgrund derer Information ungehindert erschlossen und frei ausgetauscht werden kann, so muss man zu dem Ergebnis kommen, dass Freiheit das beherrschende Paradigma der Wissensgesellschaft sein sollte.⁶

II. Zugangsschranken durch das Recht des geistigen Eigentums

1. "Eigentum" als Paradigma des Rechts des geistigen Eigentums

Die Verbreitung von gedrucktem Wissen erlebte im 15. Jahrhundert einen ungeheuren Aufschwung, als die Technologie des Buchdrucks aufkam. Die Illustration von Wissen wurde wesentlich effizienter, als neben das Buch weitere Medien wie Foto, Film und Tonträger traten. Die Produktion und Verbreitung dieser Medien übernahmen Verleger im weitesten Sinne. Deren Erfolg basierte darauf, dass die geistigen Leistungen zu handelsfähigen und übertragbaren Ver-

⁵ Vgl. *Weidenmann* (Hg.), *Wissenserwerb mit Bildern. Instruktionale Bilder in Printmedien, Film/Video und Computerprogrammen*, 1994; speziell zur Anwendung in der juristischen Kommunikation *St. Ulbrich*, *Visuelle Rechtskommunikation*, Diss. Bochum 2004, S. 46.

⁶ Zu diesem Ergebnis kommt jedenfalls das im Auftrag der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages "Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten" im Februar 2002 erstattete Gutachten des Informationswissenschaftlers *Rainer Kuhlen*, "Privatisierung des Wissens", S. 1 (www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/RK/gutachten/dossier_globalisierung_kuhlen_130204.pdf) (August 2005).

fügungsrechten verdichtet werden konnten. Das Recht am geistigen Eigentum ermöglichte diesen Transfer. Es entstand nicht auf Initiative der Kreativen, sondern auf Drängen der Werkvermittler und Verwerter. Die heute gebräuchliche Theorie zur Legitimation des Geistigen Eigentums verweist darauf, dass ohne finanziellen Anreiz unternehmerische Investitionen in technische und kaufmännische Distributionsstrukturen nicht erfolgen würden. Es ist unbestritten, dass die heutige Verlags- und Entertainmentindustrie ohne die Existenz des Urheberrechts nicht entwickelt worden wäre.

Das Gebiet baut auf dem Prinzip Eigentum auf. Wenn aber offene Kommunikations- und Wissensstrukturen durch das Prinzip der Freiheit in Form von Zugangsfreiheit gefördert werden, dann scheint das Urheberrecht hier einen Gegenpol zu bilden. Und in der Tat regt sich seit einigen Jahren erheblicher Widerstand gegen Existenz und Ausgestaltung dieses Rechtsgebiets.⁷ Welche konkreten urheberrechtlichen Hindernisse gibt es bei der Ausgestaltung offener Wissensstrukturen?

2. Urheberrechtliche Hindernisse in der Forschung

a) Umfang des urheberrechtlichen Werkschutzes

Urheberrechtliche Probleme stellen sich nur, wenn Informationen, die in der Forschung benutzt werden sollen, unter den Gegenstand des geistigen Eigentumsrechts fallen. An sich sind bloße Informationen und Ideen, d.h. einerseits Fakten und Nachrichten, andererseits noch ungeformte allgemeine Gedanken, wie insbesondere wissenschaftliche Theorien keine schutzfähigen Werke.⁸ Der Unterschied zwischen urheberrechtlich geschützter konkreter Form und freier allgemeiner Information verschwimmt allerdings zusehends. So werden zunehmend im Urheberrecht auch bloße Alltagsformulierungen geschützt. Seine Krönung erreicht der Schutz des Banalen damit, dass kürzlich für sog. "Weblogs", oft schnell dahingehackte banale Alltagskommentare im Internet, generell Urheberrechtsschutz reklamiert wurde.⁹ Selbst wer Banalitäten in ein Meinungs-

⁷ Vgl. zusammenfassend *Hilty/Peukert*, Interessenausgleich im Urheberrecht, 2004, S. 7; *ders.*, ZUM 2003, 983.

⁸ Ausdrücklich geregelt ist dies in Art. 2 des Welturheberrechtsabkommens (WUA), ferner auf europäischer Ebene z.B. in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Software-RL).

⁹ Die Frage war Gegenstand einer im Netz geführten Debatte, die sich entzündete, nachdem ein Online-Magazin ohne Befragung der Beteiligten in Diskussionsforen Einträge aus Online-

portal übernimmt, müsste danach mit urheberrechtlichen Sanktionen rechnen. Das Urheberrecht erobert sich zunehmend Räume des Banalen.

Das zeigt auch der zweite Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes, in dem die sog. verwandten Schutzrechte erfasst werden. Er wächst in den letzten Jahrzehnten überproportional. Dort aber kommt es vielfach nicht mehr auf eine besondere Individualität des Werkes an. Geschützt sind auch Leistungen, die mit einfachsten Mitteln erzielbar sind, so etwa die bloße Urlaubsfotografie. Auch die bloße Abfotografie eines Museumsgemäldes oder einer mittelalterlichen Schriftrolle ist als Lichtbild (§ 72 UrhG) geschützt. Dieses Thema ist besonders heikel, wenn eine kunsthistorische Fakultät eine Bilddatenbank einrichten will, und zwar selbst dann, wenn nur Bilder eingestellt werden sollen, deren urheberrechtliche Schutzfrist bereits abgelaufen ist.¹⁰ Über das Lichtbildrecht des Museumsfotografen wird nämlich faktisch der schon abgelaufene Schutz wieder aufleben.

Von diesem Punkt aus gesehen, bietet der Schutzgegenstand des Urheberrechts kaum noch Möglichkeiten, den Kreis des Schutzunfähigen freiheitsfreundlich weit zu ziehen. Der urheberrechtliche Schutz des Banalen ist ein Sündenfall dieses Rechtsgebiets. Er wirkt auf die Zugangsfreiheit ein. Im Bereich des Urheberrechtsschutzes endet nämlich das Prinzip des völlig freien Zugangs oder der vollständig freien Verwendung. Wer auf geschütztes Material zugreift, muss sich auf Schrankenbestimmungen dieses Rechtsgebietes berufen können.

b) Umfang und Schranken des Schutzes im Bereich der Forschung

Traditionell und konzeptionell sollen besondere Schrankenbestimmungen dafür sorgen, dass der Kreis des urheberrechtlich Geschützten noch ausreichend Freiheitsräume offen hält. Im Bereich der Schrankenbestimmungen findet also die Abwägung zwischen Eigentum und Freiheit statt. Medienrechtliches Denken ist also sogar Bestandteil des Urheberrechts. Allerdings ist die dort angestrebte Balance in den letzten Jahren in eine Schiefelage geraten. Das zeigt ein Blick darauf, welche Möglichkeiten in Forschung und Lehre bestehen, auf geschütztes Material zu Zwecken der geistigen Auseinandersetzung zuzugreifen.

Tagebüchern von diversen Homepages eingestellt und dort rubrifiziert hatte, vgl. nur <http://www.kritische-masse.de/blog/item/549>, (Abruf 30.11.2005).

¹⁰ Vgl. zum Thema im weiteren Sinne LG Hamburg CR 2004, 855 (öffentliche Zugänglichmachung von sog. thumbnails zur Auffindung von Bildinformationen als unfreie Nutzung der Originalfotos und damit Urheberrechtsverletzung).

aa) Die Situation der Informationsvermittler, insbesondere der Bibliotheken

Der Traum des Wissenschaftlers ist es, ganze Bücher im Netz zu finden, so dass das Netz selbst eine Bibliothek darstellt, in der man beliebig blättern kann. Technisch ist diese Illusion in der digitalen Welt heute realisierbar. Der Suchmaschinenbetreiber *Google* verhandelt seit einiger Zeit mit mehreren US-Universitätsbibliotheken darüber, den dort vorhandenen Buchbestand digital zu erfassen und zugänglich zu machen. Das Projekt stockt aufgrund urheberrechtlicher Bedenken.¹¹ Das wiederum hängt damit zusammen, dass dem Urheberrecht Mitte der 1990er Jahre sehr schnell auch die digitalen Nutzungsmöglichkeiten umfassend zugeschlagen wurden. Das Einscannen von Büchern ist ebenso eine unter den Urheberrechtsschutz fallende Vervielfältigung wie das "uploading" durch Speicherung auf einem Server.¹² An sich betrifft das urheberrechtliche Vervielfältigungsrecht nur das Herstellen eines körperlichen Vervielfältigungsstückes. Doch das Urheberrecht hat sehr schnell den Standpunkt eingenommen, dass auch eine Datenspur schon ausreichende Verkörperung ist. Lange Zeit umstritten war, ob zu dem bloßen Abspeichern noch eine weitere unter das Urheberrecht fallende Handlung tritt, nämlich die öffentliche Zugänglichmachung durch Bereitstellung zum Abruf. Der Gesetzgeber hat auch diesen Bereich dem ausschließlichen Recht des Urhebers unterstellt (§ 19a UrhG). Damit endet der Traum von der erlaubnisfreien virtuellen Bibliothek. Die öffentliche Zugänglichmachung ist auch dann nicht erlaubt, wenn sie ohne Erwerbszweck und ohne Nutzerentgeltspflicht erfolgt (§ 52 Abs. 3 UrhG).

bb) Die Situation der Nutzer

Wer als Nutzer ein Buch liest, greift in keine Urheberrechte ein, wer dagegen elektronische Daten am Bildschirm anschaut, vervielfältigt bereits in den Arbeitsspeicher seines Computers, betritt mithin den urheberrechtlich erfassten Raum. Erst recht liegt eine Vervielfältigung vor, wenn angezeigte Inhalte aus-

¹¹ Vgl. zum Projekt Google: *Mönninger*, Kulturkrieg im Cyberspace, Die Zeit Nr. 32 v. 4.8.2005, S. 40.: alternativ dazu gibt es in der EU Pläne zur digitalen Erfassung und Verfügbarmachung der Bestände der Nationalbibliotheken von 6 EU-Staaten; die klassischen Bibliotheken stehen dem privaten und wohl werbefinanzierten Projekt Google sehr kritisch gegenüber, vgl. die engagierte Schrift des Präsidenten der frz. Nationalbibliothek *Jean-Noel Jeanneney*, Quand Google défie L'Europe. Plaidoyer sur un sursaut, 2005, der eine einseitige Vernetzung, eine Verkürzung von Informationen auf wenige catch-words, im Ergebnis eine Zensur des Wissens befürchtet.

¹² Vgl. hierzu und zum Folgenden nur die Vorschläge im Gutachten von *Schricker*, Urheberrecht auf dem Weg in die Informationsgesellschaft, 1997.

gedruckt oder auf die Festplatte gespeichert werden. Immerhin sind Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch durch eine Schrankenbestimmung privilegiert (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UrhG). Nicht ganz klar ist aber bereits, ob dies unabhängig davon ist, ob die Speicherung analog oder digital erfolgt. Derzeit fällt die per e-mail von der Bibliothek übersandte Kopie eines wissenschaftlichen Aufsatzes noch unter eine Schrankenbestimmung, jedenfalls sofern eine nicht weiter bearbeitbare Grafikdatei übersandt wird.¹³ Ob dies so bleibt, ist ungewiss, denn künftig soll nur noch der Versand analog verkörperter Kopien durch Fax oder Brief auf Bestellung zugelassen, die elektronische Versendung aber nur solange frei sein, wie kein entsprechendes Push-Angebot des Verlags besteht.¹⁴ Das ist einerseits ein deutlicher Anreiz an Verlage, solche kostenpflichtigen Angebote zur Verfügung zu stellen. Andererseits ist es eine Attacke des Gesetzgebers gegen die eigene Wissenschaftspolitik, denn es gibt seit einiger Zeit den vom Bundesbildungsministerium geförderten e-mail-Bestelldienst "subito e.V.". An ihm sind mehrere Universitätsbibliotheken, unter anderem auch die UB Köln, beteiligt. Der Dienst müsste künftig eingeschränkt werden, wenn die Beschränkung auf die analoge Kopie im Gesetzentwurf nicht fallengelassen wird.

Das digitale Zeitalter hat insofern für Informationsvermittler und Nutzer keine wesentlichen Erleichterungen geschaffen, die nicht durch das Prinzip Eigentum wieder eingeholt worden sind.

3. Urheberrechtliche Hindernisse in der Lehre

a) Anwendungen

Die Digitalisierung schafft und ermöglicht neue Formen des Lehrens und des Lernens. Vielfach üblich ist die Verknüpfung von Präsenzunterricht mit digitalen Zusatzangeboten.

¹³ BGHZ 141, 13 = GRUR 1999, 707 - Kopienversanddienst m. Anm. *Schack* JZ 1999, 1007-1008; m. Anm. *Hoeren*, MMR 1999, 672-673. Allerdings ist der Vorgang vergütungspflichtig.

¹⁴ Nach § 53a in der geplanten Fassung bleiben körperlicher und Faxversand möglich, der Versand in sonstiger Form (z.B. als e-mail) ist jedoch ausgeschlossen, wenn dem Benutzer der Zugang zu dem gewünschten Artikel "nicht zu jeder Zeit, von jedem Ort und in gewünschtem Umfang" möglich ist, was bei einem Online-Angebot des Verlages der Fall ist. Vgl. die kritischen Beiträge und Stellungnahmen in *Sieber/Hoeren*, Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft, 2005, S. 43 (*Mittler*), 82 (*Sieber*), 96 (Kultusministerkonferenz), 135 (Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft).

b) Schranken der öffentlichen Wiedergabe im Hörsaal

In einer Zeit zunehmenden Drucks auf die Qualität der Lehre wären Bild und Ton im universitären Unterricht nicht nur ein Mittel zur Ablenkung von den Handyklingeltönen der Studierenden, sondern auch ein wertvolles Mittel zur Illustration komplizierter wissenschaftlicher Vorgänge. Ein Beispiel aus dem Medienrecht. Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 1996 entschieden, dass die Privatsphäre Prominenter auch in der Öffentlichkeit geschützt ist. Gegenstand der Entscheidung war das Foto der monegasischen Prinzessin Caroline, das im abgeschiedenen Teil eines Gartenrestaurants in St-Rémy de Provence von einem Paparazzo geschossen wurde. Der BGH formuliert angesichts des Fotos folgende Regel: Geschützt sei die Privatsphäre auch im öffentlichen Raum, wenn „sich jemand in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will und in der er sich in der konkreten Situation im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. In diesen Schutzbereich greift in unzulässiger Weise ein, wer Bilder veröffentlicht, die von dem Betroffenen in dieser Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überrumpelung aufgenommen worden sind.“¹⁵

Die Formulierung ist nicht nur sperrig, ohne das Foto, zu dem die Regel formuliert wurde, kann auch der Jurist nur ahnen, wie die Situation wohl beschaffen gewesen ist, die das Gericht zu seiner Formulierung verleitet hat. Was fehlt, ist die Illustration. Darf man also zu Zwecken der wissenschaftlichen Erläuterung des Vorgangs das Foto im Hörsaal zeigen? Zweifellos fällt das Foto unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Wenn es kein fotografisches Werk (§ 2 UrhG) ist, so ist es jedenfalls ein durch verwandte Schutzrechte geschütztes Lichtbild (§ 72 UrhG). Die Rechte daran erlöschen 50 Jahre nach dem Erscheinen (§ 72 II UrhG). Zwar ist der Schutzzumfang solcher Schöpfungen eng, die identische Wiedergabe des Fotos fällt aber allemal darunter.¹⁶ Damit hat der Fotograf, also der Paparazzo, der selbst Berichtsfreiheit für die Aufnahme reklamiert, jedenfalls die Chance, seinerseits die freie Nutzung des von ihm geschossenen Fotos zu verbieten bzw. dafür eine Lizenzgebühr zu verlangen (§§ 72, 15 ff. UrhG). Anders wäre es nur, wenn eine urheberrechtliche Schranke zugunsten der Wissenschaft greift.

¹⁵ BGHZ 131, 332, 343 – Caroline III.

¹⁶ Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 2004, § 72 Rn. 13.

Unproblematisch wäre die Wiedergabe im Hörsaal, wenn es sich dabei nicht um eine öffentliche Veranstaltung handelte. Das wird bei Veranstaltungen außerhalb rein privater Anlässe kaum vertreten.¹⁷ Immerhin hilft eine urheberrechtliche Schrankenbestimmung (§ 52 UrhG) für die Vorlesung insoweit, als die Wiedergabe zustimmungsfrei ist, wenn die Veranstaltung keinem Erwerbszweck dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und bei Vorträgen oder Aufführungen auch die ausübenden Künstler kein Entgelt erhalten. Meine Damen und Herren, Sie mussten heute keinen Eintritt zahlen, ich selbst empfinde mich bei aller Eitelkeit nicht als ausübender Künstler, jedenfalls aber zahlt mir das Rektorat kein Antrittsvorlesungsentgelt. Bleibt die Frage zu klären, ob Vorlesungen in der Universität einem Erwerbszweck dienen. In Zeiten, in denen Lehrende Leistungszulagen für eingeworbene Drittmittel erhalten, erscheint mir dieser Punkt bei manchen unserer Veranstaltungen bereits heikel. Im üblichen Vorlesungsbetrieb wird die erwähnte Schrankenbestimmung (§ 52 UrhG) eine ganz neue Relevanz erhalten, wenn wir an Universitäten "Hörergelder" einführen. Die Einführung von Studiengebühren mag ganz überraschende Seiteneffekte erzeugen, an die heute noch niemand denkt.

Selbst wenn ich alle genannten Klippen derzeit noch umschiffe, so heißt zustimmungsfreie Nutzung, noch nicht, dass die Nutzung auch entgeltfrei, also gratis ist. Das Urheberrechtsgesetz stellt nämlich klar (§ 52 Abs. 1 Satz 2 UrhG), dass für die zustimmungsfreie Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Selbst wenn die künftig möglicherweise anfallenden Studiengebühren noch nicht dazu führen, dass die Universität kommerzielle Einrichtung wird, so mag ein Teil der eingenommenen Mittel gleich wieder abfließen an die Rechteinhaber.

Auch die Vergütungspflicht würde übrigens nicht alle Nutzungen abdecken. Wer in der kriminologischen Vorlesung einen per Video aufgezeichneten Fernsehfilm über das Aggressionsverhalten Jugendlicher zeigen möchte, wird nach wie vor auch die Zustimmung des Rechteinhabers benötigen, denn die öffentliche Filmvorführung ist nicht nur vergütungs-, sondern auch zustimmungspflichtig (§ 52 Abs. 3 UrhG). Ebenso ist es natürlich, wenn der Film live im Hörsaal, also als Funksendung, ausgestrahlt wird. Das Privileg, "Schulfunksendungen" aufzunehmen (§ 47 Abs. 1 UrhG) und im Klassenzimmer zu zeigen (§ 47 Abs. 2 UrhG), bezieht Hochschulen nicht ein.

¹⁷ Bei gewöhnlichen Vorlesungen soll daher eine öffentliche Wiedergabe vorliegen, vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1987, 699, 700.

Die Frage drängt sich auf, ob in meinem Ausgangsbeispiel die Nutzung des Lichtbildes zur Erläuterung von Gerichtsurteilen nicht unter die Zitatzfreiheit fällt. In der Tat erlaubt ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe zu Zitatzwecken (§ 51 UrhG). Zweck dieser Schranke ist es unstrittig, die geistige Auseinandersetzung zu fördern.¹⁸ Doch ist die Erlaubnisnorm sorgfältig abgestuft. Sie wird zudem, wie alle Schrankenbestimmungen, grundsätzlich eng ausgelegt.¹⁹ Einigermassen weit ist die Zitatschranke nur, wenn nicht ein ganzes Werk, sondern nur einzelne Stellen eines solchen Werkes zitiert werden, z. B. Auszüge aus einem Aufsatz (§ 51 Nr. 2 UrhG). Wer ein Foto als Ganzes zeigt, bewegt sich dagegen nicht mehr im Rahmen eines solchen Kleinzitates. Das Großzitat, also die Wiedergabe des ganzen Werks, z.B. eines Fotos, ist nur zulässig, wenn das zitierte Werk in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen wird (§ 51 Nr. 1 UrhG). Das hat in der Vergangenheit vor allem Rundfunk und Presse belastet, wenn etwa in Berichtssendungen Fotomaterial wiedergegeben werden sollte. Um die enge urheberrechtliche Schranke jedenfalls für Presse und Rundfunk etwas stärker auszudehnen, hat man das sog. "große Kleinzitat" erfunden.²⁰ Darunter fällt auch ein Bildzitat, wenn die Wiedergabe eines Bildes zu Berichtszwecken unerlässlich ist. Dabei zeigt sich, dass sich Zugangs- und Medienfreiheiten jedenfalls in diesem Bereich auch gegen als zu eng empfundene Urheberrechtsschranken durchsetzen, wenn man sich auf den Zweck der Schrankenbestimmung, nämlich die Förderung geistiger Auseinandersetzung bezieht.

Forschung und Lehre partizipieren bislang allerdings nicht vollständig von diesem Gedanken. Soweit Fotos in wissenschaftlichen Werken Verwendung finden und dort unerlässlich sind, um die wissenschaftliche Ausführung zu erläutern, ist § 51 Nr. 1 UrhG anwendbar. So mag es unproblematisch sein, in einer kunstwissenschaftlichen Dissertation das wissenschaftlich erläuterte Kunstwerk auch abzubilden. In der universitären Lehre ist der Gesichtspunkt schon kritischer zu sehen, denn nicht jede wissenschaftliche Lehrveranstaltung kann ohne weiteres für sich reklamieren, wissenschaftliches Sprachwerk zu sein. Auch sonst kommt es nach wie vor auf den Zitatzweck an. Das Foto als Lichtbild muss daher zumindest als Beleg für eigene Ausführungen dienen. Die Ausführungen des Juristen befassen sich allerdings mit der dargestellten Situation, nicht

¹⁸ Vgl. nur *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 482.

¹⁹ So die h.M. vgl. BGH GRUR 1994, 800, 802 – Museumskatalog; *Schricker/Melichar*, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 45 ff. Rn. 16.

²⁰ Zum "großen Kleinzitat" (gelegentlich auch "kleines Großzitat") KG Ufita 54 (1969) 296, 299; LG München I Schulze LGZ 182, 5; dahingestellt in BGH GRUR 1983, 25, 28- Presseberichterstattung und Kunstwerk wiedergabe I; *Schricker*, UrhR, § 51 UrhG Rn. 45.

erläutert wird das Lichtbild selbst. Belegt werden soll mithin die Urteilsformulierung, zitiert wird aber die Abbildung des Paparazzo. Die Abbildung selbst, deren Licht- oder Aufnahmetechnik muss keinerlei Rolle bei der Urteilskritik spielen. Entscheidend wird damit, ob die Aufnahme auch zur Erläuterung des aufnehmenden Werkes (Urteilskritik) zulässig ist, oder ob nur das Zitat zur Erläuterung des zitierten Werks (Lichtbild) gestattet wird. Bereits diese Frage ist umstritten.²¹ Wendet man das von der h.M. bevorzugte Prinzip der engen Schrankenauslegung an, so muss man folgern, dass sich die geistige Auseinandersetzung nicht auf die Arbeit des Lichtbildners bezieht, sondern nur auf dessen deliktischen Eingriff in die Privatsphäre der Dargestellten. Der Eingriff in das Recht des Lichtbildners zu Zwecken der Urteilskritik hat dann keine Belegfunktion, die ermächtigt, in die Rechte des Lichtbildners einzugreifen. Sie fällt dann nicht unter die Zitatschranke. Erst recht nicht durch die Zitatzfreiheit gedeckt, und darüber besteht kein Streit, ist übrigens die bloß illustrative Verwendung eines Bildes, etwa zur Ausschmückung eigener Ausführungen.²² Damit aber fallen große Teile des bildgestützten Lernens in eine urheberrechtlich verminte Zone.

4. Zwischenergebnis: Sieg des Eigentums über die Zugangsfreiheit?

An dem Vorstehenden zeigt sich zunächst, dass das Urheberrecht im digitalen Zeitalter im Wesentlichen auf Expansion angelegt ist. Technisch mögliche digitale Nutzungen werden entweder unter vorhandene Verwertungsrechte subsumiert (so etwa die digitale Speicherung als körperliche Vervielfältigung) oder es werden neue Rechte geschaffen, die zunächst dem Ausschließlichkeitsrecht unterfallen. Die Schrankenbestimmungen, die auch den Zweck verfolgen, einen Ausgleich zwischen Eigentum und Zugangsfreiheit zu schaffen, werden nicht im gleichen Maße, sondern wesentlich zurückhaltender ausgedehnt. Das erzeugt und nährt den Vorwurf, dass das Eigentumsparadigma sich im Konflikt durchsetzt, das Urheberrecht derzeit von den Rechteinhabern geschrieben wird.

²¹ Im ersteren Sinne (Erläuterung des Inhalts des aufnehmenden, nicht des zitierten Werkes) *Schriicker*, UrhG, § 51 Rn. 14, 39; *Dreier/Schulze*, § 51 Rn. 3; für nicht durch den Zitatzweck gedeckt hält den Eingriff in das Lichtbildrecht dagegen *Schack*, Urheberrecht, Rn. 491 (allerdings mit Kritik).

²² Vgl. nur *Schack*, Urheberrecht, Rn 487.

III. Lösungen

1. Privatisierung oder Freiheit?

Unterstellt man, dass die Anreiztheorie stimmt, so ist an dem bisherigen Zustand nichts zu kritisieren. Trifft es zu, dass das Neue nur in die Welt kommt, wenn es einen Anreiz zur Privatisierung der Leistungsergebnisse gibt, so ist der Weg des Urheberrechts richtig und weiterzugehen. Das dann noch zu lösende Problem läge darin, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die nicht in der Lage sind, den Preis für die Werknutzung zu zahlen, durch verteilungspolitische Instrumente subventioniert werden. Zugang müsste mithin erkaufte werden.

Gegen das Vertrauen in die Anreizwirkung von Eigentumsrechten sprechen allerdings zwei Entwicklungen der letzten Jahre. Das Internet als Kommunikationsplattform hat sich deswegen so stürmisch entwickelt, weil es keine Eigentumsrechte an der Plattform und vielfach nur schwer durchsetzbare Eigentumsrechte an den Inhalten gab. Softwaresysteme profitieren erheblich davon, dass die Funktionalität von Programmen bislang noch nicht immaterialgüterrechtlich geschützt ist.²³ Das Patentrecht hat bislang nämlich aus gutem Grund den Schutz von einfachen funktionalen Lösungen versagt.²⁴ Innovative und gute Lösungen sind bei vielen Softwareprodukten vor allem durch Kooperation und freien Zugang entstanden.²⁵ Das spricht dafür, dass Kooperation und Zugangsfreiheit jedenfalls bei neuen und noch unerprobten Technologien durchaus bessere Ergebnisse hervorbringen können. Das Urheberrecht sollte also nicht zu schnell und nicht zu großzügig Freiheiten zu Eigentumsrechten umformen.

²³ Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich nur auf die konkrete Form des Programms in Form der maschinenlesbaren Programmbefehle, nicht aber auf die durch Ausübung dieser Befehle bewirkte Funktion, vgl. die Definition OLG Hamburg CR 1998, 332, 333. Die Funktionalität schützt grundsätzlich das Patentrecht, im PatentG aber ist Software "als solche" vom Schutz ausgenommen, § 1 Abs. 2 Nr. 3 PatG, Art. 52 Abs. 2 Buchst. c, Abs. 3 EPÜ, zur Abgrenzung Peifer, Individualität im Zivilrecht, 2001, S. 385-392.

²⁴ Peifer, Individualität im Zivilrecht, 2001, S. 356, 357.

²⁵ Eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Gutachten zu den Netzwerkeffekten von Lösungen im Bereich der Informationstechnologie nimmt diesen Standpunkt ein, vgl. *Bessen/Hunt*, An Empirical Look at Software Patents, Fed. Reserve Bank of Philadelphia. Working paper No. 03-17/R, March 2004, S. 41 (www.researchoninnovation.org/softpat.pdf). Auch die grundsätzlich dem Anreiztheorem folgende im Auftrag des BMWi 2004 erstattete Studie von Nack/Straus empfiehlt eine Beobachtung der Open-Source-Szene mit eventueller Öffnungsklausel des Patentrechts für quelloffene Software.

Allerdings kann dies nicht bedeuten, das Rad der Geschichte zurückzudrehen und das Urheberrecht wieder zu beseitigen.

2. Ausdehnung der Schranken des Urheberrechts

Dort, wo Urheberrechtsschutz besteht, liegt verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum vor, in dessen Bestand jedenfalls nicht entschädigungslos eingegriffen werden kann. Der zweite Weg, die Balance zu halten, muss daher darin liegen, die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts parallel zu den Rechten des Urhebers auszubauen.

Eigentumsrechte unterliegen nicht nur der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Gesetzgebers, sondern auch einer Sozialbindung. Für Schrankenbestimmungen wurde bisher generell vertreten, dass diese Bestimmungen eng auszulegen sind.²⁶ Das wird sich künftig jedenfalls für diejenigen Schranken, die der geistigen Auseinandersetzung dienen, nicht mehr halten lassen. Bei den Zitatrechten zeigt sich dies ganz deutlich. Werke sind Kommunikationsbeiträge und sie müssen der Kommunikation auch in Forschung und Lehre offenstehen. Konsequenterweise müssen Zitatrechte breit formuliert und verstanden werden.²⁷ Wer einen Gedanken nicht anders als durch Rückgriff auf das Gesamtwerk, z.B. eine Karikatur, ein Foto oder ein Gedicht erläutern kann, fördert die geistige Auseinandersetzung und darf hieran nicht durch Zustimmungsbefugnisse des Rechteinhabers gehindert werden. Das gilt auch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung, zu der auch die Lehre im Hörsaal und die Nutzung von Bildmaterial in der Vorlesung gehören.

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob Inhalte auch zur bloßen Illustration eines Gedankens zulässigerweise genutzt werden dürfen. Auch viele Bereiche des e-learning und des blended learning sprengen die Zitatschranke. Das betrifft Reader mit wissenschaftlichen Aufsätzen, Seminarkopien und Intranet-Zugriffe auf Volldokumente. Hier sehe ich zunächst keine Lösung, die vollständig am Urheberrecht vorbeigeht. Die Rechteinhaber müssten hier die Bereitschaft entwickeln, erleichterten Zugang zu schaffen, illustrative Nutzungen mithin durch Gesamtverträge mit den Universitäten in einem weiteren Umfang zuzulassen als es das Urheberrecht in seinen Schrankenbestimmungen selbst tut. Gelingen sol-

²⁶ Vgl. oben Fußn. 19.

²⁷ Vgl. im Ergebnis BVerfG, GRUR 2001, 149, 151; dem folgend BGHZ 154, 265 = GRUR 2003, 957 – Gies-Adler; *Geiger*, Droit d'auteur et droit du public à l'information, Paris 2004, Rn. 225; *Hilty*, FS Schrickler, 325, 327; vorher bereits Schrickler/*Wild*, § 97 Rn. 23; *Hoeren*, GRUR 1997, 866, 869; *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 109 ff.

che Kooperationen zwischen Werkvermittlern und Wissensproduzenten nicht, so droht den Verlagen allerdings eine neue Konkurrenz durch Modelle des offenen Zugangs ("creative commons").²⁸

3. Creative Commons als Lösung?

Solche Modelle werden derzeit zudem von den Brüsseler, aber auch den Berliner Geldgebern gefördert.²⁹ Im Rahmen umfangreicher Förderprogramme werden mit öffentlichen Mitteln elektronische Plattformen errichtet, auf denen Wissenschaftler publizieren können. Der Preis für die Einstellung der Publikation liegt darin, dass die dort zur Verfügung gestellten Werke zur freien Nutzung durch andere offen stehen müssen. Das entlastet wiederum die Etats der Bibliotheken und die der Nutzer. Bei intelligenten Suchmaschinen findet man die Inhalte schnell, kostengünstig und von jedem Ort aus. Ein ganz entscheidender Vorteil liegt darin, dass Inhalte sofort abrufbar sind, das Wissen also nicht bereits in der Publikationsphase veraltet. Nicht unwichtig ist auch, dass die digital eingestellten Publikationen auf einfache Weise zählbar sind. Derzeit zögern Wissenschaftler allerdings noch, diesen Weg zu gehen, weil die klassische Veröffentlichung noch mehr Reputation und nicht zuletzt auch einen Zusatzverdienst erbringt. Entscheidend für den Erfolg der Projekte wird also sein, ob man Wissenschaftler freiwillig dazu bewegen kann, entsprechende einfache Lizenzen für den Zugang zu ihren Publikationen zu gewähren. Parallel gearbeitet wird an Modellen, die Wissenschaftler an Hochschulen dazu verpflichten sollen, ihre Werke entgeltfrei der Universität zur Einstellung auf solche Plattformen zur Verfügung zu stellen.³⁰ Eine solche Verpflichtung würde nicht nur manchen Wissenschaftler verärgern, sondern auch dafür sorgen, dass den Wissenschaftsverlagen der Markt wegbricht. Verlage können dies nur verhindern, indem sie

²⁸ Der ungehinderte Zugang zu Wissen wird von mehreren Initiativen als in der digitalen Welt bedroht angesehen. Diesen freien Zugang zu gewährleisten, ist eine Forderung der sog. "scientific commons"-Bewegung, die sich aus der im Software-Bereich hervorgetretenen creative commons-Bewegung gebildet hat, vgl. etwa die sog. "Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichen Wissen" vom 23.10.2003, abrufbar unter www.mpgd.de/openaccess-berlin/berlin.declaration.pdf; weitere Nachweise zum Fragenkreis bei Dreier, FS Schricker, 2005, S. 283, 291. Zur Entstehung der creative commons-Bewegung im Softwarebereich Lessig, *The Future of Ideas*, S. 49 ff.

²⁹ Vgl. etwa Fußn. 11. Hinzu kommen zahlreiche virtuelle Bibliotheksprojekte vgl. in NRW das Projekt Digitale Bibliothek NRW (abrufbar unter <http://www.digibib-nrw.de/>); in Köln das Projekt www.ub.uni-koeln.de/digibib/. Über weitere Projekte informieren die Seiten www.forge.fh-potsdam.de/~hobohm/dig_bib.htm und www.titan.bsz-bw.de/cms/recherche/links/infedo/infedo5.html (August 2005).

³⁰ Dahingehend Pflüger/Ertmann, ZUM 2004, 436.

sich wieder auf ihre klassische Aufgabe besinnen, nämlich Wissen auffindbar zu machen und die Güte von Veröffentlichungen durch Selektion zu bewerten. So könnte ein Qualitätsmarkt bei den Verlagen bleiben, der wissenschaftliche Massenmarkt in die elektronische Publikation abwandern. Ohne neue Verwertungsstrategien der Verlage wird sich – freiwillig oder erzwungen - ein elektronischer Sekundärmarkt bilden. Das zeigen heute schon Entwicklungen bei den naturwissenschaftlichen Fakultäten.

4. Vergütungslösungen

Die in den letzten Jahren erfolgreichste Lösung zur Klärung des Konflikts zwischen Eigentum und Zugangsfreiheit waren reine Vergütungslösungen. Der Nutzer darf zu bestimmten Zwecken auf das Werk ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugreifen, dafür zahlt er entweder selbst einen höheren Nutzungspreis oder derjenige, der die Nutzung vermittelt, zahlt eine Vergütung, z.B. der Hersteller eines Computers oder Kopiergerätes. Die Lösung ist unbeliebt bei Geräteherstellern, weil sie deren Preiskalkulation belastet. Sie ist unbeliebt bei klassischen Urheberrechtlern, weil sie das Ausschließlichkeitsrecht zu einem bloßen "dulde und liquidiere" herabstuft.³¹ Sie ist in den letzten Jahren aber zunehmend zu einem der wenigen Mittel geworden, dem Urheber überhaupt noch einen finanziellen Beitrag zu verschaffen.³² Sie ist auch technologisch hochmodern. Wer zustimmungsfrei und auf einfachem technischen Wege nutzen kann, nutzt intensiv. Das zeigt die Kopiertätigkeit der Studierenden und Wissenschaftler in den Bibliotheken, aber auch der Abruf von Musikwerken aus legalen Internetangeboten. Intensive Nutzungen erzeugen ein höheres Vergütungsaufkommen und das hilft gerade bei immateriellen Gütern, denn deren Kosten sind nur in der Produktion hoch. Ist das Buch einmal auf dem Markt steigt die Kostendeckung mit jedem Nutzer. Vergütungslösungen erfordern Verwertungsgesellschaften.³³ Sie müssen sich also an der Debatte beteiligen.

Zusammenfassung:

Urheberrecht und Medienrecht behaupten beide, durch ihre jeweiligen Grundparadigmen, kulturelle Vielfalt und geistige Auseinandersetzung anreizen und för-

³¹ Vgl. *Schack*, Urheberrecht, Rn. 84, 437.

³² Vgl. BGHZ 151, 300, 312 = GRUR 2002, 963 – Kopienversanddienst.

³³ *Alfred Meyer*, in Graber, u.a. (Hg.), *Digital Rights Management: The End of Collecting Societies?*, Bern 2005, S. 61, 62.

dern zu können. Jedenfalls in Wissenschaft und Lehre zeigt sich allerdings, dass das Urheberrecht derzeit dafür sorgt, dass die digitalen Möglichkeiten nicht voll genutzt werden können. Das liegt zum Teil daran, dass das Urheberrecht sich zu schnell und zu weit in den Bereich freier Nutzungen ausgedehnt hat. Zum Teil liegt es daran, dass Schrankenbestimmungen, welche die geistige Auseinandersetzung fördern sollen, mit der digitalen Eroberung durch die Rechteinhaber nicht Schritt gehalten haben. Die Zukunft gehört nicht einer Welt ohne Urheberrecht. Die Zukunft gehört dem Dialog zwischen Eigentumsschutz und Zugangsfreiheit.

Für die Universitäten und die Gestaltung der Wissensgesellschaft werden die Konzepte, die man in den kommenden Jahren entwirft, überlebenswichtige Bedeutung haben. Freiheit und Eigentum, Medienrecht und Geistiges Eigentum sind zwei entscheidende Fundamente, auf denen diese Lösungen ruhen. Sie müssen gleichgewichtig in ihren Wirkungen verstanden und in ihrem jeweiligen Nutzen fruchtbar gemacht werden.

III. Nachrufe

[Bild Kohlmann]

Nachruf auf Günter Kohlmann

Prof. Dr. Hanns Prütting

Am 31.10.2005 ist unser Kollege Günter Kohlmann, ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, verstorben. Die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät hat mit ihm eines ihrer profiliertesten und bekanntesten Mitglieder verloren. Er war seiner Fakultät seit weit über 30 Jahren verbunden. Als Prorektor, Dekan und Vertreter von Fakultät und Universität in vielfältigen Gremien hat er seine gesamte Arbeitskraft zum Wohle unserer Universität eingesetzt. Wir verlieren mit Günter Kohlmann einen wichtigen Ratgeber, einen bemerkenswerten Menschen und einen persönlichen Freund.

Geboren am 04.10.1933 in Hindenburg (Oberschlesien) musste er in der Kindheit das Schicksal seiner Zeit erdulden: den Nationalsozialismus und die Kriegsjahre. 1945 floh die Familie vor der Roten Armee von Ost-Oberschlesien über Breslau, Dresden, Gera und Berlin in das Rheinland, wo Günter Kohlmann die Schulzeit abschloss und in Köln ein rechtswissenschaftliches Studium absolvierte. Von da an führte ihn ein sehr geradliniger Weg über das erste und zweite juristische Staatsexamen sowie eine 1960 abgeschlossene Kölner Promotion mit dem Thema: „Das subjektiv-öffentliche Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch“ zur Assistenten-Stelle bei seinem Lehrer Ulrich Klug und der von diesem betreuten Kölner Habilitation des Jahres 1968. Thema der Habilitationsschrift war „Der Begriff des Staatsgeheimnisses und das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Strafvorschriften“. Er erhielt die Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie und schon im folgenden Jahr 1969 einen Ruf als o. Professor an die Universität Frankfurt a.M. Bereits zwei Jahre später erhielt er den Ruf zurück nach Köln auf den Lehrstuhl seines Lehrers Klug, der durch dessen Wechsel in die Politik vakant geworden war. Diesen Lehrstuhl sowie die Leitung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts zusammen mit seinem langjährigen Kollegen Hans-Joachim Hirsch hatte Günter Kohlmann bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1998 inne.

Günter Kohlmann war ein begnadeter Wissenschaftler, Lehrer und Praktiker zugleich. Als solcher ist er außerhalb der Universitätsgrenzen über lange Zeit hinweg sicherlich der berühmteste und bekannteste Kölner Ordinarius gewesen. Er war ein Urgestein der Fakultät. Seine wissenschaftlichen Leistungen können im Rahmen eines Nachrufs nicht angemessen gewürdigt werden. Unzweifelhaft hat er mit seiner Habilitation zum Begriff des Staatsgeheimnisses und dem ver-

fassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit von Strafvorschriften Maßstäbe im Bereich des Staatsschutz-Strafrechts gesetzt. Seine wissenschaftlichen Schwerpunkte und Hauptinteressen konzentrierten sich sodann auf das Wirtschaftsstrafrecht, das Steuerstrafrecht sowie das Strafverfahren. Zu allen diesen Bereichen hat er herausragende Kommentierungen, Monographien und Aufsätze vorgelegt. Die zu seinem 70. Geburtstag im Jahre 2003 erschienene Festschrift gibt nähere Auskunft über sein wissenschaftliches Werk.

Das weit gespannte Feld wissenschaftlicher Interessen von Günter Kohlmann wird auch dadurch deutlich, dass er eine hochinteressante Untersuchung über den Mord an Walter Rathenau und den (wie er es nannte) irreführenden Zeitgeist an Hand der Originalakten vorgelegt hat. Aus heutiger Sicht können wir ermes- sen, was der blinde Hass gegen Juden in der Nazizeit – aber in Wahrheit auch schon lange vor 1933 in Deutschland und Europa Grauenhaftes angerichtet hat.

Günter Kohlmann war aber niemals nur Wissenschaftler gewesen. Auch als Lehrer hatte er große Ausstrahlung und Charisma. Er war ein glänzender Redner und konnte im Grundkurs auch den großen Hörsaal mit mehreren Hundert Stu- denten begeistern. Bei einer Umfrage der Kölner Fachschaft erhielt er für seine Vorlesungen im Jahre 1995 den ersten Platz. Seine Bemühungen galten daher auch der didaktischen Literatur. Die bekannte Ausbildungszeitschrift „Juristi- sche Arbeitsblätter“ hat er lange Jahre mit herausgegeben und mit Beiträgen begleitet.

Wer Günter Kohlmann als aktiven und zuletzt emeritierten Kollegen erlebt hat, war von seiner Persönlichkeit gefangen. Sein Charme und sein Witz, seine ge- lassene Souveränität, zugleich aber seine lebhaften Augen und seine packenden Worte, seine Vitalität und sein gewinnendes Auftreten, dies alles hat die Men- schen fasziniert, es hat sie zu ihm hingezogen. Bei dem Universitätsprofessor Günter Kohlmann gab es keine trockene und strenge Fassade des berühmten Wissenschaftlers, die man erst hätte mühsam durchdringen müssen, um zum Menschen Günter Kohlmann zu gelangen: Mensch und Wissenschaftler waren eine Einheit, auch in der Emotion. Der eine war nicht ohne den anderen zu ha- ben. Eine solche souveräne Persönlichkeit mit einer derartigen Ausstrahlung hat ihre Voraussetzungen: hohe Intelligenz, taktisches Geschick und schnelle Reak- tionsfähigkeit gepaart mit Fleiß, Standfestigkeit, Einfühlungsvermögen und Zu- verlässigkeit, aber auch Aufgeschlossenheit für die Sorgen und Probleme der Menschen sowie die Ereignisse des Alltags.

So überrascht es nicht, dass Günter Kohlmann vielen Menschen mit Rat und Tat zur Seite stand und oft geholfen hat. In dieses Bild passt die langjährige Tätig-

keit als Vertrauensdozent der Studienstiftung des Deutschen Volkes ebenso wie die Gründung und langjährige intensive Betreuung des Vereins zur Förderung der Rechtswissenschaft. In dieses Bild passt aber auch seine bewährte und gerühmte Kollegialität, die Hans Joachim Hirsch in einer Laudatio zum 70. Geburtstag von Günter Kohlmann in besonders schöne Worte gekleidet hat. Auch die Zeit seines Prorektorats 1993 bis 1994 darf hier rühmend Erwähnung finden. So ist sein Tod nicht nur ein Anlass zur Trauer, sondern auch zum Danken und Gedenken.

Ich selbst hatte die Ehre und Freude, im Rahmen meines Kölner Berufungsverfahrens 1985 Günter Kohlmann als Dekan der Fakultät zu erleben. Die aufgeschlossene und freundschaftliche Art, mit der er mir in seiner eleganten Erscheinung begegnet ist, steht mir noch heute plastisch vor Augen. Nie werde ich seine köstliche Reaktion vergessen, als er mich zur Probevorlesung in den großen Hörsaal eines Kollegen begleitete, in dem weniger als 10 Hörer saßen, was in Köln nun wahrlich eine Ausnahme war und ist. Sein humorvoll-direktes Wesen hat mich mit einem Schlag über alles hinweggetröstet, was dem Neuling in einem solchen Moment durch den Kopf schießt. Ich habe Günter Kohlmann persönlich Vieles zu verdanken.

Die großartigen Fähigkeiten Günter Kohlmanns bei der Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis kulminierten in seiner bundesweit bekannten Tätigkeit als Strafverteidiger. Ob im legendären Kölner Herstatt-Verfahren, in den berühmten Parteispenden-Affären oder bei den juristischen Auseinandersetzungen um den bayerischen „Bäder-König“ Zwick, dessen gesamte Familie er letztlich über die juristische Tätigkeit hinaus betreute, sowie in vielfältigen weiteren Wirtschafts- und Steuerstrafsachen: Kohlmann war einer der legendären „Star-Verteidiger“ und als solcher natürlich auch ein beliebter Ansprechpartner in allen Medien.

Bei aller bundesweiten Bekanntheit und aufregenden forensischen Tätigkeit blieb Günter Kohlmann stets in seiner Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät fest verankert. Ihr fühlte er sich auf das Intensivste verbunden und ihr hat er 34 Jahre in Treue gedient. Das wohl beste Beispiel dieser Verbundenheit ist die Gründung und Betreuung „seines“ Vereins zur Förderung der Rechtswissenschaft. Dieser Verein, mit dem finanzielle Zuwendungen an die Fakultät zur Förderung vielfältiger wissenschaftlicher Aktivitäten ermöglicht wurden, war von Anfang seine Idee gewesen. Seit der Gründung am 20.12.1984 hat er den Verein als Vorsitzender geleitet, sich um neue Mitglieder intensiv gekümmert und regelmäßig Spenden eingeworben. Noch heute wird der Verein deshalb von vielen Mitgliedern schlicht als „Kohlmann-Verein“ bezeichnet. Vielen Studen-

ten, Nachwuchswissenschaftlern und Kollegen wurde auf diesem Wege eine finanzielle Unterstützung bei der Literaturbeschaffung, bei wissenschaftlichen Exkursionen, bei Druckkosten wissenschaftlicher Werke und ähnlichen Projekten zuteil, für die staatliche Gelder nicht vorhanden waren. Auch über die Emeritierung hinaus hat Günter Kohlmann den Verein betreut und als Vorsitzender (bis 2004), zuletzt noch als Stellvertretender Vorsitzender gelenkt und geleitet. Unsere regelmäßigen Gespräche bei Keksen und einer Tasse Tee, von Frau Räuber-Finke liebevoll hergerichtet, bei denen wir alle Aktivitäten des Fördervereins koordinierten, werden mir immer in Erinnerung bleiben. Dabei ist eine innere Verbundenheit entstanden, die ich nicht missen möchte. Wie hat Jean Paul so schön formuliert: „Die Erinnerung ist das einzige Paradies, aus dem wir nicht vertrieben werden können.“ Günter Kohlmann wird in unseren Gedanken und in unserem Herzen weiterleben. Seine überragende Persönlichkeit, seine große Aufgeschlossenheit, sein Weitblick und seine Lebensfreude dürfen uns auch künftig Richtschnur sein.

Sein Tod ist ein schwerer Verlust für uns; wir sollten diesen Tod aber auch als die Befreiung des Verstorbenen aus einem tiefen physischen Kerker verstehen. Dies mag uns allen ein echter Trost sein. Wir verneigen uns in tiefer Trauer vor einem faszinierenden Menschen, den wir nicht verloren haben, sondern den wir in unseren Gedanken und deshalb in unserer Mitte behalten werden.

Das Wirken von Boris Meissner als Gründer und Direktor des Instituts für Ostrecht

Prof. Dr. Angelika Nußberger, M.A.

Seit Jahrtausenden meißeln die Menschen das, was wirklich wichtig ist, in Stein. Stirbt ein Mensch, so bleibt sein Name, sein Geburts- und Todesdatum sowie sein Geburts- und Todesort für immer erhalten.

Prof. Dr. Dr. h.c. Boris Meissner, geboren am 10. August 1915 in Pleskau/Pskov, gestorben am 10. September 2003 in Köln – schon die Angabe dieser Fakten und Daten lässt auf ein besonderes Leben und auf eine besondere Persönlichkeit schließen.

Boris Meissner – das ist kein Name wie andere Namen. „Boris“ ist ein russischer Vorname, der in einer langen Tradition steht, man denke nur an Boris Godunov, Boris Pasternak und Boris Jelzin. So war für Boris Meissner die russische Sprache, die russische Kultur, das russische Denken und Selbstgefühl in einem von einem rauen Klima und endlosen Weiten geprägten Land nie etwas Fremdes; es wurde ihm mit seinem Vornamen mit auf den Weg gegeben. „Meissner“ dagegen ist der Name einer deutsch-baltischen Familie. Sie gehörte in Estland ehemals wie Boris Meissner selbst schreibt, zur „Oberschicht in einer ständischen Ordnung“ die „trotz ihrer geringen Anzahl ... aufgrund ihres hohen Bildungsstandes und des erheblichen Anteils an der städtischen Wirtschaft Estlands eine wichtige gesellschaftliche Gruppe [war], die in vielen Lebensbereichen Beachtliches geleistet hat.“ Als Deutsch-Balte blieb Boris Meissner Estland und der estnischen Kultur sein ganzes Leben lang verbunden; hier fühlte er sich zugehörig.

Geboren ist er allerdings nicht in Estland. Sein Geburtsort wird in den Urkunden mit „Pleskau“ angegeben, einer ehemaligen Hansestadt im Nordwesten Russlands, südwestlich von St. Petersburg gelegen. Pleskau oder Pskov, wie es auf Russisch heißt, ist als die Stadt, die nie von den Mongolen besetzt war und die über die Jahrhunderte hinweg immer gegen Übergriffe aus dem Westen verteidigt werden musste – man denke an Alexander Nevski -, in die Geschichte eingegangen. Zugleich war es neben Nowgorod die einzige russische Stadt, bei der sich im Mittelalter Ansätze zu einer demokratischen Stadtverfassung nachweisen lassen. Es mag ein biographischer Zufall sein, dass Boris Meissner – während einer Abordnung seines Vaters als Richter – gerade dort geboren wur-

de. Und doch ist der Name dieser Stadt mit besonderen Aspekten gerade auch der russischen Rechtsentwicklung verbunden, die in das kulturelle und geographische Liniennetz, das sich über Boris Meissners Leben spannt, als herausragende Koordinate gut passt.

Sein Geburtsjahr – 1915 – verweist darauf, dass seine Wurzeln in die alte Zeit und in die alte Ordnung des russischen Zarenreiches hineinragen. Damals umfasste Russland noch das kleine Estland, in dem etwa 18.000 Deutsche lebten. Es galt die russische Verfassung von 1906, die Max Weber als Dokument des „Scheinkonstitutionalismus“ bezeichnete. Kunst und Kultur blühten, es war die Zeit der Symbolisten Alexandr Blok und Andrej Belyj, Anna Achmatova schrieb ihre ersten Verse. Gleichzeitig war die Masse der Bevölkerung verarmt, die Bauernfrage ungelöst und die Politik des Zaren so kurzfristig, dass sich die Katastrophe des Jahres 1917 nicht mehr aufhalten ließ.

Am 10.8.2003 ist Boris Meissner in Köln, in der am weitesten im Westen gelegenen deutschen Großstadt, deren kulturelle Bindungen eher nach Frankreich als nach Osten weisen, gestorben. Er hat noch den Beginn des 21. Jahrhunderts mit dem einschneidenden Datum des 9. Septembers 2001 erlebt. Zwischen 1915 und 2003 lagen die russische Revolution, die Stalinzeit, die NS-Diktatur in Deutschland, der Weltkrieg, der Kalte Krieg und der Zerfall des sowjetischen Imperiums. Die äußeren Koordinaten seines Lebens, Geburts- und Todestag, Geburts- und Todesort lassen so erkennen, dass die europäische Geschichte nicht nur eine Folie für das Leben von Boris Meissner war, sondern dass individuelles Leben und Zeitgeschichte hier eins wurden.

Der Lebensweg von Boris Meissner führte von Ost nach West, von Pskov nach Köln. Und doch war es nicht ein linearer Weg, ein Verlassen und Ankommen. Vielmehr war Boris Meissner ein Brückenbauer, ein Vermittler zwischen den Welten. Eine Schlüsselfunktion hatte für ihn dabei das Baltikum inne.

„Als Ausgangspunkt einer Kette von Interventionen, die das Gesicht der ostmitteleuropäischen Staatenzone verwandelt und die nationalstaatliche Struktur ganz Europas in Frage gestellt haben, ist sie [die baltische Frage] zu einem Symbol der weltweiten Auseinandersetzung zwischen West und Ost geworden ...“ „Die baltische Frage ist ein Prüfstein dafür geworden, ob es möglich ist den ideologischen Konflikt, der Europa und die ganze Welt in zwei feindliche Mächtegruppen gespalten hat, dem allgemeinen Völkerrecht unterzuordnen und ihn damit zu überwinden.“

So schrieb Boris Meissner im Vorwort zu seiner 1956 erschienenen viel zitierten Dissertation „Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht.“

Damit sind auch die Eckpfeiler seines wissenschaftlichen Denkens angesprochen. Es ging ihm um die „ostmitteleuropäische Staatenzone“ und das Recht, insbesondere das Völkerrecht. Hierin wollte er, der Denker und Gestalter zugleich war, Lösungen für das finden, was unlösbar schien. Er vertraute auf das, was er „die Kraft der Rechtsidee“ nannte:

„Die Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit der baltischen Nationen ... mag auf den ersten Blick unreal erscheinen ... Eine Resignation wäre jedoch fehl am Platz. Es hieße die Kraft der Rechtsidee ... unterschätzen, wenn man ... auf die Suche nach völkerrechtlich tragbaren politischen Lösungsmöglichkeiten verzichten würde ... Es ist durchaus eine Situation denkbar, wo eine völkerrechtsgemäße Lösung der baltischen Frage auch von der Sowjetunion im eigenen wohlverstandenen Interesse angestrebt werden könnte.“

Boris Meissners Ideen wurden von sowjetischer Seite heftig angefeindet. Die Ausführungen in seiner Dissertation wurden im sowjetischen Schrifttum als „falsifikatorische Phantasien“ bezeichnet, als „heuchlerisch und lügenhaft“, als „Klügeleien ... um die abstrakten Prinzipien des bürgerlichen Völkerrechts“. Es gehörte Mut dazu, so wie Boris Meissner mit nüchternem Blick die Vorgänge zu beschreiben und zu analysieren. In der ideologischen Auseinandersetzung zwischen „Ost“ und „West“ wollte er objektiv sein, wollte verstehen und erklären und auf dieser Grundlage Wege für ein neues Miteinander weisen.

Damit war Boris Meissner der Pionier einer neuen Epoche der Osteuropaforschung, deren Anfänge mit Namen wie Theodor Schiemann, Karl Leopold Goetz und Otto Hoetzsch verbunden waren und die so bis ins 19. Jahrhundert zurückreichte, die aber nach der Blüte in der Weimarer Zeit in der NS-Zeit und im Krieg weitgehend zerstört worden war. Die Objektivität der zumeist interdisziplinär angelegten großen Analysen, die zu Beginn des Jahrhunderts geschaffen worden waren, war durch die Ideologisierung und die Indienstnahme der Wissenschaft für den Krieg korrumpiert worden; viele der Wissenschaftler waren umgekommen oder emigriert, die Bibliotheken zerstört oder nicht mehr zugänglich.

„Wenn sich die deutsche Osteuropaforschung verhältnismäßig bald aus den Trümmern, die der Zweite Weltkrieg hinterlassen hatte, aufrichten konnte, so trug dazu der Ost-West-Konflikt und der dadurch ausgelöste Kalte Krieg wesentlich bei.“

So schrieb Boris Meissner in der Rückschau auf den schwierigen Beginn der Osteuropaforschung nach dem Krieg. Im Grunde war es paradox: Die wissenschaftlich-neutrale Beschäftigung mit einem geographischen Raum – Osteuropa

– die von einem mit Waffen grausam ausgetragenen Konflikt unmöglich gemacht worden war, wurde durch einen neuen, nun zwar „kalten“, aber nichtsdestotrotz unerbittlichen Konflikt wieder erforderlich.

Boris Meissner selbst hatte unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Jahr 1946 die Arbeit an ostrechtlichen Themen als Assistent von Professor Rudolf Laun und Referent für Ostrecht an der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg unmittelbar wieder aufgenommen. 1947 gab er die „Verfassungen der modernen Staaten heraus“ und erstellte eine verfassungsgeschichtliche Abhandlung über Russland, 1951 eine Studie „Russland im Umbruch“, die sich für die politische Soziologie als bahnbrechend erweisen sollte. 1953 verfasste er das Werk „Russland, die Westmächte und Deutschland“ sowie den Dokumentenband „Das Ostpakt-System“. Die bereits erwähnte Dissertation „Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht“ folgte 1956.

Bereits mit diesen ersten Studien gab Boris Meissner die Themenschwerpunkte der sich neu entwickelnden Ostrechtsforschung als Teil der interdisziplinär angelegten Osteuropaforschung vor: das politische System der Sowjetunion, die zum Teil vom sowjetischen Muster abweichende Rechtsentwicklung in den anderen Ostblockstaaten und die auf dem Völkerrecht basierende kritische Analyse der neuen Staatenbildung.

Neben den inhaltlichen Impulsen war aber Boris Meissners Beitrag zur Herausbildung neuer institutioneller Strukturen für die Osteuropaforschung entscheidend. 1949 wurde die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde neu gegründet, die die Zeitschrift „Osteuropa“ herausgab und damit wieder ein Forum für den wissenschaftlichen Austausch der verschiedenen an der Erforschung Osteuropas interessierten Disziplinen bot. Boris Meissner regte in den 60er Jahren die Herausgabe von drei – wie er sie selbst nannte – „Tochterzeitschriften“ an, „Osteuropa-Recht“, „Osteuropa-Wirtschaft“ und „Osteuropa-Naturwissenschaften“, von denen die beiden erstgenannten bis heute erscheinen. Dennoch fehlte ein wissenschaftliches Zentrum, ein Institut, das als Forschungsmittelpunkt den Neuaufbau der Osteuropawissenschaft hätte auf ein sicheres Fundament stellen können. 1956, bei den Verhandlungen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, wurde auch in den Ministerien moniert, dass tiefergehende Kenntnisse zum Marxismus-Leninismus nicht vorhanden waren; als Gutachter im Prozess musste der aus Polen stammende und in Fribourg in der Schweiz lehrende Josef Bochenski herangezogen werden. So fiel die Anregung Boris Meissners, ein Bundesinstitut zur Erforschung des Marxismus-Leninismus (Institut für Sowjetologie) zu gründen, auf fruchtbaren Boden; 1959 wurde vom

Bundeskabinett ein entsprechender Beschluss gefasst. Das Institut wurde dem Innenministerium als nachgeordnete Behörde angegliedert und umfasste zu Beginn die drei Forschungsbereiche „Ideologie“, „Staat und Recht“ und „Wirtschaft“. 1966 wurde es in „Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien“ umbenannt; Boris Meissner war von 1961-1965 Gründungsvorsitzender und bis 1971 Mitglied des Direktoriums.

Ein Fundament der wieder begründeten Osteuropawissenschaft war so die außeruniversitäre Forschung. Osteuropäische Geschichte, osteuropäisches Recht und Slawistik kehrten aber auch als Lehr- und Forschungsgebiete wieder an die Universitäten zurück. Auch bei dieser Entwicklung war Boris Meissner Initiator und Förderer. In seinem 1996 verfassten Rückblick „Entwicklung und Aufbau der Osteuropaforschung in Deutschland“ zählt er als Zentren des Ostrechts in chronologischer Reihenfolge Hamburg, München, West-Berlin, Kiel und Köln auf, wobei er selbst in Hamburg als wissenschaftlicher Referent und in Kiel und Köln als Ordinarius die Entwicklung der Forschung prägte und bestimmte. Die Einrichtung eines Lehrstuhls an der Universität zu Köln sowie die Gründung des Instituts für Ostrecht – in unmittelbarer Nähe des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien – ging auf seine Initiative zurück. Zwanzig Jahre lang war Boris Meissner Direktor des Instituts für Ostrecht; es war sein „Kind“. Er baute die Bibliothek zu einer der europaweit größten Sammlungen osteuropäischer Rechtsliteratur aus, erweiterte das Institut mit einem „Programm für die Erforschung der Rechtsordnung im anderen Teil Deutschlands“ und nutzte die neu geschaffene hervorragende Infrastruktur für seine richtungsweisenden völker- und verfassungsrechtlichen Analysen. Das Institut wurde im In- und Ausland bekannt als neues Zentrum der Osteuropa-Forschung. Die führenden Ostrechtsforscher Deutschlands, Otto Luchterhandt, Theodor Schweisfurth und Georg Brunner, waren seiner Schüler. Aufgrund seiner Schaffenskraft und auch aufgrund seines organisatorischen Talents war Boris Meissner somit der Wiederbegründungsvater dieses Wissenschaftszweigs, der für die junge Bundesrepublik nicht nur von akademischem Wert, sondern von aktueller politischer Bedeutung war. Boris Meissner stand im Zentrum, obwohl er eigentlich nie in den Zentren war. Pskov, Perna, Hamburg, Kiel, Köln – die meiste Zeit lebte Boris Meissner in Städten, in denen er das weltpolitische Geschehen mit einer gewissen Distanz beobachten konnte. Nur einmal, von 1956 bis 1958 war er als Erster Botschaftssekretär an der Deutschen Botschaft in Moskau tätig.

Boris Meissner hat die Realität des Kalten Krieges wie kaum ein anderer gekannt. Aber er hat, anders als die meisten, die Teilung Europas nicht als unüberwindbar angesehen. Durch seine Schriften ebenso wie durch sein politisch

gestaltendes Handeln zieht sich als roter Faden die Hoffnung, die „Kraft der Rechtsidee“ würde die Wirklichkeit umgestalten. Es war ihm vergönnt, die mit der Souveränitätserklärung von Estland am 16.11.1988 eingeleitete Wende zu erleben und mit seinen profunden Kenntnissen von der Welt „jenseits der Mauer“ nicht nur die politischen Entwicklungen zu beeinflussen, sondern auch die Forscher aus West und Ost wieder zusammenzubringen und mit ihnen den offenen Dialog, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestanden hatte, wieder aufzunehmen. Damit war es auch Boris Meissner, der der Osteuropaforschung in den 90er Jahren erneut den Weg wies. Seine Schriften zu der Stellung der Minderheiten in den neuen Staaten Mittel- und Osteuropas, zur Entwicklung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und zur Frage der Herausbildung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen in der Russischen Föderation zeigen, welchen Themen neue Aktualität in dem geänderten politischen Umfeld zukommen.

Boris Meissner hat bis zu seinem Tod die Ereignisse im Osten Europas aktiv mitverfolgt. Als ich ihn – leider nur ein einziges Mal, kurz vor seinem Tod – traf, schenkte er mir den Sonderdruck eines Aufsatzes mit dem Titel „Die baltischen Nationen und Europa“, der im Jahr 2002 veröffentlicht worden war. Darin hat er die Geschichte des Baltikums in zwei Kapiteln zusammengefasst. Das erste Kapitel trägt die Überschrift „Die abendländisch-europäische Vergangenheit der baltischen Länder“, das zweite Kapitel heißt „Die Rückkehr der baltischen Länder zum westlichen Europa.“ Die Aspekte der Trennung bleiben nicht unerwähnt, aber sie treten zurück; ihnen widmet Boris Meissner kein eigenes Kapitel mehr. Für ihn, den Ost-, den Mittel- und den Westeuropäer, war Europa eine Einheit. Es gab nur eine „gemeinsame Vergangenheit“ und eine „Rückkehr“. Die „gemeinsame Vergangenheit“ war sein Ausgangspunkt; mit der „Rückkehr“ wurde sein Lebenswerk belohnt.

Und dies wird auch der Nachwelt in Erinnerung bleiben, wenn sie die in Stein gehauenen Lettern liest: Prof. Dr. Dr. h.c. Boris Meissner, geboren am 10. August 1915 in Pleskau/Pskov, gestorben am 10. September 2003 in Köln.

Nachruf auf Peter J. Tettinger

Prof. em. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus Stern

Für den Freund, Fakultätskollegen, Habilitanden und Doktoranden Worte des Gedenkens zu schreiben ist kein leichtes Unterfangen, sind doch in ganz besonderem Maße innerste Beweggründe im Spiel. Warum und weshalb verlieren wir Peter J. Tettinger so früh? Für uns alle bleibt die Antwort im Dunkeln. Der Nachruf des Wissenschaftlers hat Peter Tettinger vor allem in seinen Worten, Schriften und Taten zu würdigen, eingeschlossen sein Wirken außerhalb des gern zitierten „Elfenbeinturms der Wissenschaft“.

Peter Tettinger wurde am 1. März 1947 in Köln geboren. Diese Stadt und ihre Universität wurden der zentrale Ort seines Lebens; in ihr blieb er heimisch, auch während seiner achtzehnjährigen Tätigkeit an der Ruhr-Universität Bochum, wohin er 1980 berufen wurde. Studium, Staatsexamina (1970 und 1974), Promotion (1972) und Habilitation (1979) und seit 1998 die Übernahme des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, verbanden ihn mit der Kölner Alma Mater.

Dort gewann er hohes Absehen: Seine Fakultät wählte ihn 2001 zum Dekan und in viele Gremien der Selbstverwaltung. Als Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre wurde er Nachfolger von Hans Peters und Klaus Stern. Seine langjährige Erfahrung als Geschäftsführender Direktor des Instituts für Berg- und Energierecht der Bochumer Universität kam dem Kölner Institut in vielfacher Hinsicht zugute: Er wusste wissenschaftliche Akzente zu setzen, Mitarbeiter zu führen, öffentliche Resonanz zu gewinnen, vor allem ausländische Kollegen, Forscher und Studenten an sich zu ziehen. So wurde das Institut Heimstätte vor allem von Spaniern, Italienern, Japanern, Polen und Wissenschaftlern vieler anderer Nationen. Sprachen in seinem Seminar oftmals ausländische Gastredner, so war Peter Tettinger für zahlreiche Vorträge und Diskussionen an ausländischen Universitäten gefragt. Er war ein europäisch und international denkender Geist. Seine zahlreichen nahezu allen Bereichen des Öffentlichen Rechts gewidmeten Publikationen weisen seine Weitsicht für über den nationalen Rahmen hinausgehende wissenschaftliche Entwicklung aus.

Bereits mit seiner Dissertation „Ingerenzprobleme staatlicher Konjunktursteuerung auf kommunaler Ebene“ ließ Peter Tettinger aufhorchen: Er verstand sich

nicht als Nur-Jurist. Die Verbindung mit anderen Wissenschaftsdisziplinen, aber auch mit den gesellschaftlichen Realitäten gehörten zu den Selbstverständlichkeiten seines Schaffens. Das wurde nicht nur an seiner Habilitationsschrift „Rechtsanwendung und gerichtliche Kontrolle im Wirtschaftsverwaltungsrecht“ deutlich, sondern zog sich wie ein roter Faden durch sein ganzes Œuvre. Vor allem wirtschaftliche Sachverhalte in Verbindung mit Verfassungs- und Verwaltungsrecht erregten seine Aufmerksamkeit: Gas, Elektrizität und andere Energieträger, der Salzstock Gorleben, gewerbliche Tätigkeiten, Sparkassen, Atlanten, Lotterien und vieles andere mehr. Daraus ergingen zahlreiche Beiträge in der Bochumer Forschungsberichten zum Berg- und Energierecht sowie namentlich der Kommentar zur Gewerbeordnung, mittlerweile in 7. Auflage erschienen, und 1997 das Kammerrecht, umfassend begriffen als Recht der wirtschaftlichen und freiberuflichen Selbstverwaltung.

In seiner Dankesrede anlässlich der Aufnahme in die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften 2003, wo er in Kürze seine Antrittsvorlesung hätte halten sollen, hob Peter Tettinger hervor, dass die Globalisierung der Wirtschaft neue Fragen stellen wird, vor allem für die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, um diese Erkenntnis gleich in die publizistische Tat umzusetzen, z.B. mit der Kommentierung des Art. 88 GG der deutschen Verfassungsnorm zur Bundesbank und zur Europäischen Zentralbank, in dem von Michael Sachs herausgegebenen Kommentar zum Grundgesetz. In Erweiterung des wirtschaftlichen Ansatzes gehörte in jüngster Zeit das Recht der Europäischen Union in seiner Gesamtheit zum Forschungsgegenstand Peter Tettingers. Leider durfte er das Erscheinen des von ihm zusammen mit Klaus Stern herausgegebenen Kölner Gemeinschaftskommentars zur Europäischen Grundrechte-Charta, in dem er die Präambel sowie die Art. 6, 7, 9 und 33 kommentierte, nicht mehr erleben. Aber seine Vollendung und Vorstellung in Rom, zusammen mit einem Gespräch mit Pabst Benedict XVI, waren für den engagierten katholischen Christen, der seine Kirche in vielen Rechtsfragen beriet, ein Höhepunkt. Um diesem Werk die nötige europäische Basis zu verleihen, wusste er mehrere Treffen mit zahlreichen europäischen Mitautoren zu organisieren in Köln, in Cadenabbia, in Krakau und in Rom. Für viele weitere europarechtliche Vorhaben hatte er Pläne und Ideen im Kopf. Das Erscheinen des ersten Bandes der Kölner Schriften zum Deutschen und Europäischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Sommer 2005 unter dem schönen Titel „Die Europäische Grundrechte-Charta im wertenden Verfassungsvergleich“ war eine erste Frucht seiner weitgespannten europäischen Konzepte. In dieser Zeitschrift hat er den Entwurf ei-

nes Europäischen Verfassungsvertrages als „Schritt in die richtige Richtung“ mit dem Zusatz „aber“ gewürdigt und dabei eine gewisse Skepsis, dass das Volk nicht mitgenommen werden könnte, nicht unterdrückt (NWVBl. 2003, 414). Er behielt Recht, auch wenn es in Deutschland nicht zu der von ihm für erforderlich gehaltenen Volksabstimmung kam.

Wer das Schriftenverzeichnis des nur 58 Jahre alt gewordenen Wissenschaftlers durchsieht, wird fasziniert sein von der Vielfalt der Themen, die Peter Tettinger behandelt hat: Kommunalrecht sowie Polizei- und Ordnungsrecht in Form eines Lehrbuchs, das in knapp zwanzig Jahren acht Auflagen erreichte, die letzte zusammen mit Wilfried Erbguth erweitert um Baurecht und unter dem Titel „Besonderes Verwaltungsrecht“ erschienen, Verwaltungsprozessrecht zusammen mit Volker Wahrendorf (zwei Auflagen, 2000 und 2001), Medienrecht und immer wieder Sportrecht in seinen vielfältigen Verästelungen (Doping, Sportberichterstattung, Sport und Verfassung), Hochschul-, Bildungs- und Schulrecht und die schon erwähnten Zweige des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Einen Höhepunkt seines verwaltungsrechtlichen Schaffens bildete sein Referat auf der Jenaenser Tagung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer im Oktober 2004 zum Thema „Verwaltungsrechtliche Instrumente des Sozialstaates“ (VVVDStRL Heft 64 [2005], S. 199 ff.). Die Diskussion bescheinigte ihm „enorme Materialverarbeitungskapazität“ (Hartmut Bauer, ebda, S. 280). In der Tat, das Verwaltungsrecht ist immer mehr ausgeufert (nicht anders das Verfassungsrecht); an den Rändern sind das Steuerrecht und das Sozialrecht im Begriffe abzudriften, und es bleibt die Sorge, die geistige Mitte zu finden und zu stärken. Von Peter Tettinger wäre der nötige große Entwurf zu erwarten gewesen. Das Schicksal hat ihm die Feder aus der Hand genommen, zu früh, plötzlich und unerwartet. Er durfte es nicht mehr erleben, dass ihm die Universität Breslau ihre höchste Auszeichnung, ihre Goldene Medaille, verliehen hat.

Es versteht sich von selbst, dass das verwaltungsrechtliche Forschen von Peter Tettingers stets eingerahmt war vom Verfassungsrecht. Nahezu das gesamte Wirtschaftsverwaltungsrecht steht heute unter der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 12 GG (und an obere Grundrechte) sowie des sozialen Rechtsstaates. Es konnte daher nicht überraschen, dass sich Tettinger mehrfach des Art. 12 GG annahm. Vorbereitet in einem Aufsatz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Berufsfreiheit (AöR 108 [1983], S. 92 ff.), kommentierte er ihn ausführlich im Grundgesetzkommentar von Michael Sachs. Er versteht den Art. 12 GG dort, eingebettet in die Kennzeichnung als „europäisches Grundrecht“, als „Hauptgrundrecht der freien wirtschaftlichen Betätigung“, das

für eine „Abschirmung und Verstärkung individueller Marktchancen durch Innovation, Kreativität und Risikobereitschaft“ streitet. „Zugleich ist damit das Postulat der Deregulierung aufs Engste verknüpft“ (ebda, Rn. 179). Diese Sätze sind programmatisch und bekenntnishaft. Der innovative und zupackende Geist, der sie formuliert hat, kennzeichnete seinen Arbeits- und Lebensstil. So ließ er nicht locker, zusammen mit Wolfgang Löwer, Jörg Ennuschat, Thomas Mann, Jörg Menzel und Ralf Müller-Terpitz und weiteren Mitarbeitern sicherzustellen, dass das wissenschaftlich seit langem schlummernde Recht der nordrhein-westfälischen Landesverfassung wieder kommentiert wird und damit ein Kommentar auf dem neusten Stand präsentiert werden konnte. 2002 konnte das Werk im Richard Boorberg Verlag erscheinen. Es war ein durchschlagender Erfolg und trug dazu bei, dem Landesverfassungsrecht, das – sieht man einmal von Bayern ab – immer etwas stiefmütterlich behandelt wurde, einen kräftigen Impuls zu geben. Dass er vom Landtag zum Richter am Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt wurde, versteht sich bei diesem Engagement von selbst.

Peter Tettinger war kein Schreibtischgelehrter. Er stand auch wissenschaftlich im aktiven Leben als begeisterter und von seinen Studenten verehrter akademischer Lehrer in den Vorlesungen und als mitreißender Organisator, der engagierte Mitarbeiter in Bochum und Köln um sich versammelte, sie anspornte und förderte. Sie danken es ihm durch Verehrung und unermüdliche Unterstützung. In Köln entstand auf diese Weise ein Team, das er durch seine Begeisterung für den Mannschaftssport zu formen und zu prägen wusste, dem er als leidenschaftlicher Fußballspieler bis in die letzten Tage wöchentlich huldigte. Seine Habilitanden Jörg Ennuschat, Thomas Mann und Johann-Christian Pielow sowie viele andere, die ihm wissenschaftlich verbunden waren, werden in seinem Geist Begonnenes fortführen.

Exegit monumentum aere perennius, Horazens Diktum habe ich bei der Begräbnisfeier ihm – leicht abgewandelt – zugesprochen. Das ist das vielfältige Schrifttum, das ist die Gründung der Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblätter, das sind viele Doktorarbeiten, die er betreut hat, das ist seine Beratungstätigkeit für Kirche und Verbände des kommunalen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sportlichen Bereichs, das ist manches im Großen wie im Kleinen organisatorisch von ihm ins Leben Gerufene – alles aufzuzählen verbietet der begrenzte Raum. Erinnerung und Dank derer, die mit ihm zusammenarbeiteten, wird lange nachwirken. Allen, die ihn kannten, wird er fehlen. Zu jung ist eine Persönlichkeit von uns gegangen, von der wir noch viel erhofften. Er war der Besten einer. Am

23. September 2005 erlosch nicht nur für seine Familie, seine Ehefrau, die Kinder Susanne und Peter und seine Mutter, ein Licht, das hell strahlte im Privaten und Beruflichen. Wir verlieren alle eine Persönlichkeit, die uns noch vieles hätte geben können, wo immer sie ihre Gaben eingesetzt hätte. Sein Lebensweg ist zu frühzeitig zu Ende gegangen

IV. Fakultätsnachrichten

Am 23. 09. 2005 ist Prof. Dr. Peter J. Tettinger, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, plötzlich und unerwartet verstorben.

Prof. Dr. Michael Walter hat das Dekansamt zum 01.10.2005 aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt. Prof. Dr. Hanns Prütting führt zwischenzeitlich die Amtsgeschäfte des Dekans fort. Die Engere Fakultät wählt in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2005 Prof. Dr. Michael Sachs zum Dekan und Prof. Dr. Ulrich Preis zum Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Prof. Dr. Martin Avenarius wird zum Beauftragten für Studienangelegenheiten ernannt.

Die Università degli Studi di Verona hat am 14.10.2005 Herrn Prof. em. Dr. Klaus Luig und Herrn Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Stern den Ehrendokortitel verliehen.

Prof. em. Dr. Günther Kohlmann verstarb am 31. 10. 2005 im Alter von 72 Jahren.

Prof. Dr. Christian Katzenmeier und Prof. Dr. Stephan Hobe, LL.M., haben Rufe nach Bremen bzw. Luzern abgelehnt.

Frau Prof. Dr. Angelika Nußberger, M.A., ist zum stellvertretenden Mitglied der European Commission for Democracy through Law (Venedigkommission) des Europarats ernannt worden.

Herrn Prof. em. Dr. Hartmut Schiedermaier ist vom Bundespräsidenten der Republik Österreich, Dr. Heinz Fischer, das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse verliehen worden.

Senat und Rektorat haben dem Antrag des Dekans auf Errichtung eines Instituts für Medizinrecht zugestimmt.

Am 16. 12. 2005 hielten Prof. Dr. Claus Kress, LL.M., und Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer ihre Antrittsvorlesung.

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Kegel, Prof. e.h. (†), wurde am 20. 12. 2005 der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Am 27. 12. 2005 verstarb Prof. em. Dr. Dietrich Oehler im Alter von 90 Jahren.

Am 27. 01. 2006 fand eine Akademische Feier zu Ehren der Doktoranden des Jahres 2005 statt.

Am 07. 02. 2006 fand die Gedenkfeier für Prof. em. Dr. Dr. h.c. Boris Meissner, Dipl.-Volksw., statt, der am 10. 09. 2003 verstorben war.

Am 16. 02. 2006 verstarb Prof. em. Dr. Dr. h.c. Gerhard Kegel, Prof. e.h., im Alter von 93 Jahren.

Am 28. 02. 2006 verstarb Prof. em. Dr. Heinz Hübner im Alter von 91 Jahren.

V.

Das Profil der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Das Profil der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

1. Im Sommersemester 2005 waren 5671 Studierende eingeschrieben, davon etwa 50 % weiblich (2803), es gab 33 Professorenstellen, davon waren 5 mit Professorinnen besetzt.

2. Nach dem CHE-Forschungsranking hat die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät zusammen mit Bonn und Freiburg im Jahre 2002/2003 Platz 1 unter den 42 Rechtswissenschaftlichen Fakultäten besetzt. In der jüngsten Ranking-Liste, publiziert in der Zeitschrift Focus, rangiert die Kölner Fakultät unter den besten fünf Rechtswissenschaftlichen Fakultäten Deutschlands.

3. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gibt es neben dem klassischen Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft weitere Studiengänge (davon 3 mit internationalem Bezug), und zwar

- den Deutsch-Französischen Magisterstudiengang (Paris/Sorbonne - Köln, Diplome nach beiden Rechtsordnungen);
- den Deutsch-Englischen Bachelor-Studiengang (University College London - Köln, Diplom nach beiden Rechtsordnungen);
- den Kölner Magister-Legum-Studiengang (für ausländische Postgraduierte);
- den Teilstudiengang Medienrecht im Rahmen des Medienwissenschaftlichen Studiums;
- den Studiengang Regionalwissenschaften Ostasien mit der Philosophischen Fakultät;
- den Postgraduierten-Studiengang Wirtschaftsjurist.

Der erstgenannte Studiengang wird demnächst um eine Verbindung mit Italien (Florenz) und dem Kings College London erweitert, so dass sich ein internationaler Netzwerk-Studiengang ergeben wird. Zusätzlich bestehen mit Paris-Sorbonne und mehreren italienischen Fakultäten gemeinsame Promotionsverfahren.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät betreibt in Danzig den Postgraduierten-Studiengang im Deutschen Recht in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Universität Danzig (Schule für das Deutsche Recht Danzig), an dem sich regelmäßig alle Kölner Rechtslehrer in der Lehre beteiligen.

Die Kölner Fakultät ist – zusammen mit anderen Juristischen Fakultäten in Deutschland – an der Deutschen Rechtsschule in Peking beteiligt, die in Kooperation mit der Chinese University of Politics and Law gegründet wurde.

4. Die internationalen Kontakte und die ausländischen Studierenden und Forscher werden von einem fakultätseigenem Zentrum für Internationale Beziehungen (ZIB) betreut, das (zusammen mit anderen Fakultäten und Betreuungseinrichtungen der Kölner Universität) im Sommersemester 2004 durch einen Preis des Auswärtigen Amtes ausgezeichnet wurde. Das ZIB ist insbesondere auch für die Pflege des umfassenden Netzes der Erasmus/ Sokrates-Beziehungen der Fakultät zu anderen europäischen Universitäten zuständig. Die Kölner Fakultät hat auf allen Ebenen weltweite Kontakte und enge Verbindungen zu Rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Außerhalb Europas bestehen insbesondere Kontakte in die USA, Kanada, Südafrika, Japan, China, Latein-Amerika, ferner zu Russland und zur Türkei. Von besonderer Bedeutung sind die Partnerschaften mit der Universität Paris-Panthéon Sorbonne und der University of California, Berkeley.

a) **Fakultätspartnerschaft, Schwerpunkt bei Dozentenaustausch, Wissenschaftsaustausch: University of California Berkeley**

Seit 5 Jahrzehnten pflegt die Fakultät eine enge Beziehung zur Rechtsfakultät der University of California in Berkeley (Boalt Hall); jedes Jahr hält sich ein Mitglied der Kölner Fakultät für einige Wochen in Berkeley zu Studien und gegebenenfalls Vorlesungen auf und im Gegenzug besucht ein amerikanischer Kollege die Kölner Universität für vier Wochen. Vereinzelt durch Vermittlung des ZIB findet ein Doktorandenaustausch statt. Dieser Austausch soll institutionalisiert werden. Bisher stellte die Thyssen-Stiftung Mittel zur Deckung der erhöhten Lebenshaltungskosten zur Verfügung, setzte aber die Übernahme der Verwaltungskosten durch die Fakultät voraus.

Im Mai 2006 wird der Beauftragte der Partnerschaft von US-amerikanischer Seite, der renommierte Wirtschaftsrechtler Prof. *Richard M. Buxbaum*, Berkeley, die Ehrendoktorwürde der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät erhalten. In einem Festakt wird dabei auch das fünfzigjährige Bestehen des Dozentenaustauschs gefeiert. Gefördert wird das Programm durch die Thyssen-Stiftung.

Der Begründer des Austauschs, Prof. em. Dr. Dr. h.c. *Gerhard Kegel* (†), erhielt kürzlich auch wegen dieser Aktivitäten den Landesverdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen, verliehen durch den Herrn Ministerpräsidenten Dr. *Rüttgers*.

b) Fakultätspartnerschaft, Schwerpunkt bei lebendigem Doktoranden-, Studentenaustausch, Wissenschaftsaustausch: Duquesne University

Im akademischen Jahr 2001/2002 wurde zwischen der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät und Duquesne University, School of Law, Pittsburgh, USA - einer führenden Regionaluniversität -, ein Fakultätsaustausch vereinbart. Dieser sieht zum einen ein Austausch von Dozenten vor. Dadurch soll insbesondere der englischsprachige Rechtsunterricht in Köln und die Lehre im Bereich des deutschen und europäischen Rechts in Pittsburgh unterstützt werden. Im Bereich des Umweltrechts unterrichtet Prof. *Kirk Junker*, Pittsburgh im Fernunterricht (Internetunterricht) und durch Blockkurse in Köln auch Kölner Magisterstudenten.

Daneben bietet die Duquesne University seit dem akademischen Jahr 2005 ein LL.M. - Programm an, das qualifizierten Kölner Postgraduierten offen steht. Die Kandidaten können sich über die Kölner Fakultät für die Gewährung von Stipendien an der Duquesne School of Law bewerben, die die Studiengebühren ganz oder teilweise abdecken. In den letzten Semestern nahmen Kölner Studierende die Möglichkeit eines kostenfreien Trimesters in Pittsburgh wahr. Umgekehrt studierten US-Studenten in Köln. Auch ein Austausch von Doktoranden gelang. Schließlich konnte eine erhebliche Senkung der Gebühren für die Teilnahme an dem LL.M.-Studiengang in Pittsburgh für Kölner Postgraduierte erreicht werden.

In Köln wird die Partnerschaft durch die Fakultätsbeauftragten *Mansel* und *Hobe* betreut. *Mansel* koordiniert zudem als Senatsbeauftragter die Universitätspartnerschaft zwischen der Universität zu Köln und der Duquesne University.

5. Pro Jahr werden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät seit längerer Zeit jeweils zwischen 110 und 130 Promotionen erfolgreich abgeschlossen. In Jahre 2005 waren es 138 Promotionen. Die besten Dissertationen werden jährlich mit Preisen, u.a. aus der Kölner Anwaltschaft, ausgezeichnet.

6. Kölner Studierende und ihre Betreuer haben auf internationaler Ebene in führenden Moot Court-Wettbewerben im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit und des Völkerrechts seit mehreren Jahren nahezu jährlich erste und zweite Plätze erzielt. Dies gilt insbesondere für die von *Hobe* betreuten völkerrechtlichen

Moot Court Teams im Rahmen der internationalen Endausscheidung des Telders International Law Moot Court Competition in Den Haag sowie für die Kölner Teams beim Willem Vis International Commercial Arbitration Moot Court (Betreuung *Berger*). Dort wurden in den vergangenen Jahren 4x erste Plätze sowie 5x zweite Plätze und weitere Finalplatzierungen erreicht. Auch die Kölner Teams beim European Law Moot Court (ELMC) (Betreuung *Ehricke*) sind regelmäßig äußerst erfolgreich. Das Team des Jahrs 2005 hat in New York den Preis für die besten Schriftsätze gewonnen.

7. Bei der Umsetzung der neuen bundesweiten Juristenausbildung durch das Gesetz vom 11.07.2002, bei der die Juristischen Fakultäten aufgerufen waren, nach ihren Möglichkeiten in Forschung und Lehre neue Schwerpunktbereiche im Hauptstudium einzurichten, hat die Kölner Fakultät mit insgesamt 16 Schwerpunktbereichen mit Abstand das umfangreichste Angebot erstellt, das durch die Einbeziehung der bilateralen Studiengänge internationalisiert ist. Im Ersten Juristischen Staatsexamen beteiligen sich die Kölner Rechtswissenschaftler intensiv als Prüfer; mehrere Kollegen sind Vorsitzende der Prüfungsausschüsse in den Justizprüfungsämtern der Oberlandesgerichte Köln und Düsseldorf.

8. In dem derzeit bestehenden DFG-Fachkollegium Rechtswissenschaft, dem insgesamt 12 Professorinnen und Professoren angehören, ist die Kölner Fakultät mit drei Mitgliedern bei weitem am stärksten unter allen deutschen Rechtsfakultäten vertreten.

9. Mitglieder der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind an führender Stelle vieler Fachgremien tätig, so etwa im Vorsitz der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer (*Prütting*), im stellvertretenden Vorsitz der Zivilrechtslehrer (*Henssler*), im erweiterten Vorstand dieser Vereinigung (*Mansel*), in der Ständigen Deputation des Juristentages (*von Danwitz, Henssler*). *Weigend* ist Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung und Leiter der Fachgruppe Strafrechtsvergleichung. *Hobe* ist Mitglied des Vorstandes der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht, des Boards of Directors des International Institute of Space Law und Board Member des European Centre for Space Law (ECSL). *U. Hübner* ist Vorsitzender der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für internationales Versicherungsrecht und Mitglied des Präsidiums der internationalen Versicherungsjuristenvereinigung (Association Internationale de Droit des Assurances AIDA). *U. Preis* ist Mitglied des Verbandsausschusses des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes sowie Vorstandsmitglied des Deutschen Sozialgerichtstages. *J. Hennrichs* ist Mitglied des Arbeitskreises Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft, der die Fortentwicklung

des Bilanzrechts u.a. durch Stellungnahmen gegenüber den Bundesministerien der Justiz und der Finanzen zu aktuellen Gesetzesentwürfen kritisch begleitet.

10. Der nordrhein-westfälische Landespräventionsrat wurde durch einen Kollegen der Kölner Fakultät geleitet (*Walter*). Zwei Kollegen sind Vertreter eines Wahlmitglieds des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen (*Sachs; Dauner-Lieb*); zwei Kolleginnen sind Richterinnen am Oberlandesgericht Köln (*Dauner-Lieb, Steinbeck*), ein Kollege ist Richter am Oberlandesgericht Hamm (*Peifer*). Eine Kollegin ist Mitglied des Sachverständigenausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf sowie der Venice Commission des Europarats (*Nußberger*), ein Kollege ist Ständiger Berater des Präsidiums des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag (*Kreß*). Darüber hinaus sind Mitglieder der Kölner Fakultät in vielen Gremien und Beiräten der Bundesregierung, einzelner Bundesministerien sowie Landesministerien tätig und Mitglieder vieler Wissenschaftlicher Akademien. *Kempen* ist Präsident des Deutschen Hochschulverbands.

Wissenschaftliche Schwerpunkte innerhalb der Fakultät

1. Grundlagenforschung

Breiten Raum nehmen in der Kölner Fakultät die Grundlagenfächer ein, insbesondere die Rechtsgeschichte (*Avenarius, Haferkamp*) und die Rechts- und Staatsphilosophie (*Depenheuer*). Dabei ist die wissenschaftliche Arbeit durch eine große Breite gekennzeichnet, die von der Antike bis in die neueste Zeit reicht. In Zusammenarbeit mit der Justiz in Köln, Bonn und Aachen und die dortigen Anwalts- und Notarvereinen wird von Kölner Rechtshistorikern momentan ein Projekt zum Justiz im OLG-Bezirk Köln während des Nationalsozialismus durchgeführt. Es existiert eine Rheinische Graduiertenschule zur Rechtsgeschichte. Zusammen mit rechtshistorischen Kollegen aus Bonn und Düsseldorf werden etwa 70 Doktoranden koordiniert betreut. Die erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte (*Forum Historiae Iuris*) wurde durch einen Kölner Rechtslehrer (*Haferkamp*) mitgegründet.

2. Zivilrecht

Das Zivilrecht ist in Köln traditionell ein zentraler Forschungsgegenstand; in neuer Zeit wird dabei insbesondere auch der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung (*Dauner-Lieb, Ehrlicke, Mansel*) und dem Medizinrecht (*Katzenmeier*) große Aufmerksamkeit gewidmet. *Grunewald* war Mitglied einer Regierungskommission zur Schuldrechtsreform. Kölner Kollegen haben sich maßgeblich an der Implementierung der großen Schuldrechtsreform beteiligt; sie arbeiten in allen führenden Kommentaren zum BGB mit und geben sie z.T. auch heraus. Neben dem Vertrags- Schuld- und Verbraucherschutzrecht spielen auch das Sachenrecht sowie das Familien- und Erbrecht eine große Rolle (*Avenarius, Berger, Dauner-Lieb, Grunewald, Haferkamp, Hennrichs, Henssler, U. Hübner, Katzenmeier, Mansel, Peifer, Prütting, Steinbeck*). Im Fachkollegium Rechtswissenschaft der DFG sind sämtliche Stellen für Zivilrechtler von Kölnern besetzt (*Henssler, Mansel, Prütting*).

3. Handels- und Gesellschaftsrecht, Versicherungsrecht

Das Handels- und Gesellschaftsrecht (heute häufig als Wirtschaftsrecht bezeichnet) hat in Köln eine lange Tradition (*Lieb, Nipperdey, Wiedemann*). Es wird gegenwärtig vor allem am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht (Direktoren: *Henssler, Preis, Dauner-Lieb*) gepflegt, das eines der größten seiner Art ist und das sich immer noch der guten Tradition der Vernetzung beider Fächer verpflichtet fühlt. Aus der Feder Kölner Kollegen stammt eine kaum noch überschaubare Anzahl von Publikationen zum Handels- und Gesellschaftsrecht (*Dauner-Lieb, Ehrlicke, Grunewald, Hennrichs, Henssler, U. Hübner, Steinbeck*). Das Kölner Institut für Versicherungsrecht (*U. Hübner*) ist eng verzahnt mit der Betriebs- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Es blickt auf eine bis zum Jahr 1940 zurückreichende Tradition zurück und ist in seinem Bereich eines der in Deutschland führenden Institute. Das Institut ist auch europarechtlich und internationalrechtlich ausgerichtet. In Köln wird das gesamte Spektrum der künftig sich vermehrt stellenden Fragen der Privatisierung der Alterssicherung und der Umgestaltung der Krankenversicherung durch das Forschungsprogramm des Instituts für Versicherungsrecht und des Forschungsinstituts für Deutsches und Europäisches Sozialrecht sowie der sozialrechtlich ausgerichteten Lehrstühle im Bereich des öffentlichen Rechts, die Forschungsstelle für das Recht des Gesundheitswesens und das Institut für Medizinrecht abgedeckt.

4. Arbeitsrecht

Zu den führenden und zentralen Forschungsschwerpunkten gehört das Arbeitsrecht (*Dauner-Lieb, Henssler, Preis, Prütting*). Auch in diesem Bereich werden in Köln wichtige Standardwerke herausgegeben. Erwähnt sei nur, dass beide führenden Gesamtkommentare zum Arbeitsrecht unter Herausgeber- und Autorenschaft jeweils von Kölner Professoren erfolgt (*Henssler* und *Preis*). Maßgebliche Fachzeitschriften werden in Köln herausgeberisch betreut, insbesondere „Recht der Arbeit“ (*Henssler*). *Henssler* ist darüber hinaus Mitherausgeber der Zeitschrift für Arbeitsrecht (ZfA). *Preis* ist Mitherausgeber der führenden Zeitschriften im Arbeits- und Sozialrecht (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Die Sozialgerichtsbarkeit und Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht). *Hanau* und *Preis* sowie der Kölner Privatdozent *Gaul* wurden vor kurzem in einem Bericht des „Personalmagazins“ zu den 40 führenden Köpfen im Personalwesen gerechnet. Das Arbeitsrecht gehört zu den drittmittelstärksten Bereichen der Fakultät. Die Kollegen *Dauner-Lieb, Henssler* und *Preis* sind gemeinsam Direktoren des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht (AWR), das Gastgeber für große internationale Kolloquien ist, gefördert von der Bayer-Stiftung. Alle Arbeitsrechtler der Kölner rechtswissenschaftlichen Fakultät sind im Bereich der Politikberatung tätig, sowohl als Sachverständige als auch als Mitglieder von Kommissionen (z.B. *Preis* als Mitglied der Regierungskommission des Landes NRW zur Reform des öffentlichen Dienstrechts und des Arbeitskreises Rechtseinheit im Arbeitsrecht, *Henssler* in der Kommission Mitbestimmung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände). *Henssler* und *Preis* sind darüber hinaus mit der Erstellung eines Gesetzentwurfes für ein einheitliches Arbeitsvertragsrecht von der Bertelsmann-Stiftung im Rahmen des Projekts „Moderne Regulierung“ beauftragt.

5. Sozialrecht

Köln unterhält ein eigenes, bereits genanntes Forschungsinstitut für Deutsches und Europäisches Sozialrecht und hat darüber hinaus sowohl im Zivilrecht wie im Öffentlichen Recht einen sozialrechtlichen Schwerpunkt (*Muckel, Nußberger, Preis*). Die zunehmend führende Rolle des Sozialrechts in Köln wird durch die regelmäßig abgehaltenen Kölner Sozialrechtstage (*Preis*) mit jeweils ca. 400 Teilnehmern aus der Praxis ebenso gekennzeichnet wie durch die Tatsache, dass Frau Kollegin *Nußberger* in den Sachverständigenausschuss der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf berufen worden ist. *Preis* ist Vorsitzender der Ge-

sellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung, die jährlich Förderpreise für sozialrechtliche Dissertationen und Habilitationen vergibt.

6. Internationales und ausländisches Privatrecht

Eine zentrale Stellung nehmen an der Kölner Fakultät Fragen des internationalen und ausländischen Rechts sowie der Rechtsvergleichung ein; fast alle Kölner Kollegen erforschen jeweils auch die internationale Dimension ihrer Spezialgebiete. Diese internationale Ausrichtung ist ein Spezifikum des Forschungsprofils der Fakultät. Im Bereich des internationalen und ausländischen Privatrechts stellt das Institut für internationales und ausländisches Privatrecht bundesweit eines der größten seiner Art dar (*Mansel*). Das Institut ist auch zuständig für die in Gerichtsverfahren zu erstattenden Gutachten zum ausländischen Recht und nimmt hier in Nordrhein-Westfalen eine zentrale Stellung ein. Die Gutachten erscheinen in einer gemeinsamen Reihe mit dem Hamburger internationalrechtlichen Max-Planck-Institut. Das Center for Transnational Law (CENTRAL) (*Berger*) ist der Erforschung des transnationalen Wirtschaftsrechts und der Zusammenarbeit mit der Schiedsgerichtspraxis gewidmet. Ihm steht das Institut für das Recht der europäischen Gemeinschaften (*Ehricke*) und das Institut für Ostrecht (*Nußberger*) zur Seite. Herausgegeben werden in Köln die führende Zeitschrift zum internationalen Privatrecht (IPRax) sowie weitere Jahrbücher und Schriftenreihen.

7. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Schon jetzt sehr erfolgreich ist das vor zwei Jahren neu gegründete Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (*Steinbeck*), das finanziell maßgeblich durch Beiträge aus der Anwaltschaft getragen wird. Insbesondere Fragen des Lauterkeits- und Markenrecht sowie des Urheberrechts werden hier durch praxisbezogene Forschungsprojekte, Veröffentlichungen und regelmäßige Veranstaltungen mit Vertretern aus der Praxis vertieft. Die Direktorin ist außerdem Richterin am Oberlandesgericht Köln in einem für diese Rechtsgebiete zuständigen Senat. Auch das Institut für Medien- und Kommunikationsrecht (*Peifer*) verfolgt in diesem Bereich Forschungsprojekte.

8. Berufsrecht, insbesondere Anwalts- und Notarrecht

Das von der Anwaltschaft getragene Kölner Institut für Anwaltsrecht, das erste seiner Art in Deutschland, hat wohl unbestritten in Deutschland eine führende Rolle bei der wissenschaftlichen Pflege des weitgefächerten Sonderbereichs des Anwalts- und Notarrechts und darüber hinaus des Berufsrechts (*Grunewald, Henssler, Prütting*) und des Kammerrechts. Der führende Kommentar zum anwaltlichen Berufsrecht wird in Köln verfasst. Darüber hinaus gibt es an der Fakultät mit dem Dokumentationszentrum für europäisches Anwalts- und Notarrecht (*Henssler*) eine europaweit einmalige Forschungseinrichtung. Sie ist Anlaufstelle für Forscher aus aller Welt. Die Lehre an der Fakultät ist in besonderer Weise auf die Anwaltsausbildung ausgerichtet.

9. Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, internationales Straf- und Strafprozessrecht

Im Rahmen der strafrechtlichen Forschung werden alle klassischen Fragen des deutschen Strafrechts und Strafprozessrechts in hervorragender Weise behandelt (*Kreß, Nestler, Seier, Walter, Walther, Weigend*). Die Kölner Konstellation ist einmalig insoweit, als zwei Lehrstühle (*Kreß, Walther*) und das Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (*Weigend*) der Strafrechtsvergleichung, dem Europäischen Strafrecht bzw. dem Völkerstrafrecht gewidmet sind, so dass sich hier bereits ein außerordentlicher Grad der Internationalisierung von Forschung und Lehre zeigt. Vertieft wird derzeit insbesondere die wissenschaftliche Erforschung des anglo-amerikanischen Strafrechts (*Walther*), des sich ausdifferenzierenden Völkerstrafrechts und der Europäisierung des Strafrechts (*Kreß, Nestler, Weigend*). Kreß ist seit 1998 Mitglied der deutschen Regierungsdelegation bei den Verhandlungen zum Internationalen Strafgerichtshof und seit 2005 Sub-Koordinator innerhalb der Special Working Group für the Crime of Aggression. Kölner Strafrechtler sind an Kommentaren und führenden Lehrwerken zum Strafrecht sowie als Mitherausgeber (*Weigend*) bzw. ständige Mitarbeiter (*Kreß, Walter*) an den führenden deutschen Strafrechtszeitschriften „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ und „Goltdammer’s Archiv für Strafrecht“ beteiligt. Intensive Forschungsschwerpunkte ergeben sich weiter in der Kriminologie mit dem Institut für Kriminologie (*Walter*), ein Kollege ist Vorsitzender des Landespräventionsrates (*Walter*).

10. Staats- und Verwaltungsrecht

Kölner Kollegen gehören zu den führenden Forschern im Staatsrecht. Einen ganz besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Grundrechtsforschung in ihrer nationalen, vergleichenden, europäischen und internationalen Dimension (*Depenheuer, von Danwitz, Höfling, Sachs*). Ein ganz aktuelles Resultat dieser Forschung ist der von *Stern* und *Tettinger* (†) herausgegebene Kommentar zur EU-Grundrechte-Charta, an dem Kölner Kollegen und führende Verfassungsrechtler aus einer Vielzahl der Mitgliedsstaaten der EU beteiligt sind. Auch das Staatsorganisationsrecht und das Finanzverfassungsrecht stehen im Mittelpunkt wichtiger Forschungen. Zwei wichtige Grundgesetzkommentare, an denen weitere Kölner Öffentlichrechtler als Autoren beteiligt sind (*Hobe, Höfling, Muckel, Rüfner, Sachs, Schmitt-Kammler; Schöbener*) werden von Fakultätskollegen herausgegeben (*Friauf/Höfling* bzw. *Sachs*). Auch an anderen bedeutsamen Kommentaren zum Grundgesetz sind Kölner Professoren als Autoren beteiligt (*Depenheuer, Muckel; Sachs; Schöbener*). An der Fakultät rückt ferner das große Werk von *Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, von dem bisher die Bände I, II, III 1 und III 2 erschienen sind, seiner Vollendung entgegen; Halbband 1 des den einzelnen Grundrechten gewidmeten Bandes IV ist unter Mitwirkung von *Sachs* fertiggestellt worden.

Weiterhin wird das Verwaltungsrecht in seiner vollen Breite wissenschaftlich gepflegt. Schwerpunkte finden sich im Verwaltungsverfahrenrechts, wo der führende Kommentar von Fakultätskollegen (Honorarprofessor *Stelkens* und *Sachs*) mitherausgegeben wird, sowie im Wirtschaftsverwaltungs-, Energie-, Kommunal- und Umweltrecht. Eine Kölner Besonderheit stellt auch das Institut für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht (*Kempen, Sachs*) und die seit einigen Jahren eingerichtete, interdisziplinär ausgerichtete Forschungsstelle für das Recht des Gesundheitswesens (*Höfling*) dar. In allen Bereichen werden führende Lehrbücher und Kommentare herausgegeben. Wichtige öffentlich-rechtliche Fachzeitschriften (*NWVB/Sachs; ZLW/Hobe*) und Schriftenreihen werden in der Fakultät herausgegeben.

11. Völker- und Europarecht

Die aktuellen und wichtigen Fragen des Völkerrechts werden durch das renommierte Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht intensiv gepflegt. Die aktuellen und wichtigen Fragen des Völkerrechts werden durch das renommierte Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht (*Kempen*), den Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht, europäisches und inter-

nationales Wirtschaftsrecht (*Hobe*) sowie durch weitere Kolleginnen und Kollegen (*Kreß, Nußberger, Schöbener*) in seiner ganzen Breite intensiv geprägt. Ein sehr starker Schwerpunkt hat sich darüber hinaus im Europarecht gebildet, das von öffentlich-rechtlicher Seite (*von Danwitz, Hobe, Kempen, Schöbener*) und zivilrechtlicher Seite (*Ehricke*), aber auch in enger Vernetzung mit anderen zivilrechtlichen und mit strafrechtlichen Kollegen erforscht wird. Gefördert von der Europäischen Kommission durch das sog. AGIS-Programm wird mit Kölner Beteiligung von Strafrechtslehrern aus 12 Staaten der EU ein Entwurf zur Europäisierung des Strafrechts erarbeitet (*Nestler*), es gibt einen Forschungsschwerpunkt zum europäischen Privatrecht. Besonders herausragend erscheint in diesem Bereich die wissenschaftliche Zusammenarbeit der Kölner öffentlich-rechtlichen Kollegen mit Fachkollegen in ganz Europa, aus der der erwähnte Kommentar zur EU-Grundrechte-Charta erwachsen ist. Eine Kollegin (*Nußberger*) wurde jüngst in die Commission for Democracy through Law (Venice Commission) berufen, in der Verfassungsrichter und führende Wissenschaftler aus allen 46 Mitgliedsstaaten des Europarats an der Fortentwicklung des Völkerrechts sowie an grundlegenden Fragen des Staatsrechts arbeiten.

12. Steuerrecht und Bilanzrecht

Einen herausragenden wissenschaftlichen Schwerpunkt mit großer rechtspraktischer Wirkung bildet das Institut für Steuerrecht (*Lang*), dessen Tätigkeit durch einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht (*Hennrichs*) aus der Perspektive des Zivil- und Gesellschaftsrecht ergänzt wird. So werden in Köln Standardwerke zum Steuerrecht insgesamt und zur Abgabenordnung sowie eine führende steuerrechtliche Zeitschrift herausgegeben, ferner ein Standardhandbuch zum Bilanzrecht. Die eingesetzte Kommission zur Ausarbeitung eines Steuergesetzbuches, an der u.a. *Lang* und *Hennrichs* mitwirken, wird von *Lang* zusammen mit dem Mitglied der WiSo-Fakultät *Eekhoff* geleitet. Schon früher hat *Lang* im Auftrag der Bundesregierung ein Steuergesetzbuch für die mittel- und osteuropäischen Staaten entworfen. Zu nennen ist weiterhin der Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, der in den vergangenen Jahren gesellschaftliches und politisches Aufsehen erregt hat.

13. Medien-, Urheber- und Kommunikationsrecht

Neu gegründet wurde im Jahr 2005 das Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht. Das Institut kooperiert eng mit dem Institut für Rundfunkrecht an

der Universität zu Köln. Regelmäßig werden Tagungen und Symposien zu den Arbeitsgebieten der Institute durchgeführt, zu denen auch das IT-Recht sowie das medienpezifische Wettbewerbs- und Kartellrecht gehört. Die Institute kooperieren eng mit medienwissenschaftlichen und medienökonomischen Lehrstühlen und Instituten in Köln. Sie unterhalten ein über mehr als 40 Jahre gewachsenes Kooperationsnetzwerk mit Rundfunkunternehmen, Medienschaffenden und Anwaltskanzleien aus den Gebieten des Medienrechts und des Rechts des Geistigen Eigentums. Eine überregionale Kooperation besteht mit dem Bochumer Kreis Gewerblicher Rechtsschutz e.V., zu dessen Mitbegründer *Peifer* gehört. Regelmäßig werden Vortragsveranstaltungen gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer im Mittleren Ruhrgebiet zu allgemeinen und Spezialthemen des Gewerblichen Rechtsschutzes durchgeführt. In der Lehre wird das gesamte Spektrum des privaten und öffentlichen Medien- und Telekommunikationsrechts unter Einschluss des Rechts des elektronischen Geschäftsverkehrs angeboten. Komplettiert wird das Angebot durch Veranstaltungen im Urheberrecht und im Gewerblichen Rechtsschutz. Der Schwerpunktbereich Medienrecht und Kommunikationsrecht ist landesweit einmalig und zieht daher bereits jetzt Studierende aus benachbarten Universitätsstädten nach Köln. Dazu trägt auch die exzellente städtische und regionale Infrastruktur im Bereich der öffentlich-rechtlichen und privaten Medienlandschaft mit ihren reichhaltigen Praktikums-, Arbeits- und Kooperationsmöglichkeiten bei.

14. Anerkannte und führende wissenschaftliche Spezialbereiche

Die Situation an der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist neben den bisher genannten Bereichen auch dadurch gekennzeichnet, dass es wissenschaftliche Forschung und besondere wissenschaftliche Institute zu Spezialbereichen gibt, die an den allermeisten anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten nicht vorhanden sind. Hierzu zählen das Institut für Bankrecht (*Berger*), das Institut für Versicherungsrecht (*U. Hübner*), das Institut für Ostrecht (*Nußberger*), das Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte (*Haferkamp*), das auf eine über 80jährige Tradition zurückblickende, in Deutschland singuläre Institut für Luft- und Weltraumrecht (*Hobe*), das Institut für Energierecht (*Ehricke*), das Institut für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft (*Mittenzwei*) sowie das Institut für Kirchenrecht und rheinische Rechtsgeschichte (*Muckel*). Hervorzuheben ist das Institut für Medizinrecht, dessen Gründung gerade erfolgt (*Katzenmeier*). Das zivilrechtlich ausgerichtete Institut wird mit der Forschungsstelle für das Recht des Gesundheitswesens (*Höfling*), dem Institut für Versicherungsrecht (*Hübner*), dem Forschungsinstitut für Deutsches und Europäisches Sozialrecht

(Preis), dem Institut für Rechtsmedizin (*Rothschild*) und strafrechtlichen Kollegen das gesamte Spektrum der hier angesprochenen Rechtsfragen auf hohem Niveau abdecken. Eine enge Kooperation mit der Medizinischen Fakultät ist gegeben und wird weiter vertieft. Bereits durch ihre jeweilige Sonderstellung kommt diesen Instituten in ihren Forschungsbereichen jeweils eine führende Sonderrolle zu. Am Institut für Luft- und Weltraumrecht wird die zentrale Fachzeitschrift dieses Rechtsgebiets herausgegeben. Das Institut für Ostrecht führt in einem Kompetenzzentrum für Ostrecht seine eigenen Forschungen in den Bereichen Ost-, Mittel- und Südosteuropa, sowie in den GUS-Staaten mit den Forschungsaktivitäten in der Fakultät zu den Bereichen der islamischen GUS-Staaten, Ostasien, insbesondere China, Japan und Korea, und der Türkei zusammen. In diesem Rahmen wird auch eine enge Zusammenarbeit mit Universitäten der neuen Mitgliedsstaaten (insbesondere Łódź, Danzig, Pećs, Vilnius) gepflegt und eine Zusatzqualifikation (Gemeinsames Zertifikatsprogramm Osteuropäisches Recht) in Zusammenarbeit mit fünf weiteren deutschen und österreichischen Hochschulen angeboten. Im Institut für Kirchenrecht wird auch an einem interdisziplinären DFG-geförderten Forschungsprojekt „Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates“ gearbeitet.

Fakultätsübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Eine Fülle von unterschiedlichen wissenschaftlichen Projekten wird von der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite und darüber hinaus von anderen Institutionen gemeinsam bearbeitet. Aus juristischer Sicht betrifft dies insbesondere das Arbeitsrecht, das Gesellschaftsrecht und das Sozialrecht sowie das Bankrecht, das Versicherungsrecht, das Steuerrecht, das Wohnungsrecht, das Insolvenzrecht, das Gesundheitsrecht sowie das Medienrecht.

2. Europarechtliche Zusammenarbeit

Bereits im Rahmen der Darstellung der Kölner Aktivitäten zum Europarecht wurde angedeutet, dass es mehrere führende wissenschaftliche Projekte gibt, die zu einer fakultäts- und universitätsübergreifenden Zusammenarbeit geführt ha-

ben. An die herausragende Bedeutung des geplanten Kommentars zur europäischen Grundrechtscharta sei noch einmal erinnert. Auch im Bereich des europäischen Privatrechts und des europäischen Strafrechts gibt es exzellente führende wissenschaftliche Projekte. Es bestehen intensive Kontakte zu Mitgliedern und Arbeitsgruppen des europäischen Parlaments; regelmäßig findet ein von Mitgliedern des EU-Parlaments bestrittener Workshop zur europäischen Normsetzung statt (*Dauner-Lieb*).

3. Zusammenarbeit mit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn

Es bestehen verschiedene wissenschaftliche Projekte, die zwischen Wissenschaftlern der Bonner und der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden. Solche Projekte laufen bereits im Bereich der Grundlagenforschung und insbesondere in der historischen Forschung, darüber hinaus aber auch im Bereich des Strafrechts und des Verfahrensrechts. Derzeit haben Gespräche zwischen dem Bonner Dekan und dem Kölner Dekan begonnen, um die Zusammenarbeit beider Fakultäten auf allen Ebenen zu intensivieren. Hintergrund ist die Tatsache, dass bei einer Zusammenarbeit der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Bonn und Köln eine Verbindung von zwei der drei derzeit forschungsmäßig führenden juristischen Fakultäten in ganz Deutschland erreicht würde.

4. Center for Transnational Law (CENTRAL)

Eine weitere zentrale Forschungseinrichtung von fakultätsübergreifenden und internationalem Charakter ist das CENTRAL. Es widmet sich vor allem dem Bereich der Schlüsselqualifikationen in Forschung und Lehre. Von der Entwicklung neuer Lehrmedien über englischsprachige Casebooks bis zu selbstgedrehten Videos mit mündlichen Verhandlungen im Schiedsverfahren reichen die unterschiedlichen Ansatzpunkte. In jedem Sommer wird eine englischsprachige Sommerakademie zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit abgehalten. Untersucht wird weiterhin die Bildung transnationaler Rechtsstrukturen durch eine globalisierte Wirtschaft.

5. Zusammenarbeit mit dem Moskauer Zentrum der Geschichte des Römischen Rechts

Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät der Staatlichen Universität für Humanwissenschaften der Russischen Akademie der Wissenschaften arbeitet das Institut für Römisches Recht (*Avenarius*) mit dem Moskauer Zentrum der Geschichte des Römischen Rechts und der europäischen Rechtssysteme zusammen. Die Forschungen beziehen sich auf das Römische Recht der Antike und dessen Einfluß auf das Recht in Rußland.

6. An-Institute

Ein Charakteristikum der Fakultät sind ihre angegliederten Institute, die durch die Rechtspraxis getragen werden. Zu nennen sind das Institut für Anwaltsrecht, das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht, Institut für Versicherungswissenschaften, das Institut für Bankwissenschaft Bankrecht sowie das Institut für Rundfunkrecht, das Institut für Energierecht und das Institut für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft.

Fazit

Angesichts der Größe der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Vielfalt ihrer Forschungseinrichtungen muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es im Rahmen des vorstehenden Papiers nicht einmal möglich ist, alle herausragenden Forschungsschwerpunkte und einzelnen Forschungsprojekte auch nur zu nennen. Wichtig erscheint, dass die Vielfalt der fach- und grenzübergreifenden Projekte zu einer außerordentlichen Internationalisierung des Studienangebots und der wissenschaftlichen Forschung geführt haben. Die Fakultät hat mit dem sehr erfolgreichen Deutsch-Französischen Magisterstudiengang als erste in Deutschland einen bilateralen Studiengang angeboten. Seine Absolventen sind in der Rechtspraxis gefragt. Das bilaterale Lehrangebot wird ständig ausgebaut. Auffallend ist weiterhin, dass die intensive wissenschaftliche Forschung an der Kölner Fakultät insgesamt zu einer enormen Bereicherung des Lehrangebots geführt hat. Schließlich müssen auch die Berufschancen Kölner Absolventen sowie Kölner Doktoranden und Habilitanden als sehr gut bezeichnet werden. Hintergrund dürften auch hier in vielen Fällen die großen Möglich-

keiten zur Spezialisierung, zur fach- und grenzüberschreitenden Tätigkeit sowie zum Erwerb attraktiver Zusatzausbildungen, wie etwa im Postgraduierten-Studiengang Wirtschaftsjurist, sein.